J.publ.G.
82
m

J. publ. G.
82 m

<36611403880013

<36611403880013

Bayer. Staatsbibliothek

J. publ. g. 82 m
Ad Rel. vom 2. Apr. 1788.

Betrachtungen

über die Materie der Senate

des Kaiserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts.

Erstes Stück.

Regensburg, 1788.
bey Joh. Leop. Montags sel. Erben.

184–185 K.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorbericht.

In Ansehung der folgenden Betrachtungen habe ich meinen Lesern nichts weiter zu sagen, als daß ich sie mit der Veranlassung derselben bekannt zu machen für nöthig finde. Es ist diese: Nachdem bey der Reichsversammlung zu Anfang dieses Jahres die der künftigen Reichstags-Berathschlagung über die bestimmtere Einrichtung der Senate am Kaiserlichen Reichs-Cammer-Gerichte unterzulegende Deliberations-Puncte berichtiget worden waren, so wurde allgemein dafür gehalten, daß es von Nutzen seyn würde, wenn man nun vor Erstattung seiner Gutachten an die höchst- und hohen Höfe und vor Einholung der Instructionen zuvörderst in Privat-Conferenzen zusammen träte, und sich seine Gedanken über diese verwickelte Materie zu deren möglichster Aufklärung wechselseitig mittheilete. Dieses wurde demnach beliebet, und in einer solchen Conferenz (am 30. Jan. d. J.) ist folgender Aufsatz, so viel den wesentlichen Inhalt desselben betrift, (denn der nachherige Abdruck hat einige Erweiterungen nothwendig gemachet) verlesen worden, dessen Mittheilung nachher von verschie-

schiedenen verlanget, und da solches durch Abschriften seiner Weitläuftigkeit wegen zu beschwerlich war, ihn dem Drucke zu übergeben für nöthig gefunden wurde. — Man siehet hieraus, daß er blosse Privat-Gedanken enthält, und man würde sich gar sehr irren, wenn man ihn für irgend etwas mehreres ansehen wollte, wie ich denn auch, als ein hier auftretender blosser Privat-Schriftsteller, der sich der Schwäche seiner Einsichten in diesem Fache hinlänglich bewußt ist, gesitteten Widerspruch und Belehrung eines besseren mit vielem Vergnügen aufnehmen werde, da es mir bloß darum zu thun gewesen ist, das meinige zur Erörterung eines Gegenstandes beyzutragen, der die Grundverfassung eines der erhabensten Reichs-Gerichte so nahe berühret, und daher einem jeden teutschen Patrioten wichtig seyn muß.

Regensburg den 14. Febr. 1788.

von Ompteda.

Einleitung.

Der Reichs-Schluß vom Jahre 1775. enthält 34. Punkte, mittelst deren Verbesserungen im Reichscammergerichtlichen Justitz-Wesen angeordnet worden sind. Das Cammer-Gericht hat, so viel deren Bewerkstelligung von demselben abhängt, darüber seit dem Jahre 1776. in verschiedenen an Kaiserl. Majestät erstatteten Berichten, welche insgesammt dem Reiche durch 3. Kaiserliche allergnädigste Commissions-Decrete, das erstere d. d. et dict. 15. Merz 1777., das zweite d. d. 25. Febr. und dict. 26. Merz 1783. und das dritte d. d. 21. und dict. 25. April 1785. a) zu weiterer desfalls anzustellender Be-

A rath-

a) Das Kaiserliche Commissions-Decret von 1777. findet sich mit seinen Anlagen in Fabers N. Staatscanzl. 18. Th. S. 26. f. f., das von 1783. gleichfalls nebst seinen Anlagen in Herrn Hofrath Reuß Beyträgen zur neuesten Geschichte der reichsgerichtlichen Verfassung und Praxis 2c. 2r Band, S. 144. f. f. und so auch das von 1785. ebendas. S. 271. f. f. Wer übrigens von dem ganzen bisheri-

rathschlagung mitgetheilet worden sind, Anzeige gethan, und theils die geschehene Vollführung jener Vorschriften gemeldet, theils aber gegen ein und andern Punkt Zweifel aufgestellet, und sich deshalb weitere Belehrung und Anweisung erbeten, theils endlich aber auch verschiedene von demselben bereits zu Hebung einiger sich bisher gezeigten Anstände und Bedenklichkeiten unter verhoffender Genehmigung Kaiserl. Majestät und des Reichs gemachte provisorische Verfügungen angezeiget. Ueber alles dieses stehet nun die weitere Berathschlagung am Reichstage bevor. Anfangs hat es geschienen, daß solche in einer vollständigen Folge nach Ordnung der Articul des Reichs-Schlusses angestellet werden würde, und es sind daher auch bereits vor 2. Jahren von den Directoriis der beiden höheren Reichs-Collegien Berathschlagungs-Punkte entworfen, und den Comitial-Gesandtschaften mitgetheilet worden, welche hauptsächlich 1) *ad Art. 1.* des Reichs-Schlusses einige Vorschläge und provisorische Anordnungen des Cammer-Gerichts in Ansehung des Turni; 2) *ad Art. 3.* die Classification der gefreyten Sachen; 3) *ad Art.*

herigen Gange der Verhandlungen über die Befolgung des Reichsschlusses von 1775. gründlich belehret seyn will, der lese den 1ten und 2ten Abschnitt des ebengedachten 2ten Bandes dieses schönen Reussischen Werkes.

Art. 4. und 5. die Distributionen; 4.) *ad Art.* 6. die von der Theilnehmung an der Deliberation ausschliessenden Grade der Verwandtschaft eines Cammer-Gerichts-Beysitzers mit einer Parthey; 5.) *ad Art.* 13. und 14. die Adjunctionen nach eingetretener Stimmen-Gleichheit in einem Senate, desgleichen bey eingewandten Restitutionen; 6) *ad Art.* 20. und 21. die Einrichtung der Senate sowohl bey Judicial- als bey Extrajudicial-Sachen; 7.) *ad Art.* 22. und 23. die ausserordentlichen Sessionen an sonst gefreyten Tagen; 8.) *ad Art.* 28. die vorhin zur Berichts-Erstattung der Visitation verstellte, wie auch einige andere wichtige Justitz-Verbesserungs-Punkte, über welche das Cammer-Gericht sein Gutachten abzustatten sich erbothen; 9.) *ad Art.* 29. die Wiederherstellung der ordentlichen Cammer-Gerichts-Visitationen; endlich 10.) *ad Art.* 32. 33. und 34. das Cammer-Gerichts-Sustentations-Wesen, betreffen. Nachmals aber hat man gefunden, daß es rathsamer seyn dürfte, einen oder andern der wichtigsten aus diesen vielen Punkten auszuheben, und vorerst abgesondert in Berathschlagung zu nehmen, und da man allgemein dafür gehalten hat, daß der 6te von vorbemerkten Gegenständen, welcher die völlige Berichtigung der Senats-Einrichtung am Cammer-Gerichte betrift, unstreitig einer der allererheblichsten, und eine baldige Erledigung desselben zum Besten

der Reichs-Justitz-Pflege gar sehr zu wünschen sey, besonders damit die nach der vom Cammer-Gerichte dem Reichs-Schlusse gegebenen Auslegung und darnach gemachten Einrichtung an denenjenigen Tagen, an welchen die Judicial-Sachen und die Extrajudicial-Sachen der Stände und Unmittelbaren bearbeitet werden, überschiessende 7. Beysitzer eine nützliche Beschäftigung erhalten mögen, so ist zu Anfange dieses Jahres auf Chur-Maynzischen Directorial-Antrag von sämmtlichen Comitial-Gesandtschaften beliebet worden, bey ihren höchst- und hohen Höfen und Committenten in Vorschlag zu bringen, daß sie vor allen Dingen und mit dem baldigsten über diesen wichtigen Punkt und dasjenige, was dahin einschläget, mit Instruction versehen werden mögen, damit sodann ohne Anstand zur reichstägigen Deliberation über diesen Gegenstand geschritten werden könne. Zugleich hat man die hohen Directoria der beiden vordersten Reichs-Collegien ersuchet, dieser bevorstehenden wichtigen Deliberation durch Auszeichnung und Entwerfung einiger besondern Berathschlagungs-Punkte den Weg zu bahnen, und es sind auch darauf von selbigen zu solchem Ende 3. Entwürfe dargereichet worden. Diese sind nun zwar, ein jeder in seiner Art, vortreflich, und der Sache vollkommen angemessen, auch im wesentlichen völlig mit einander übereintreffend befunden worden; da sie jedoch in der Fassung ziemlich von einan-

der

der abweichen, so hat man gewünschet, daß sie zu mehrerer Bequemlichkeit bey den Berichts-Erstattungen und Instructions-Einholungen in einen einigen Aufsatz vereiniget und zusammen gefasset werden möchten. Da ich nun immittelst, obwohl bloß zu meinem eigenen Gebrauche, einen solchen Vereinigungs-Entwurf unter der Aufschrift:

Versuch einer ohnmaaßgeblichen Verbindung derer von beiden höheren *Directoriis* entworfenen Berathschlagungs-Punkte, die Eintheilung der Senate am Kaiserlichen und Reichs-Cammer-Gerichte, und die weitere dahin einschlagende Gegenstände betreffend;

(unter welcher er auch ohne mein Zuthun bereits ins Publicum gekommen ist) verfasset und einigen Freunden mitgetheilet hatte, so bin ich in der am 24ten Jan. dieses Jahrs angestellt gewesenen Versammlung und Privat-Besprechung sämmtlicher Comitial-Gesandtschaften über die der Sache zu gebende weitere Einleitung ersuchet worden, solchen Aufsatz zu verlesen, welcher sodann mit Beyfall beehret, und nach einigen getroffenen Abänderungen beliebet worden ist, denselben in folgender Form zum Leitfaden der Berichts-Erstattungen an die Höfe und der demnächstigen Berathschlagungen anzunehmen:

Berathschlagungs-Punkte,

die Eintheilung der Senate am Kayserlichen und Reichs-Cammergerichte, und die weitere dahin einschlagende Gegenstände betreffend.

§. 1.

In Ansehung der im Reichsschlusse von 1775. §. §. 16 — 21. angeordneten Einrichtung der 3 ständigen Senate am Reichs-Cammergerichte ist zuvorderst der Zweifel entstanden, ob die Verfügung des §. 20.:

> daß die Definitiv-Sachen und Interlocutoriæ vim definitivæ habentes nicht anders, als im Beyseyn der sechs Beysitzern abgeurtheilt werden sollen;

dahin zu verstehen sey, daß Definitiv-Sachen niemals vor mehreren, als 6 Beysitzern in jedem Senat zu referiren seyen, oder aber dahin, daß solche

zwar

zwar in regula vor 8 und respective 9 Beisitzern jeden Senats vorzutragen, im Fall aber gleichwohl 1 oder 2 derselben wegen Hinderniß während der Relation abwesend seyn müsten, sodann selbige unter 6 Beysitzern, als der gestatteten geringsten Anzahl, fortgesetzt und entschieden werden können. Das Reichs-Cammergericht hat nun zwar in seinen Berichten vom 13ten July 1776. und 31ten July 1782. letztere Auslegung der Absicht des Reichsschlusses bey Errichtung dreyer stabilen Senate von 8 und respective 9 Beysitzern am gemässesten, auch überhaupt eine solche Einrichtung für die sachbeförderlichste gehalten, da, wenn von Anfang an bey jeder Definitiv-Sache nur immer 6 Assessoren adhibirt werden, der Fall gar oft eintretten müsse, daß bey zumal weitläufigen Relationen, sobald ein oder der andere Beysitzer einmal zu erscheinen behindert würde, die Sache unterbrochen werde, und eine andere vorgenommen, oder statt des abwesenden Beysitzers ein anderer angestellt, und die im Vortrag stehende Sache zu vielem Zeitverluste von neuem angefangen werden müsse. Indessen hat gleichwohl das Cammergericht jene erste Auslegung der wörtlichen Vorschrift des Reichsschlusses §. 20. am angemessensten gehalten, und

daher solche bis laug bey Bearbeitung der Judicial-Sachen zur Richtschnur angenommen; und solchemnach entstehet das

Deliberandum I. Ob letztere vom Cammergericht in Anwendung gebrachte Auslegung des §. 20. des Reichsschlusses: daß nemlich jederzeit nur 6 Beysitzer zu Judicial-Sachen zuzuziehen seyen, zu genehmigen, oder aber dem Wunsche und Vorschlage des Cammergerichts gemäß, jene: daß nemlich die Judicial-Sachen vor sämmtlichen 8 und respective 9 Beysitzern jeden Senats vorzunehmen, und nur im Nothfalle und beym Aussenbleiben eines oder des andern, vor 6 Assessoren zu erledigen seyen, vorzuziehen? und wie mithin der Reichsschluß auf ein oder die andere Art authentice zu interpretiren sey:

da denn im Fall

A) das erstere, daß nemlich in judicialibus jederzeit nur 6 Beysitzer zuzuziehen seyen, beliebt werden sollte, sodann es sich weiter fragen und zu bestimmen seyn wird:

a) wie alsdann der von dem Cammergericht geregte Anstand, daß bey Aussenbleiben eines oder des andern Besitzers durante

rela-

relatione solche entweder unterbrochen, und eine andere vorgenommen, oder statt des abwesenden Beysitzers ein anderer angestellt, und die im Vortrag stehende Sache, zu vielem Zeitverluste von neuem angefangen werden müsse, zu heben, und aus dem Weg zu räumen sey, und zwar ob sodann, und in welchem Fall? entweder

1) Die Relation unterbrochen, und eine andere vorgenommen werden solle; oder aber

2) ob solche nicht unterbrochen, und etwa dem auf ein oder einige wenige Täge abwesenden Beysizer von Haus aus (und in welcher Art alsdenn?) zu votiren, oder auch bey seiner Rückkehr in dem Senat, sein Votum nachzutragen, erlaubt seyn solle? oder aber ob

3) statt des Abwesenden, zumal wenn dessen Abwesenheit, als langdauernd vorauszusehen, ein anderer Beysizer herbeyzuziehen, und um dessen willen die Relation von neuem anzufangen sey? oder endlich

4) ob sich noch sonstige Auskunftswege dabey ausfindig machen lassen?

b) frägt es sich sodann aber auch weiter, wozu die in jedem der 3 ständigen Senate solchergestalt an Judicial-Tägen überschiessende 7 Beysitzer anzuwenden sind? und zwar

1) ob solche nach wie vor an den Bescheidtisch zu verweisen? oder aber

2) etwa aus solchen dem Vorschlage des Cammergerichts in dessen Bericht vom 13ten July 1776. gemäß ein besonderer Senat zu formiren? und ob sodann solcher entweder

a) gleichfalls zu Judicial-Sachen? oder aber

b) zu Extrajudicial-Sachen anzuwenden sey? Im Fall aber

B) das leztere, daß nemlich die Judicial-Sachen in regula vor sämmtlichen 8 und resp. 9 Beysitzern vorzunehmen und nur im Nothfall und beym Ausenbleiben eines oder des andern von 6 Assessoren, als der geringsten Anzahl auszuarbeiten seyen, genehmiget werden sollte, so dörfte sodann es sich weiter fragen:

a) wie es nach Zurückkehr eines abwesend gewesenen in den Senat — mit diesem we-

wegen Adhibirung oder Nicht-Adhibirung zu der noch in der Relation stehenden Sache, von welcher er sich entfernt, gehalten werden solle? und

b) wie es in dem Fall zu halten, wenn auch von denen bey eingetretener Abwesenheit eines oder zweyer Beysizer noch verbliebenen 6 Beysizern weiter noch einer derselben wegen legaler Hindernis ebenfalls abwesend wird?

§. 2.

Hiernächst ist im Reichs-Schluß §. 20. und 21. ausdrücklich versehen, daß causæ extrajudiciales Statuum et Immediatorum niemalen von wenigeren, aber auch nicht von mehreren, als 6. Beysizern erörtert, und die solchemnach überschiessende 7. Assessoren zu dem Bescheidtisch angeordnet werden sollen. Da nun aber die nachherige Erfahrung ergeben hat, auch von dem Cammergerichte angezeigt worden ist, daß es an dem Bescheidtisch an hinlänglicher Beschäftigung für solche überschiessende Beysizer fehle, und dann das Cammergericht dafür hält, daß selbige auf eine nüzlichere Art zu Bearbeitung derer in grosser

ser Menge vorkommenden und von den Procuratoren sehr urgirt werdenden Extrajudicial-Sachen gebraucht werden könnten, und aus denselben noch ein besonderer, und zwar der 4te Extrajudicial-Senat zusammen gesezt werden möge, so erwächst daher das

Deliberandum II. Ob und in welcher Maase solchem Antrage des Reichs-Cammergerichts Raum zu geben sey?

§. 3.

Sodann aber hat das Reichs-Cammergericht den Passum des Reichs Schlusses §. 20.:

die causæ aber, welche alleinig privatos mediatos unter sich betreffen, von nicht weniger, als 4. Beysizern erörtert werden,

dahin ausgelegt, daß zu causis extrajudicialibus Mediatorum niemals mehr als 4. Beysizer zuzuziehen seyen, und da solchergestalt bey deren Vornahme aus allen 3. Senaten 13. Assessoren überschiessen, welche entweder an den sie keineswegs hinlänglich beschäftigenden Bescheidtisch, oder gar müßig nach Hause gehen müssen; so hat das Cammergericht anfangs in seinem Berichte vom 13ten Jul. 1776. darauf angetragen, und nach-

nachher besage dessen Berichts vom 21. Merz 1785. wirklich die provisorische Einrichtung gemacht, daß an einem der beyden wöchentlichen Extrajudicial-Täge die 3 ständigen Senate, jeder in 2 besondere abgetheilt, und in diesen Senaten, jeden zu 4. Assessoren, an solchem Tage causæ extrajudiciales Privatorum referirt werden. Es entsteht daher nun das

Deliberandum III. Ob solche vom Cammergerichte gemachte Auslegung des Reichsschlusses und beliebte provisorische Anordnung von Reichswegen zu genehmigen, oder was sonst in Ansehung derselben zu verfügen sey?

§. 4.

Von dem reichstägigen Beschlusse über vorstehende 3. Haupt-Deliberanda und deren Unterabtheilungen wird es nun zuförderst abhängen, ob und wie viel Assessoren sodann, theils an Judicial, theils an Extrajudicial-Tägen, für den Bescheidtisch überschiessen werden? und es entspringet daher das

Deliberandum IV. Ob und in welcher Maase fürohin der Bescheidtisch beyzubehalten, oder ob derselbe gänzlich abzuschaffen sey?

da dann

A) in

A) in dem Fall, daß, den Bescheidtisch beyzubehalten, beliebt werden sollte, es sich fraget:

a) Ob und wie viele Beysizer dazu an den Judicial-Tägen? und

b) wie viele an den Extrajudicial-Tägen anzustellen?

c) Was für Sachen dahin zu verweisen? ob darunter die vom Reichs-Cammergericht mittelst Conclusorum Pleni vom 14ten Febr. 1785. beschlossene und mittelst Berichts vom 21ten Merz desselben Jahres angezeigte provisorische Verfügung zu genehmigen, nach welcher führohin an selbigen auch die Taxationes Expensarum, wenn solche zwischen Parthey und Anwald streitig, ingleichen die Fertigung aller derer kleinen Decrete, wodurch weder Processe erkannt noch abgeschlagen werden, als Prorogationes fatalium, auch deren Abschlagung (jedoch leztere nicht anders, als vor einer der Eigenschaft der Partheyen angemessenen Anzahl von 4. oder 6. Beysizern), ferner Verstattungen der Documentorum desertæ vel non introductæ appellationis, extensiones terminorum,

zum

zum Bericht und Gegenbericht, Anweisung zur Meldung und Gehabung des Berichts, Communication der Berichte, und dergleichen mehr, (jedoch mit Ausnahme der Erkenntniße über die etwa gegen Denegatoria prorogationum fatalium nachgesuchte Restitution, desgleichen der Erkennung der Schreiben um Bericht,) an den Bescheidtisch gehören sollen? und ob etwa noch mehrere Sachen dahin zu verweisen seyen? Im Fall aber

B) man belieben sollte, den Bescheidtisch gänzlich aufzuheben, alsdenn zu bestimmen seyn würde: wo hinführo die bisherigen Bescheidtischsachen? und von welchen, und unter wie vielen Beysizern? solche zu erledigen, und ob dem darunter von dem Cammergerichte gethanen Vorschlage, solche in den Extrajudicial-Senaten mit vornehmen zu lassen, Platz zu geben sey?

§. 5.

Gleichwie hiernächst in Ansehung der Adjunctionen der §. 13. des R. S. von 1775. nur im allgemeinen verordnet:

entstünden künftig Paria in einem Senate, und würde bey solchen auch nach der 2ten

und

und 3ten Umfrage bestanden: so wäre, um die Vota paria zu beheben, ein anderer Senat beyzuziehen, und wenn die Sachen sodann wiederum in Paria verfallen sollte, so hätten solche ad plenum zu gelangen;

diese Anordnung jedoch theils in Ansehung der Extrajudicial-Sachen, welche zufolge des Reichsschlußes §. 20. auch gleich anfangs nicht vor dem vollen Senate, sondern nur in jedem derselben höchstens vor 6. Beysitzern referirt werden sollen, eine nähere Bestimmung und Erläuterung zulässet und räthlich macht, theils aber auch auf den Fall, daß in Ansehung der Judicialium eine gleiche Anzahl von Anfang an nur zu adhibirender Assessorum beliebet werden sollte, desgleichen wenn die vom Cammergericht gemachte und bereits provisorie ins Werk gesezte Auslegung des Reichsschlußes: daß causæ extrajudiciales gleich anfangs nicht von mehr als 4. Beysitzern erörtert werden sollen, Platz greifen sollte, ebenmäßig eine Erläuterung und nähere Bestimmung jenes §. 13. des Reichsschlußes erfodert, solche auch bereits provisorie vom Cammergericht, besage dessen Berichts vom 21ten März 1785. dahin gemacht, und in würkliche Anwendung gebracht worden:

daß bey denen in Extrajudicial-Sachen un-

ter

ter vieren entstehenden Paribus, die übrigen 4. von dem nämlichen Senate, bey unter 6. entstehender Gleichheit der Stimmen die übrigen 2 des nämlichen und so viel aus einem andern Senate, als zu Completirung einer Adjunction von 6. gehöret, zu Hebung der Parium zuzuziehen seyen;

so erwächset solchem allem nach das

Deliberandum V. Was in Ansehung derer Adjunctionen in casu Parium näher zu bestimmen? und ob und in wie ferne darunter die Vorschläge des Cammergerichts zu genehmigen, oder ein anderes zu verordnen sey? wobey denn insonderheit annoch es sich fragen wird:

1) ob es erforderlich sey, daß bey den Adjunctionsfällen so viele Beysitzer zugeordnet werden, als deren an der Zahl vorhin bey erster Berathung der Sache gegenwärtig waren?

2) ob in dem Falle, da das Gesez einen andern Senat, und endlich gar das Plenum beiordnet, dessen volle Zahl erfoderlich, oder aber auch, so ferne in dem adjungirt werdenden Senate und endlichen Pleno ein oder anderes Mitglied, nothwendiger Behinderung halber, abwesend seyn sollte, eine mindere

Zahl der Votanten, und auf wie viele, hinlänglich sey?

3) ob bey solchen eintretenden Adjunctionen in casu Parium die Beysizer des vorigen Senats, welche bereits in der Sache gestimmt haben, sämmtlich, oder etwa nur der Re- und Correferent, der aufs neue angestellt werdenden Relation durchaus, die übrigen Beysizer aber nur der Abstimmung der adjungirten Beysizer beyzuwohnen haben?

§. 6.

Da hiernächst aber auch der Reichsschluß von 1775. bey der Materie von den Adjunctionen §. §. 12 — 14. nur von denjenigen Fällen redet, wo eine solche Adjunction ob paritatem votorum eintritt, hingegen der Reichsschluß auf den Fall, da in restitutionis instantia Adjunctionen secundum Rec. Visit. de 1713. §. 68. erforderlich sind, nichts verordnet hat, das Cammergericht indeßen aber, besage seines Berichts vom 31ten July 1782. auch auf diesen Fall seine provisorische Anordnungen erstrecket, und zwar folgende Verfügungen gemachet hat, daß wenn

1) eine Restitution auf schon vorhin eröff-

nete

nete Definitiv-Urthel zu erörtern vorkommt, selbige

a) in dem vollständigen Senate des Referenten von 8 Assessoren, ohne weitere Adjunction vorgenommen werden solle;

b) bey erfolgtem 2ten Restitutionsgesuche noch 6 Beysizer aus einem andern, und zwar demjenigen Senate, welcher am ersten mit der vorgehabten Relation fertig wird, adjungirt, und

c) wenn nach abgeurtheilter 2ter Restitution eine dritte eingeführt werden sollte, solche zur Entscheidung des Pleni gebracht werden solle;

2) wenn aber die Restitution von einer nach eingerichteten neuen Senaten abgegebenen Definitiva ergriffen wird, zu deren Entscheidung

a) die in dem Senat des Referenten bey der ersten Relation überschiesend gewesene Beysizer, und

b) aus einem andern Senate, der am geschwindesten dazu bereit sey, noch 4. und zwar die dem Turnario desselben Senats

nächstfolgende zu Ergänzung der ad Definitivam erforderlichen 6. Assessoren beygezogen;

c) bey der ferneren zweyten Restitution die 4. in diesem Senate übrig gebliebene adjungirt;

d) Die 3te Restitution endlich, wenn sie zulässig befunden werde, vor den vollen Rath gebracht werden solle:

so entstehet demnach das

Deliberandum VI. Ob und in wie ferne solches alles circa adjunctiones in instantia restitutionis in integrum zu genehmigen, oder aber ein anders zu verfügen sey?

wobey es sich hauptsächlich fragen wird:

1) Ob überhaupt bey eingewandten Restitutionen eine Adjunction jederzeit, oder aber dem Sinne des Visit. Absch. von 1713. §. 68. gemäs, nur alsdann, wenn solche von den Partheyen ausdrücklich erbeten wird, zu verfügen sey?

2) Ob sodann den Worten gedachten Visitat. Abschieds §. 68. gemäs nur einige Beysizer aus einem andern Senate? und zwar welche?

che? oder aber ein ganzer Senat? zu adjungiren sey?

3) Wie es in einem oder andern Fall, es seye nun, daß die anfängliche Referirung vor 6. Assessoren des Senats, oder auch vor dem vollen Senat von 8. und respective 9. Assessoren beliebet seyn sollte, zu halten sey?

4) Endlich, ob und in welcher Maaße solche Adjunction in restitutionis instantia bey dem 2ten und 3ten Restitutions-Gesuche fortzuschreiten habe (in so ferne nicht etwa die Erörterung dieser leztern Frage bis dahin, daß man von Reichswegen überhaupt über die annoch im unentschiedenen beruhende Admißibilität oder Non-Admißibilität des 2ten und 3ten Restitutions-Gesuches einen Beschluß gefaßt haben wird, auszusezen beliebt werden möchte); (wie denn auch nicht weniger die Entscheidung der Frage, ob und in welcher Maaße bey dem von dem Reichs-Cammergerichte sub spe rati mittelst Conclusorum Pleni von 14. Febr. 1785. und besage dessen Berichts vom 21ten Merz desselben Jahres ausführlich berührten und seinen Formalibus nach eingerichteten sogenannten Remedio novæ supplicationis et ulteri-

terioris deductionis eine Adjunction statt finden solle, bis zur Erörterung der Hauptfrage: ob überhaupt und unter welchen Umständen ein solches neues Remedium zu admittiren sey? um so mehr auszusetzen seyn möchte, da bereits vorgekommen ist, daß in denen in jenen Conclusis Pleni wegen solchen Remedii gemachten Bestimmungen, besonders daselbst sub N. 27. O. einige Dunkelheiten vorwalten, wegen derer zuvörderst Kaiserl. Majestät um Erforderung einer nähern berichtlichen Anzeige des Cammergerichts, so wie auch zugleich der Einsendung des Protocolli Pleni vom 6. Dec. 1750. allerunterthänigst anzugehen seyn dürfte.)

Diesemnach kommt es nun darauf an: was für eine dem Sinn des Jüngern Reichs-Schlusses gemässe oder etwa noch sonst zu beliebende Einrichtung

I. Den Senaten in Judicial-Sachen;

II. in Extrajudicial-Sachen der Stände und Unmittelbaren;

III. in Extrajudicial-Sachen der Mittelbaren;

IV. dem Bescheid-Tische;

V. den

V. den Adjunctionen bey entstandener Stimmen-Gleichheit; und endlich

VI. den Adjunctionen bey eingewandtem Restitutions-Mittel;

zu geben sey? Jede dieser Fragen verdienet eine besondere Erörterung, und diese soll in folgendem angestellet werden. — Zuerst also von der denen Judicial-Senaten im Reichs-Schluß von 1775. gegebenen und etwa noch weiter zu gebenden besten Einrichtung. — Ich muß bey diesem die ganze Grundlage der Senats-Verfassung am Cammer-Gerichte berührenden Punkte etwas weit ausholen; doch will ich alles so viel als irgend möglich in der Kürze zusammen fassen.

I. Abschnitt.

von

den Judicial-Senaten.

Mit der Verfassung der Senate am Reichs-Cammer-Gerichte hat es in vorigen Zeiten eine sehr abwechselnde und schwankende Beschaffenheit gehabt, welche man, wenn man anders ein gründliches Urtheil über die denselben jezt zu gebende bestmöglichste Einrichtung fällen will, sich vor allen Dingen bekannt machen und vor Augen stellen muß. Der jetzige Hr. geheimte Justitz-Rath Rudloff zu Hannover, damaliger Professor zu Bützow, hat in seiner zur Zeit der letzten Cammer-Gerichts-Visitation geschriebenen

> Abhandlung von den Senaten am Kaiserl. und Reichs-Cammer-Gerichte. Bützow. 1769. 4.

eine sehr vollständige Geschichte derselben geliefert, womit des H. Geh. Justizraths Pütter um eben diese Zeit erschienene

Gedanken über die im Cammer-Gerichts-Visitations-Bericht vom 16. Jul. 1768. enthaltenen Materien. 1769. 4.

und dessen nachherige

Freymüthige Betrachtungen über die Senate am Kaiserl. und Reichs-Cammer-Gerichte. 1772. 4.

so wie auch einige in noch neuerern Zeiten über eben diese Materie zum Vorschein gekommene gründliche Schriften, besonders des H. Professor

Brandis Geschichte der innern Verfassung des Kaiserl. Reichs-Cammer-Gerichts, hauptsächlich in Hinsicht der Anordnung der Senate. Wetzlar 1785. 8.

und des H. Cammer-Gerichts-Advocaten Haas Schrift:

Vorschläge: wie das Justizwesen am Camgericht — einzurichten und zu verbessern sey? 1r und 2r Theil. 1786. 8.

zu vergleichen sind; und wie ich mich der Kürze wegen auf solche beziehe, so bemerke ich hier nur das wesentlichste mit ganz wenigem daraus zur Vorbereitung meines nachherigen Vortrages in folgendem:

Nach Errichtung des Cammer-Gerichts sahe man gar bald ein, daß sich nicht wohl alle Sachen in Pleno bearbeiten liessen. Man ließ daher bereits in der

C. G. O. von 1500. Tit. III. §. 2.

die Abtheilung des Gerichts in Senate zu, bestätigte solches in der

C. G. O. von 1521. Tit. III.

jedoch mit der ausdrücklichen Vorschrift, daß Definitiv-Urtheln in einem Senat von nicht weniger als 8. Beysizern gefasset werden sollten; und erklärte dieses in der

C. G. O. von 1523. in Procem.

noch weiter dahin, daß

zu Verfassung der End-Urtheil

nicht minder denn 8.

zu den Bey-Urtheilen

6. und zu

Taxation der Fxpens oder Supplicationen (d. i. Extrajudicial-Sachen)

4. Beysitzer erforderlich seyn sollten. Der

R. A. von 1530. §. 76.

bestimmte darauf in dem auf die Zahl von 24.

Asseso-

Assessoren erhöheten Cammer-Gerichte 3. Senate, also jeden zu 8. Beysitzern von welchen Senaten

zween die End- und Bey-Urtheil fassen, und der dritte zu der Audienz und Supplication (d. i. Extrajudicial-Sachen) auch zufällige Bescheid (d. i. heutige Sabbathin- und Bescheidtisch-Sachen) gebraucht werden sollen.

Solchemnach entstunden dann 2. sogenannte Definitiv-Räthe und 1. sogenannter Bescheid-Rath. Mit diesen fand es jedoch wegen des dadurch veranlasset werdenden unnöthigen Hin- und Herlaufens der Räthe aus den Definitiv- in den Bescheid-Rath et vice versa bald Schwierigkeiten, welche eine Abänderung nöthig machten. Man höre hierüber den

Visitat. Absch. von 1550. §. 9. — 12.

welcher folgendes verordnet:

„ § 9. Als denn ferner der Ordnung (nem-
„ lich vom Jahre 1548.) einverleibet ist, wenn
„ ein Beisizer in den zwenen oder dreyen Defi-
„ nitiv-Räthen (denn die C. G. O. von 1548.
„ hatte ausser den 24. Beisizern noch auf 2. bis
„ 3 Jahr 10. extraordinaire Räthe angeordnet,
„ woraus denn 3. Definitiv-Räthe und 1. Be-

„ scheid-

„ scheid=Rath formiret werden konnten) in sei=
„ ner Ordnung definitive referirt, und über das
„ Interlocutorien oder Bescheid hinter ihm hät=
„ te, mit denen er gefaßt wäre, soll ihm als=
„ dann der Richter oder Präsident aus demsel=
„ ben Rath in den Bescheid=Rath, so lang bis
„ er mit denselben Bescheiden gerecht würde, er=
„ lauben, und dagegen einen Beysitzer aus dem
„ Bescheid=Rath die Zeit an seine Statt in den
„ Definitiv=Rath verordnen. §. 10. Daraus
„ aber nicht geringe Unordnungen und Irrungen
„ erwachsen, nemlich daß der so definitive refe=
„ rirt, so er folgends in den Bescheid=Rath sich
„ verfügt, etwann lange Zeit, bis er gehört wer=
„ den mag, allda erwarten muß, entgegen, nach=
„ dem er sein habende Interlocutorien daselbst
„ referirt und erledigt, und wiederum seinen De=
„ finitiv=Rath besuchen will, begiebt sich mehr=
„ mals, daß lange Acten ad definitive referen-
„ dum angefangen, dardurch dieser Referens nicht
„ wieder einkommen mag. §. 11. Solche Tren=
„ nung der Räthe zu verhüten, darneben aber zu
„ allen Theilen die Relation der Definitiven und
„ Interlocutorien zu befördern, setzen und ord=
„ nen wir, daß die Assessoren in so viel Räth,
„ als zu geschehen möglich, ausgetheilt wer=
„ den

„ den, und in ihren Räthen ordentlich mit Re-
„ lation und Erledigung der Definitiven volln-
„ fahren sollen, doch mit der Bescheidenheit, daß
„ zu Beförderung der Interlocutorien jeder Rath
„ eines jeden Gerichtstags ein halb oder ganze
„ Stund mit den Relationen der Definitiven
„ Stillstand, und die Assessoren angeregte Zeit
„ die Bescheid, jedem zu verfertigen zugestellt, or-
„ dentlich referiren und erledigen. §. 12. Und
„ damit solche Relation desto schleuniger ihren
„ Fortgang erlangen und expedirt werden mögen,
„ wo dann die Bescheid etwas ringschätzig, so
„ soll sich ein jeder Definitiv-Rath in zween Be-
„ scheid-Rath austheilen, da aber die Interlo-
„ cutorien ansehnlich und etwas wichtig, soll die
„ Bescheidenheit gehalten werden, daß die Asses-
„ soren zum wenigsten, so viel die Ordnung er-
„ fordert, dieselbige zu erörtern, bey einander
„ bleiben, damit die, so zusammen geordnet, bey
„ einander in ihrer Ordnung verharren. „

Hier haben wir also den Anfang der Defi-
nitiv- und der aus der Hälfte jener bestehenden
Extrajudicial-Senate. Die Cammer-Gerichts-
Ordnung v. J. 1555. giebet die Bestimmung nun
noch weiter dahin, und zwar

P. I. Tit. X §. 10.

„ Fer-

„ Ferner ordnen wir, daß die Beysizer, nach=
„ dem ihrer viel oder wenig bey dem Gericht
„ sind, in 2. oder 3. definitive-Räth vertheilet,
„ und in einem jeden 8. Beysizer und 1 Graf
„ oder Herr durch den Cammer=Richter verord=
„ net, und die übrigen Beysizer zu den fiscali=
„ schen Sachen und gerichtlichen Bescheiden und
„ Interlocutorien gebraucht werden sollen. „

und noch vorher daselbst

P. I. Tit. XIII. §. 10.

„ Weiter ordnen, setzen und wollen wir auch,
„ daß ein Rath zu Verfassung der End=Urtheil
„ mit den Grafen und Freyherren nicht min=
„ der denn 8. und der Bey-Urtheil 4. 5. oder 6.
„ nachdem dieselbige groß und wichtig, zur Sup=
„ plication 4. und Taxation der Expens 3. oder
„ 4. Beysizer seyn sollen. „

wie auch noch weiter

P. III Tit. XLVII. §. 1.

„ Es sollen im Rath zu Verfassung der End=
„ Urtheil mit den Grafen oder Freyherren nicht
„ minder dann 8. und der Beyurtheilen 4. 5.
„ oder 6. Taxation der Expens oder Supplica=
„ tion 3. oder 4. Beysizer seyn.

Die=

Diesem wurde im gleich folgenden Jahre im

Visitat. Absch. v. 1556. §. 17.

noch hinzugefüget:

„Daß auf geringe Submissiones die schlech-
„ten Bescheide, als Termin und anders belan-
„gend, — auch deren prorogationes et dila-
„tiones probationum — durch den Kaiserl.
„Cammer-Richter und zum wenigsten zween
„Assessores gegeben werden könnten;

und darinn ist der Grund des Bescheidtisches zu suchen, dessen nachher vielfältige Erwähnung vorkommt. In Ansehung der Anzahl der Räthe in jedem Senate, besonders der Extrajudicial-Räthe, a) war man indessen nachher nicht immer gleicher Meynung. Der Speyerische Deputations-Abschied von 1557., welcher wegen sich angehäufter Menge der zu entscheidenden Sachen denen damals nur vorhandenen 16. Beysitzern noch

a) Daß gewöhnlich alle 8. zu einem Senate gehörige Beysizer auch sogar in solchen Sacheu votiret haben, in welchen es nicht einst auf ein Definitiv-Erkentniß ankam; bezeuget Herr Prof. Brandis (§. 9.) aus einem alten beym Cammergerichte aufgefundenen Protocolle eines Assessors Gottwald von den Jahren 1548, 1549, und 1550.

noch 16. extraordinaire Assessoren hinzu fügte, blieb gleichwohl noch dabey, daß diese 32. Assessoren sich in 4 Räthe, jeden von 8. Beysizern abtheilen, und in zweyen solcher 4. Räthe die Judicialia, in den zwey übrigen aber die extrajudicialia vorgenommen werden sollten.

Im

Visit. Abschied v. 1575.

heißt es jedoch bereits:

„ §. 2. Gleichwie die Beysitzer in 4. Definitiv-
„ Räthe ausgetheilt sind — §. 3. sollen Cam-
„ mer-Richter und Präsidenten in den Defini-
„ tiv-Räthen ordinarie nur 7. Beysitzer, aber
„ zu gemeinen Interlocutorien nur 3. oder 4.
„ Beysitzer kommen lassen. ꝛc.

und im

Visitat. Absch. v. 1577. §. 15.

gar:

„ So statuiren und ordnen wir, daß die Aus-
„ theilung der Assessoren in 4. definitiv- und 5.
„ Interlocutori-Räth bleiben, aber doch, daß
„ generaliter bey einer jeden Definitiv-Relation
„ in gemeinen Sachen nur 6. Beisizer, aber bey
„ den Interlocutorien nur 3. oder 4. seyen, die
„ übrigen durch Anordnung des Herrn Cammer-

„ Rich-

„ Richters in mehr Interlocutori-Räth ausge-
„ theilt, und ihre Interlocutori-Sachen die näch-
„ sten referiren und decidiren sollen. Da dann
„ einer definitive in seinem Rath referirt hätte,
„ derselbe soll alsobald von dannen in einen In-
„ terlocutori-Rath sich verfügen, und den andern
„ in seine Ordnung eintreten lassen;

welche leztere Anordnung im

Visitat. Abschiede de 1585. §. 2.

und

Visitat. Absch. de 1586. Proem.

von neuem eingeschärft wurde. Im

Visitat. Absch. de 1595. §. 13.

gieng man wegen der vorgefundenen vielen rück-
ständigen Sachen noch weiter, und verordnete:

„ Demnach — die hohe Nothdurft erfordert,
„ daß mehr Definitiv- und Interlocutori-Räth,
„ als bishero gewesen, angeordnet werden; so
„ haben die Commissarii und Visitatores für
„ nützlich und nothwendig angesehen, daß in de-
„ finitivis hinfürter 6. Räth gemacht werden,
„ und in jedwedem 5. in geringen und 6. Beysi-
„ zer in gravioribus causis, in interlocutoriis
„ aber 7. oder 8. Räthe, und in jedwedern 3. oder
„ 4. Beysizer geordnet werden sollen.

Diese Anordnung wurde jedoch bereits im

Visitat. Absch. de 1600. §. 12 — 14.

wiederum aufgehoben, verbis:

„ Es wissen sich auch die Herren Kaiserlichen
„ Commissarii und Visitatoren zu erinnern, aus
„ was bewegenden Ursachen bey nächst in Ao.
„ 1595. gehaltener und verrichteter extraordi-
„ nari-Visitation vor gut angesehen, daß zu Be-
„ förderung der Relationen und End-Urtheilen
„ mehr Definitiv- und Interlocutori-Räthe an-
„ geordnet werden sollen. Dieweil aber bey je-
„ ziger Visitation dieselbe effectus, darzu es da-
„ zumal gleichwohl auf einen Versuch gemeynet
„ worden, nicht erfolgt, und dahero allerhand
„ Inconvenientien entstanden; so haben die Her-
„ ren Kaiserlichen Commissarii und Visitatores
„ für nöthig erachtet, auf einen nützlichern und
„ bequemern Weg die Austheilung der Räthe an-
„ zustellen, also daß nun hinfürter die Beysizer
„ in 5. unterschiedliche Definitiv — in welchem
„ jeden 7. und in 6. Interlocutori-Räthe, in
„ welchem jeden 6. Personen zu verordnen,
„ ausgetheilt werden sollen. Derowegen dann
„ dem Herrn Cammer-Richter befohlen wird,
„ solche Austheilung bemeldter Räth bey ehester

„ för-

„ förderlichster Gelegenheit für die Hand zu neh-
„ men und anzuordnen, dergestalt daß die über-
„ bleibenden Beysizere in die anderen Räthe, wo
„ es die Nothdurft erfordert, vertheilet, oder
„ zu Erledigung der Bescheide und Suppli-
„ cationen an den Bescheidtisch verordnet
„ werden.

Mit diesem lezteren Visitations-Abschiede kommt nun das Concept der C. G. O. de 1613. ziemlich überein, und reguliret im 12ten 13ten 14ten und 25ten Titel des 1ten Theils ziemlich ausführlich, wie es mit Behandlung der Beytisch-Sabbathin-Supplications-Interlocutori- und Definitiv-Sachen und mit der Anzahl der zu einer jeden dieser Sachen erforderlichen Beysizer gehalten werden soll. a) Der

Tit. XII. C. O. C. §. 1.

bestimmet nemlich, welche Sachen für den Bescheidtisch gehören,

a) Daß bey der von den Compilatoren des Conc. C. O. hier geschehenen Zusammentragung der vorhergehenden Geseze und Visitations-Abschiede über diese Materie nicht ganz regelmäßig verfahren worden, bemerket gar wohl Hr. Prof. Brandis (§. 15.)

§. 2.

welche Sachen ad Sabbathinas zu zählen sind,

Tit. XIII. §. 2 — 5.

daß die Supplicationes nicht in die Ordinari-Räthe eingemischt, sondern zu gewissen bequemlichen Stunden fürgenommen werden sollen.

Tit. XIV. Intr.

wiederholet den ganzen vor-extrahirten passum des Visitat. Absch. de 1600. und setzet demnach nochmals feste, daß 5. Definitiv-Räthe jeder zu 7. — und 6. Interlocutori-Räthe jeder zu 6. Personen angeordnet werden sollen, wobey es weiter §. 3. heisset:

„Und so solche Austheilung dergestalt einmal
„geschehen, soll dieselbe nicht so bald ohne son-
„dere Ursach geändert, oder die Personen abge-
„wechselt, sondern zum wenigsten 1/2 Jahr 3/4
„Jahr oder auch da es für gut angesehen, ein
„ganz Jahr und darüber also gehalten werden,
„damit allerhand Unordnung und Verhinderung
„des Referirens halber, so mit Veränderung
„der Räth je zu Zeiten vorfällt, vermieden
„bleibe.

und endlich

Tit.

Tit. XXV. §. 1.

wird geordnet:

„ Wir wollen auch weiters, daß im Rath bey
„ Verfaß der End-Urtheil mit den Grafen oder
„ Freyherrn nicht minder dann 6. oder 7. und
„ der Beyurtheil 3. 4. oder 5. nachdem dieselbe
„ groß und wichtig, zu Supplicationen 3. und
„ zur Taxation der Expens 2. oder 3. Beysizer
„ seyn sollen.

Dieses ist die lezte ausführliche Verordnung, welche sich über die Verfassung der Senate, so viel die Zahl der zu einem jeden derselben zu verordnenden Beysizer betrift, in den Reichs-Gesezen findet. Denn in dem J. R. A. kommt nichts davon vor, a) und in dem J. V. A. wird bloß

a) Daß man es indessen in den nächsten Zeiten nach solchem, und meist die ganze lezte Hälfte des vorigen Jahrhunderts hindurch sich zum Gesez gemacht habe, bey auch noch so geringer Anzahl der Cammergerichts-Beysizer einen Definitiv-Senat nicht aus wenigern als 7. Beysizern bestehen zu lassen, beweisen die schäzbaren Nachrichten, welche uns Herr Cammergerichts-Assessor von Balemann in seiner Sammlung der Visitat. Schlüße 1te Abth. S. 256. und Hr. Prof. Brandis §. 18. 19. geliefert haben.

§. 34.

gesaget:

„ daß der Cammer-Richter nach Anzahl der Bey-
„ sitzer und Maaßgebung der Reichs-Sazungen
„ die Senatus sowohl definitivarum als extra-
„ judicialium mit aller Behutsamkeit einrich-
„ ten solle;

auch heißt es daselbst

§. 35.

weiter:

„ sollen nach einmal beschehener Eintheilung die
„ Senatus sobald ohne erhebliche Ursache und
„ Rath der Beysitzer nicht geändert oder die Per-
„ sonen abgewechselt werden, sondern zum wenig-
„ sten 1/2 Jahr 3/4 Jahr oder auch ein ganzes
„ Jahr also verbleiben,

woneben dann auch dieser

Visitat. Absch. §. 16.

sehr für die Wiederherstellung der Sabbathin-Relationen, da solche Sachen an dem Bescheidtisch bis lang vorgenommen wären, eifert, auch

§. 76 — 79.

diejenige Sachen, welche an den Bescheidtisch gehören, genau bestimmet.

Diese

Diese Anordnungen fruchteten jedoch wenig, und die legale Senats-Verfassung kam seit den Zeiten jener Visitation sehr in Abgang, so wie das Gericht selbst bekanntlich nach und nach in grosse Unordnung; der Bescheidtisch wurde daneben gar bald gänzlich abgeschaffet, und die Bescheidtisch-Sachen wurden in den Extrajudicial-Senaten nebenher vorgenommen.

v. Cramers Wezlar. Nebenst. Th. 117. S. 36. f. f.

Mit der Grösse der Extrajudicial-Senate wurde es sehr abwechselnd gehalten. Mandata S. C. wurden zwar von nicht wenigern als 4. Assessoren erkannt, Mandata C. C. aber, Citations- und Appellations-Sachen wurden von 3. ja wohl gar von 2. Assessoren abgethan.

Balemanns Visit. Schlüsse S. 362.

Das schlimste aber von allem war die grosse Willkühr, welche sich der Cammer-Richter nach und nach anmaßte, und zuletzt auf höchste trieb, zu jeder zumal Definitiv-Sache einen besondern Senat anzuordnen. Quoad extrajudicialia war zwar das Cammer-Gericht gewöhnlich in 4. Extrajudicial-Senate eingetheilet, deren 3. aus 4. und der 4te aus 5. Assessoren nach der damaligen

Anzahl der 17. Beysitzer des Gerichts zu bestehen pflegten.

Pütters Gedanken über die im C. G. V. Bericht v. 16 Jul. 1768. enthaltene Materien §. 24. 25.

und von diesen wurden der Regel nach zu Definitiv-Sachen 2. und 2. Senate combiniret, welche Senatus combinati oder judiciales hiessen, bey welcher Zusammenstossung zweyer Extrajudicial-Senate jedoch nicht 2. ganze Senate von 4. combiniret, sonder nur einem solchen Senate von 4. die Hälfte des andern, nemlich 2. Assessoren aus selbigem, hinzu gefüget wurden, so daß eine Judicial-Sache jederzeit von 6 Assessoren bearbeitet wurde.

Pütter a. a. O. §. 26.

Aber eben bey dieser zu jeder Sache von neuem vorgenommenen Combination trat die gröste Willkühr des Cammer-Richters ein, und er konnte nach Gefallen jede Sache denen Assessoren in die Hände spielen, von welchen er sie am liebsten abgeurtheilt sahe, wie dieser Modus und die dabey eintretende viele Künsteleyen und Verfänglichkeiten ausführlich beym

Pütter a. a. O. §. 27 — 32.

ins

ins Licht gesetzet sind. Diese grosse Irregularitäten nun wurden zuletzt so auffallend und bedenklich, daß sie allgemeines grosses Aufsehen erregten, und eine Hauptursache mitabgaben, warum jedermann eine Verbesserung des Gerichts und eine Visitation desselben wünschte. Wie nun die Anordnung letzterer im Jahre 1764. beym Reiche zur Berathschlagung kam, so wurde auch sofort auf eine bessere Einrichtung der Cammergerichtlichen Senats-Verfassung Rücksicht genommen, und zu dem Ende in denen von Chur-Maynz entworfenen und zum Druck beförderten Berathschlagungs-Punkten

Sub Nr. 13.

gesaget.

„ Würde ebenmäßig zu untersuchen seyn, ob die „ zeithero übliche Anordnung eines besondern „ Senats in jeder Sache ferner nützlich scheine, „ da hierdurch die Geschäfte sehr verzögert wer„ den, und eine einige Person sie hindern kann — „ und ob es nicht schicklicher und verträglicher „ seye, wann das Collegium camerale in 2. „ Senate zertheilet, in diesem aber ohne beson„ ders erhebliche Ursachen keine Veränderung „ vorgenommen werde.

und es erklärten sich viele Reichs-Stände darüber ad protocolla vom 4. und 28. Jul. auch 8. Aug. 1764. beyfällig. Ob nun wohl es zu keiner besondern Instruction für die Cammer-Gerichts-Visitatores kam, mithin auch dieser Punkt ihnen nicht specialiter injungiret wurde, so richteten sie jedoch, wie es die Natur der Sache mit sich brachte, gar bald ihre Bemühungen auf eine gründliche Untersuchung und Verbesserung des bisherigen cammergerichtlichen modi, die Sachen zu behandeln, und machten auch darunter verschiedene präparatorische Einrichtungen. So gaben sie z. E. durch einen Vis. Bescheid vom 3. Febr. 1769. dem Cammer-Gerichte auf:

den in Abgang gekommenen Bescheidtisch gesetzmäßig wieder herzustellen.

Balemann a. a. O. S. 78.

und wie das Cammer-Gericht dagegen mittelst Berichts vom 18. April desselben Jahres allerley Erinnerungen machte, wurde demselben unterm 19. Jun. 1771. wiederholend befohlen:

„das unterm 3 Febr. 1769. in Betreff des her-
„zustellenden Bescheid-Tisches ergangene Decre-
„tum Visitationis ohngesäumet zu vollziehen.„

Balemann a. a. O. S. 49.

wel-

welches dann auch darauf geschahe.

v. Cramers Wetzl. Nebenst. 117. Th. S. 36. f. f.

Auch suchte die Visitation der unregelmäßigen Besetzung der Extrajudicial-Senate zu steuern, und gab zu dem Ende dem Cammergerichte unterm 9. Jul. und 12 Sept. 1770.

Balemann a. a. O. S. 49.

auf, zu berichten, wie es zugehe, daß bishero, wie man wahrgenommen habe, zu Zeiten Mandata, Appellations-Processe und sonstige Extrajudicial-Erkenntnisse, so gar nur von 2. Assessoren expediret worden, und nachdem das Cammer-Gericht am 19. Sept. desselben Jahres darüber berichtet hatte, so wurde demselben mittelst Vis. Decrets vom 19. Jun 1771.

Balemann a. a. O. S. 49.

befohlen:

„ in Vornahme deren Extrajudicialien oder Sup-
„ plications-Sachen lediglich sich nach Vor-
„ schrift der C. G. O. P. I. Tit. XIII. §. 10.
„ zu bemessen;

das ist, solche nicht anders als von einem Senate von 4. Assessoren vornehmen zu lassen. Was

aber

aber den Haupt-Gegenstand, nemlich die Anordnung beständiger und fest stehender Senate anlanget, so fand solcher grössere Schwierigkeit. Der Visitations-Conseß nahm zwar auch solchen bey der Gelegenheit, da die damit connexen Punkte der Herstellung und Einführung der Ordnung im Referiren, und Erleichterung der Vornahme der Recurrent-Sachen, zur Erörterung kamen, mit in Ueberlegung, und faßte über solche drey Puncte würklich am 11. April und 23. Jun. 1768. zwey Conclusa a) in welchen, so viel die Fixirung der Senate betrift, beliebet wurde, dem Cammergerichte aufzugeben:

„ hinkünftig die Räthe nicht jeder besondern Sa-
„ che halber neu anzuordnen oder abzuwechseln,
„ sondern sowohl die Extrajudicial- als Defini-
„ tiv-Senate im voraus zu benennen, und
„ selbige in Gemäßheit der C. G. O. P. I. Tit.
„ X. §. 10. auch des §. 35. J. R. A. zum we-
„ nigsten 1/2. 3/4. oder ein ganzes Jahr verblei-
„ ben zu lassen, und ohne erhebliche Ursachen
„ und Rath der Beysitzer nicht zu ändern. „

Allein

a) Man findet solche S. 46. und 305. der Anlagen des Kaiserl. Hofdecrets d. d. 9. und dict. 20. Aug. 1768.

Allein die Kaiserliche Visitations-Commission genehmigte beide Conclusa nicht, dieselben kamen daher zu keinem Effect, und wurden mittelst Berichts vom 16. Jul. 1768. an Kaiserl. Maj. eingesandt, welche sie durch ein Hof-Decret vom 9. Aug. 1768., so wie auch den Bericht, welchen Allerhöchstdieselben zu gleicher Zeit zu mehrerer Aufklärung der Sache und Erleichterung der Comitial-Deliberation vom Cammer-Gericht namentlich über folgende 3. Punkte: 1) die genaue Ordnung im Referiren; 2) die Vornahme der Recurrent-Sachen; und 3) die Eintheilung des Cammer-Gerichts in 2. beständige Definitiv-Senate zu erfordern geruhet hatten, nachdem solcher unterm 13. Jan. 1769. eingegangen war, gleichfalls mittelst allerhöchsten Kaiserl. Commissions-Decrets d. d. 24. und dict. 27. Febr. desselben Jahres dem Reiche mittheilten, und wodurch dann diese ganze Sache ein Object der reichstäglichen Berathschlagungen ward. a) Zu

a) Ich werde dasjenige, was in den wichtigen Anlagen dieser beiden allerhöchsten Kaiserl. Hof- und Commissions-Decrete hin und wieder als gutachtliche Meynung der Mitglieder der Visitation und des Cammergerichts über die jedem der sieben-

Zu deren Einleitung erschienen nun bekanntlich im Jahre 1772. die sogenannten: **Ohnmaßgeblichen Vorschläge**, ein ungemein schätzbares und mit der gründlichsten Gelehrsamkeit und Sachkenntniß ausgearbeitetes Werk, welchem zu ewigen Zeiten das wichtige Verdienst bleiben wird, daß es zu den heilsamsten im Reichs-Schluß von 1775. enthaltenen Justiz-Verbesserungs-Punkten den Anlaß gegeben, und die Materialien suppeditiret hat; und in diesen: **Ohnmaßgeblichen Vorschlägen** ward denn auch in der 2ten Abtheilung §. §. 8. und 12. von der künftigen Einrichtung der Senate gehandelt. Nachdem nemlich §. 1. und 3. vorgeschlagen war, daß man die Zahl der Mitglieder des Cammer-Gerichts auf 25. erhöhen, und diese in 3. Senate, 2. deren zu 8. und 1. deren zu 9. Beysizern, vertheilen möge, auch ferner §. 5. gesaget worden war:

„ die einmal also bestellte Senate wären nicht
„ abzuändern, und wenn die Abänderung nöthig
„ seyn

henden Senate zu gebende Anzahl von Beysizern vorkommt, weiter unten bey der Gelegenheit, wo ich meine eigene Meynung vortragen werde, hinlänglich berühren. Hier würde es die Geschichte des Laufs der Sache zu sehr unterbrechen.

„ seyn sollte, wäre solche auf einmal nicht bey
„ allen, sondern so viel möglich, bey wenigen
„ Gliedern zu vollbringen. „

so heisset es ferner §. 8.

„ In denen also bestellten Senaten wären
„ die Extrajudicialia sowohl als die Judicialia,
„ und zu solchen auch die sogenannte causae Sab-
„ bathinae und Bescheid-Tisch-Sachen zu wei-
„ sen, dergestalt jedoch, daß zu denen Extraju-
„ dicial-Sachen 1. und nach erheischender Noth-
„ durft auch mehrere Tage in der Woche beson-
„ ders bestimmet, zu denen Sabbathin- und
„ Bescheidtisch-Sachen aber Nachmittags von
„ 3. bis 5 Uhr eine und wo nöthig auch 2. Ses-
„ siones in jeder Woche abgehalten werden, von
„ welchen lezteren Sessionen jedoch jene Assesso-
„ ren, welche in dieser Woche zur Audienz ge-
„ sessen, frey zu lassen, und gestalten Umständen
„ nach von solchen der Cammer-Richter auch
„ ein und anderen derer übrigen Beysizer, welcher
„ an der Ordnung zum Referiren stehet, oder
„ sonsten eine grosse Arbeit unter Handen hat,
„ dispensiren möge, mit der Mässigung jedoch,
„ daß ein jeder deren Senaten bey diesen nach-
„ mittägigen Sessionen mit weniger als 4. Bey-
„ sizern

„ ſitzern nicht beſetzet ſeyn ſollen, und auch die-
„ ſen nachmittägigen Seſſionen der Cammer-
„ Richter und Präſidenten mit beyzuwohnen
„ hätten.

und ſodann §. 12.

„ Bey denen alſo beſtellten Senaten wäre
„ mit Referirung deren Judicial- Definitiv- und
„ Interlocutori- Sachen in ſo lang und viel,
„ als nebſt dem Cammer- Richter oder einem de-
„ ren Präſidenten noch 6. Beyſizer anweſend
„ ſeynd, mit jener deren Extrajudicial- Sachen
„ aber in ſo lang und viel, als nebſt dem
„ Praeſidio noch 4. Beyſizer im Rath anweſend
„ ſeynd, fort zu fahren, und zwar in beeden
„ Judicial- und Extrajudicial- Sachen, wann
„ es gleich um eine Recurrent- Sache zu thun,
„ und 1. oder mehrere deren Anweſenden der
„ vormalen in Sachen vollbrachten Berathung
„ nicht beygewohnet hätten. „

Wer ſiehet nicht, daß in dieſen zwar nur wenigen aber kernhaften Worten der: **Ohnmaßgeblichen Vorſchläge** die vortreflichſten Anordnungen enthalten, und mit der klarſten Deutlichkeit vorgetragen ſind; und in der zu Wetzlar entworfenen **Prüfung der Ohnmaaßgeblichen**

Vor-

Vorschläge x. wurde auch gegen diese Anordnungen im wesentlichen nichts weiter erinnert, als daß man die vorgeschlagenen nachmittäglichen Sessionen bedenklich fand, auch es lieber bey der jetzigen Einrichtung des Bescheidtisches bewenden lassen wollte. Theils diese Erinnerungen theils andere Umstände mögen es nun verursachet haben, daß, wie es im Julio 1773. zur würklichen Reichs-Deliberation kam, in dem vortreflich-Oesterreichischen Voto zwar an und vor sich jene Ohnmaaßgebliche Vorschläge gänzlich zum Grunde geleget wurden, jedoch von solchen, was die Senats-Einrichtung anlanget, in verschiedenen Punkten abgewichen ward. Denn nun hieß es in gedachtem Voto ad Protocollum vom 26. Jul. 1773. und zwar im §. 8. der 2ten Abtheilung desselben a) folgender massen:

„Nach der einmal vollbrachten Abtheilung „der 25. Beysizer in 3. Definitiv-Senate wären dieselbe nicht mehr in mehrere kleine Extrajudicial-Senate unter zu theilen, noch auch „aus diesen kleineren die Definitiv-Senate zu „combiniren, sondern alle diese Subdivisionen „und Combinationen wären gänzlich aufzuheben, nachdem solche viele Zeit verliehren ma-

a) Fabers N. St. Canzl. 36. Th. S. 94.

„ chen, und allschon verschiedene Hindernisse in
„ den Weg geleget haben, aus welchen nachhin
„ mehrere Gravamina sonderlich wider die Ex=
„ trajudicial = Decreta erwachsen sind. Weiter
„ wären künftig in den 3. Definitiv = Senaten
„ die zu einem jeden deren gehörige Extrajudi-
„ cialia, Interlocutoriae und Sabbathinae auf
„ die bereits bestimmte Tage und Zeit nach der
„ ebenfalls fest zu setzenden Referir = Ordnung,
„ gleich andern Judicialibus jedoch dergestalten
„ vorzunehmen, daß vorgedachte causae, wann
„ solche status inclusa Imperii immediata no-
„ bilitate als actores reos vel intervenientes
„ betreffen, niemalen von weniger aber auch
„ nicht von mehreren als 6. Beysizern, die cau-
„ sae aber, welche alleinig privatos und media-
„ tos unter sich betreffen, nicht von weniger als
„ 4. Beysizern erörtert werden. Zur Zeit, wo
„ vorgemeldte Sachen in den 3. Definitiv=Se=
„ naten vorgenommen werden, hätten die über=
„ schiessende Beysitzer zum Bescheidtisch zu treten,
„ und die dahin gesetzmässig gehörige Sachen zu
„ erledigen, mit der weiteren Vorsehung, daß,
„ wann einer der Beysitzer, welche in dem Se=
„ nat zu Erledigung der Extrajudicial = In=
„ terlocutori= und Sabbathin = Sachen ver=

„ blei=

„ bleiben, die ihm zugetheilte dießfalsige Sa„chen vorgetragen hat, derselbe aus dem Senat „zu dem Bescheidtisch treten, und dagegen ei„ner der bey dem Bescheidtisch gewesenen Bey„sizer in den Senat zurück gehen solle. An„langend die eigene Zeit, Tage und modum, „vorgedachte Sachen im Senat zu referiren, „hätte es zu verbleiben bey der Verordnung „der schon vorhandenen Gesetze, sonderheitlich „des J. V. A. und bey dem von dem damali„gen Visitations-Conseß über diese Gegenstän„de an das Cammer-Gericht allbereits erlas„senen Decrete.„

Nachdem nun hiernächst im §. 9. erachtet ward:

„ daß zu Abhaltung einiger Nachmittags-Ses„sionen dermalen noch nicht für zu gehen wäre;

als an deren Statt man anjezt den Bescheidtisch im Wesen erhalten wollte; so hieß es im §. 12. ferner

„ Bey den also bestellten Senaten wäre mit „Referirung der Judicial-Definitiv-Sachen in „so lang und viel als noch 6. Beysizer, und „in Interlocutori-Sabbathin- und Extrajudi„cial-Sachen, als nach dem hieroben im 8ten

„ Punkte bemerkten Unterschiede noch 6. oder 4.
„ Beysitzer anwesend seynd, fortzufahren, wenn
„ es gleich um eine Recurrent-Sache zu thun
„ wäre, und ein oder mehrere der anwesenden
„ der vormalen in Sachen obgewesenen Bera=
„ thung nicht beygewohnt hätten, jedoch daß in
„ Recurrent-Sachen die Anwesenheit beider
„ Re= und Correferenten erfordert wird.

Es sey mir erlaubt, bey diesem wichtigen Erzherzoglich Oesterreichischen Voto um so mehr einen Augenblick stehen zu bleiben, da solches, wie der Augenschein ergiebet, zur Grundlage des nachherigen Reichs=Schlusses von 1775. gedienet hat, und daher auch dieser auf keine pertinentere und ausgiebigere Weise als aus jenem Voto in allen denen Punkten, die nicht etwa durch eine diesem entgegen stehende Majorität der Abstimmungen anderer Stände eine Abänderung erlitten haben, (welches aber, wie wir nachher sehen werden, bey keinem der die Senats=Materie betreffenden Punkte der Fall ist, da in Ansehung solcher von keinem Stande denen weisen Vorschlägen des vortreflich Oesterreichischen Voti im mindesten widersprochen worden ist) seine Erklärung empfangen kann.

Nun saget aber solches Votum

Erst=

Erstlich: es sollen in jedem der 3. Senate die causae extrajudiciales statuum et immediatorum niemalen von weniger aber auch nicht von mehreren als 6. Beysizern, die causae aber, welche alleinig privatos und mediatos unter sich betreffen, nicht **von weniger als 4. Beysizern** (also nicht **auch von mehreren als 4. Beysizern nicht**, wie das Cammer-Gericht solches ausgeleget hat, wovon aber hier, so wie in dem nachherigen Reichs-Schlusse kein Wort stehet, vielmehr aus der Stellung der Disposition das Gegentheil deutlich abzunehmen ist, indem man sonst sich dabey eben der Worte, wie gleich vorher bey den causis immediatorum: niemalen von weniger **aber auch nicht von mehreren** 2c. bedienet haben würde) erörtert werden sollen.

Zweitens: zu der Zeit, wo **vorgemeldete Sachen** (also bloß die **Extrajudicial-Sachen**, von welchen allein, nicht aber auch von den Judicial-Sachen in dem kurz vorhergehenden eben von mir wörtlich extrahirten Passu die Rede war) in den 3. Definitiv-Senaten vorgenommen werden, sollen die überschiessende Beysizer zum Bescheidtisch treten, und zwar so, daß wann einer der Beysizer, welche in dem Senat zu Erledigung der **Extrajudicial-Interlocutori-Sabba-**

 thin-

thin=Sachen verblieben, (also blos aus den Extrajudicial=Senaten, nicht aber auch aus den Judicial=Senaten sollen Beysitzer zum Bescheid=tisch abtreten — wiederum eine sehr klare und keiner Mißdeutung unterworfene Disposition) die ihm zugetheilte dießfalsige Sachen vorgetragen hat, sodann zu dem Bescheidtisch abtreten solle 2c. 2c. - Ich muß bitten, hier vor allem auf die vorkom=mende Worte: **vorgemeldete Sachen**, und in welcher Connexion selbige gestellet sind, zu mer=ken, da solche, so wie sie nachhero in dem §. 21. des Reichsschlusses vorkommen, viele Verwir=rung und Anstoß veranlasset haben. Offenbar gehen sie hier im Oesterreichischen Voto bloß auf Extrajudicial=Sachen; wie man diese Worte aber nachher in dem Reichsschluß übertragen hat, so hat man bey der eilfertigen Vollführung des=selben nicht bemerket, daß sich in dem vorherste=henden Passu, auf welchen sie sich beziehen, auch eine Disposition von Judicial=Sachen einge=schlichen hatte.

Drittens endlich: bey den also bestellten Se=naten wäre mit Referirung der Judicial=Defini=tiv=Sachen, in so **lang und viel als noch 6. Beysizer**, und in Interlocutori=Sabbathin=und Extrajudicial=Sachen, als nach dem vorhin be=

merk=

merkten Unterscheide noch 6. oder 4. Beysizer anwesend seynd, fortzufahren ꝛc. — Was kann klärer und deutlicher seyn, als diese Darstellung der Sache? Judicial-Sachen sollen nicht vor 6. Beysizern angefangen, sondern nur mit deren Referirung (im Judicial-Senate von 8. Assessoren) in so lang und viel als noch 6. Beysizer vorhanden seyn werden, fortgefahren werden. Die Sache ist zu deutlich, als daß sie eines weitern Commentarii bedürfte, und hätte man nachher in dem Reichsschluße selbst sich der klaren Worte dieses Voti bedienet, (wie es dann im Churfürstlichen Concluso, wie wir nachher sehen werden, geschehen ist) so würde aller jetzige Anstand von selbst wegfallen. Ich bemerke hier nur endlich annoch, daß auch das hohe Erzhaus nirgend nachher eine andere und von jener abweichende Meynung geäussert hat, und daß es daher nicht anders zu vermuthen ist, als daß dasselbe auch noch jezt seine damalige so wohl geprüfte und in den ganzen Plan einer soliden Justiz-Verfassung so vortreflich einpassende auch bey würklicher Abfassung des Reichsschlusses zum Grunde gelegte Vorschläge in effectu befolget zu sehen wünschen werde.

Es findet sich aber auch, um nunmehro auf

den damaligen Gang der Reichstags-Verhandlungen wieder zurück zu kommen, weder in jenen Protocollis vom 26. Jul. 1773. noch in den nachherigen, so viel den Punkt der Senats-Einrichtung betrift, nichts von jenen Erzherzoglich-Oesterreichischer Seits suppeditirten principiis im mindesten abweichendes. Status Catholici stimmeten denselben durchaus bey; einige Evangelische Stände thaten ein gleiches, und andere traten der Churbraunschweigischen Abstimmung bey, welche zwar noch zur Zeit nur in generalibus stehen blieb, jedoch auch nichts jenen Vorschlägen wegen der Senats-Einrichtung widersprechendes enthielt. Wie nachmals im Merz 1774. Chur-Maynz eine weitere Zusammentretung über diese Materie veranlaßte, und zu deren Einleitung gewisse Vereinigungs-Vorschläge nach Ordnung der in jenem Churbraunschweigischen Voto aufgestellten 12. Punkte mittheilte, so hieß es in solchen ad N. 1. (wo nemlich Churbraunschweig vorgeschlagen hatte, daß Extrajudicial- und Bescheidtisch-Sachen ebenfalls im versamleten vollen Senat vorgetragen werden sollten) folgender massen:

„ ad 1mum. möchte man sich wohl gefallen lassen, daß nicht allein Extrajudicial-Sachen,

„ son-

„ sondern auch interlocutoriæ et Sabbathinæ
„ von mehreren Beysizern vorgenommen wer-
„ den. Damit aber die für die grosse Anzahl
„ der Processe ohnehin allzu geringe Zahl der
„ Beysizer so viel möglich, zu mehrerer Beför-
„ derung der Justiz angewendet, und zu der Er-
„ ledigung derer geringern Bescheidtisch-Sachen
„ einige Beysizer ersparet werden; so ist der zu
„ diesem Zweck sehr dienliche Antrag geschehen,
„ daß zu **Extrajudicial-Interlocutorien-und**
„ **Sabbathin-Sachen**, wenn solche status, in-
„ clusa immediata Imperii nobilitate, als
„ actores, reos vel intervenientes betreffen,
„ nur 6. und in causis mediatorum nur 4. Bey-
„ sizer, nicht aber darüber seyn; die übrigen Bey-
„ sizer des Senats hingegen zum Bescheidtisch
„ treten, und die dahin gesezmäßig gehörigen
„ Sachen erledigen sollen; mit der weiteren Vor-
„ sehung, daß, wenn einer der Beysizer, welche
„ zu Erledigung **der Extrajudicial-** Interlo-
„ **cutori- und Sabbathin-** Sachen in dem
„ Senate verbleiben, die ihm zugetheilte des-
„ falsige Sachen vorgetragen hat, derselbe aus
„ dem Senate zu dem Bescheidtisch treten, und
„ dagegen einer, der bey dem Bescheidtisch gewe-
„ sen, in den Senat zurück gehen solle;“

 Hier

Hier ist wiederum, und zwar 2. mal ausdrücklich wiederholt, bloß von Extrajudicial-Sachen, daß bey solchen nur 6. Beysitzer gegenwärtig seyn, und 2. zu dem Bescheidtisch abtreten sollen, die Rede, und es werden solcher gestalt offenbar die Extrajudicial- den Judicial-Sachen contradistinguiret, welchemnach es denn bey lezteren bey der Regel, daß sie in vollem Senate vorzunehmen sind, verbleibet. Nichts kann deutlicher und concludirender seyn! —

Wie es nun darauf im August 1774. zur weiteren Comitial-Berathschlagung nach Anleitung jener Chur-Maynzischen Vereinigungs-Vorschläge gediehe, so stimmten, so viel die innere Senats-Einrichtung betrift, durchaus alle Stände, bis allein auf Brandenburg-Onolzbach nach, jenen respective Erzherzoglich Oesterreichischen und auch nachherigen Chur-Maynzischen Vorschlägen bey, und selbst dieser einzige Brandenburg-Anspachische Widerspruch bestätiget es aufs deutlichste, daß überall keine Rede davon gewesen sey, auch die Judicial-Sachen nur vor 6. Assessoren vortragen zu lassen. Denn in diesem Voto a) heisset es:

„Da die Frage, welche Glieder des Senats „zu denen Bescheidtisch-Sachen bestimmet wer-

„den

a) Fabers N. St. Canzl. Th. 40. S. 19.

„ den sollen, allemal verdrießlichen Folgen aus=
„ gesetzt zu seyn scheinet; so würden diese um=
„ gangen — wenn die Extrajudicial= und Be=
„ scheidtisch= Sachen ebenfalls in dem ver=
„ sammelten Senate vorgetragen würden. rc.„

zum klaren Beweise, daß also die allgemeine gar nicht bezweifelte Meynung gewesen, daß die Judicial=Sachen, worauf offenbar das Wort: **ebenfalls**: zielet, in dem ganzen versammleten Senate vorgetragen werden müßten. Es gieng nun übrigens zwar damals die Chur=Braunschweigische Abstimmung a) dahin:

„ ad 5tum. Man ist gerne damit einver=
„ standen, daß dieser Punkt (nemlich wie jeder
„ Senat besetzt seyn solle) dahin näher bestim=
„ met werde, daß in extrajudicialibus, inter-
„ locutoriis und Sabbathinis, welche Status,
„ inclusa immediata imperii nobilitate, acto-
„ res reos vel intervenientes betreffen, mit
„ Einschluß des Re= und Correferenten, 6. Per=
„ sonen, und im Fall, daß diese causae media-
„ torum betreffen, 4. Personen, in Judicial=
„ **Definitiv=Sachen aber, es mögen solche**
„ *mediatos vel immediatos* **betreffen**, 6. *Vo-*

„ *tan-*

a) Faber a. a. O. S. 35.

„ *tantes* gegenwärtig seyn müssen, wenn „ der Senat für vollzählig geachtet werden soll; und ich weiß wohl, daß man verschiedentlich anjetzt glaubet, daß solches also ausgeleget werden könne, als ob Chur-Braunschweig **nur in jedem Falle 6. Assessoren und niemalen mehr** zu den Judicial-Senaten erfordert habe. Allein, man bemerke die lezteren Worte: „6. Vo- „ tantes gegenwärtig seyn müssen, **wenn der** „ **Senat vor vollzählig geachtet werden** „ soll; „ wodurch dann zuverlässig nicht das maximum, sondern das minimum gemeinet ist, und von welchem als dem eigentlichen Sinn der Worte man die volle Ueberzeugung erlangen wird, wenn man damit die eigene nachmalige Chur-Braunschweigische Erklärung ad Protocollum vom 1. Aug. 1777. (von welcher nachher die Rede seyn wird) zusammen hält, und daneben bedenket, daß, wie vorhin schon vorgekommen ist, damals, wie dieses votum abgeleget ward, gar nicht daran gedacht wurde, daß Judicial-Senate in regula aus wenigern als 8. Beysizern bestehen, und auch aus solchen Mitglieder an den Bescheidtisch detachiret werden sollten, wie dieses der ganze Gang der damaligen Verhandlungen, und namentlich auch unter andern das vor-

angezogene Brandenburg=Onolzbachische Votum deutlich an den Tag leget.

Nachdem nun oben erwähnter massen im August 1774. über diesen Gegenstand votiret worden war, so kam es zugleich dahin, daß in sämmtlichen dreyen Reichs=Collegiis Conclusa entworfen wurden, welche dann im Reichsstädtischen Collegio zu einem würklichen Concluso erwuchsen, in dem Churfürstlichen und Fürstlichen Collegio aber noch zur Zeit bloß in den Grenzen eines Projects Conclusi stehen blieben, da man sich in jedem dieser beiden Collegien noch nicht unter sich über alle Punkte vergleichen konnte. Ueber die innere Einrichtung der Senate war indessen kein Streit, und es wurde dieser Punkt in dem Churfürstlichen Project Conclusi a) auf das deutlichste und den vorhergehenden Abstimmungen angemessenste vorgetragen, in folgender Maasse:

„7.) Bey jenen so bestellten Senaten wäre „mit Referirung der Judicial=Definitiv=Sa„chen in so lang und viel fortzufahren, als „nebst dem Cammer=Richter oder einem der „Präsidenten noch 6. Beysizer anwesend seynd; „die Extrajudicial=Interlocutorien= und Sab„bathin=Sachen hingegen, wenn solche Status

„oder

a) Faber a. a. O. S. 72.

„ oder die Reichs-Ritterschaft als actores, reos
„ oder intervenientes betreffen, wären auch
„ niemalen von wenigern aber auch nicht von
„ mehreren als 6. Beysizern, falls sie aber me-
„ diatos unter sich betreffen, wenigstens von 4.
„ Beysizern zu erörtern, die in den 3. Senaten
„ nach Art der zu referirenden Sachen über-
„ zählige. Beysitzer aber zu den Bescheidtisch-Sa-
„ chen anzuwenden. „

Was kann deutlicher und den vorhergehenden Abstimmungen, besonders deren treflichem Voto antesignano Austriaco angemessener seyn, als diese Disposition? Es werden in solcher causae judiciales, causae extrajudiciales immediatorum und causae extrajudiciales mediatorum contradistinguiret; causae judiciales sollen, so lange noch 6. Beysizer gegenwärtig sind, fort referiret werden, also vor mehreren, d. i. ohnstreitig vor dem vollen Senate — in regula vorgenommen werden; causae extrajudiciales immediatorum sollen nicht vor wenigeren aber auch nicht vor mehreren als 6. Beysizern referiret werden; und causae extrajudiciales mediatorum sollen vor wenigstens 4. Beysitzern, also nicht schlechterdings vor nicht mehreren, sondern nur zur geringsten Zahl vor 4.

er-

erörtert werden. — Das Conclusum civitatense stimmet diesem bey a), indem es der in caussis judicialibus zu adhibirenden Anzahl gar nicht erwähnet, mithin als bekannt und von sich selbst verstehend voraussetzet, daß solche in den vollen Senaten von resp. 8. und 9. Beysizern vorgenommen werden; nur aber No. 12. des Conclusi in Ansehung der Extrajudicial- Interlocutori- und Sabbathin- Sachen verordnet, daß solche, in so fern sie unmittelbare Reichs- Glieder angehen, von 6. Beysizern, und in caussis mediatorum von deren 4. vorgenommen, die solchergestalt überschiessende Assessoren aber an dem Bescheidtisch gebrauchet werden sollen. — Man müßte das helleste Licht nicht sehen können, wenn man in diesen beiden Conclusis den wahren Sinn, welcher darinn lieget, verfehlen wollte. — In Ansehung des Projects fürstlichen Conclusi hingegen, welches zu gleicher Zeit entworfen wurde, und zwar am 19. Aug. 1774. im fürstlichen Collegio produciret, am folgenden Tage aber dictiret ward, ist es wahr, daß sich in selbigem eine Zweydeutigkeit und Dunkelheit eingeschlichen hat, indem es daselbst b) No. 20., so wie jetzt im Reichs- Schlusse, heisset:

„Der

a) Faber a. a. O. S. 114.

b) Faber a. a. O. S. 108.

„ Der Unterschied zwischen den Judicial- und
„ Extrajudicial-Senaten wäre aufzuheben, und
„ alle diese Sachen an einen Senat zu weisen,
„ welchemnach bey einem jeden Senat nebst de-
„ nen Definitivis auch die zu solchen gehörige
„ Extrajudicialia, Interlocutoriae et Sabba-
„ thinae auf die bereits bestimmte Täge und
„ Zeit nach der Referir-Ordnung der Sachen
„ und der Personen dergestalt vorzunehmen wä-
„ ren, daß die Definitiv-Sachen und Interlo-
„ cutoriae vim definitivae habentes (wegen
„ der lezteren die behörige Beobachtung der C.
„ G. O. P. I. T. 13. §. 12. zu alsbaldiger Mit-
„ verfassung der Definitiv-Urthel, welche der
„ Beyurthel auf ein- oder den andern Fall ge-
„ wißlich nachfolgen soll, einzuschärfen wäre)
„ nicht anderst als in Beyseyn 6. Beysizere
„ abgeurtheilet, bey den Extrajudicial- und üb-
„ rigen Interlocutori- auch Sabbathin-Sachen
„ aber der Unterschied dahin beobachtet werde,
„ daß wann solche Status inclusa Imperii im-
„ mediata nobilitate, als actores, reos vel
„ intervenientes betreffen, niemalen von weni-
„ ger aber auch nicht von mehreren als 6. Bey-
„ sizern, die causae aber, welche alleinig priva-

„ vatos

„ vatos mediatos unter sich betreffen, von nicht
„ weniger als 4. Beysizern erörtert werden;“

und sodann weiter Nro. 21.

„ zur Zeit, wo die vorgemeldete Sachen in de-
„ nen 3. Senaten vorgenommen werden, wären
„ die bey jedem deren nach der Art der in der
„ Relation stehenden Sachen überschiessende
„ Beysizer zu dem Bescheidtisch, nach dießfalsi-
„ ger Vorschrift der C. G. O. P. I. T. 10. §.
„ 15. jedoch in einer unter allen gleich umgehen-
„ den Ordnung anzuwenden.“

Ich habe auf das genaueste nachgeforschet, ob sich irgend eine Ursache antreffen lasse, warum in diesem fürstlichen Concluso, welches nachher zum Typo des Reichsschlusses angenommen worden, statt des bey Bestimmung der in den Judicial-Senaten nothwendigen Anzahl der anwesenden Beysizer bisher gebrauchten Ausdrucks: **so lang und viel noch 6. Beysizer anwesend sind — fortzufahren**: der Ausdruck: **nicht anderst als in Beyseyn 6. Beysizere abzuurtheilen**; gebrauchet worden ist, und ob darunter etwas besonderes und von dem klaren Sinn der vorerwähnten Conclusorum der beiden übrigen Reichs-Collegien abweichendes bestimmet

werden wollen; allein ich habe darunter nicht das mindeste angetroffen. Der ganze Gang der vorhergehenden Reichstags-Verhandlungen zeiget vielmehr, so wie ich solchen im vorstehenden aufrichtig und unter keinerley Verschweigung eines hieben relevirenden Umstandes dargestellet habe, daß nicht anders daran gedacht sey, als daß bey Judicialien der volle Rath, in so ferne nicht etwa ein oder anderer Beysizer zu erscheinen behindert wird, gegenwärtig seyn, und nur allein bey Extrajudicialien 2. Beysizer aus jedem Senate abgesondert, und zu Bescheidtisch-Sachen angewendet werden sollen. Es ist auch in keinem von allen 3. Reichs-Collegiis, mithin auch nicht im fürstlichen, irgend einiger Streit oder Dissensus noch einst Quästion über die zu Judicialien nothwendige Zahl von Beysizern gewesen, und es scheinet, daß man nicht anders sich vorgestellet habe, noch vorstellen können, als daß eben dadurch, daß man die 3. ständige Judicial-Senate auf 8. und resp. 9. Beysizer in jedem bestimmet hatte, es sich nun von selbst verstehe, daß also 8. und resp. 9. Beysizer in jedem die Judicial-Sachen erörtern sollten. Solchemnach konnte dann der einsichtvolle Concipient des fürstlichen Conclusi keinen nur zu erdenkenden Grund

und

und Ursache vor sich haben, durch den in diesem Concluso gebrauchten Ausdruck: nicht anderst: etwas dem Sinn der beiden übrigen Conclusorum und derer ganzen vorhergehenden Reichstags-Verhandlungen widerstrebendes sagen zu wollen, und es ist daher, falls nicht derselbe darunter selbst eine anderweite Auskunft zu geben im Stande seyn, und für gut findeu sollte, (als welches in alle Wege höchst schäzens-werth seyn würde) nicht anders zu vermuthen, als daß demselben bey Entwerfung des Conclusi, und da er sich dabey der äusserst beschwerlichen Arbeit unterzog, so vielerley Gegenstände aus so mancherley Votis zusammen zu tragen, und in möglichster Kürze zusammen zu fassen, jener Ausdruck: nicht anderst: ganz unabsichtlich in die Feder geflossen sey, wie dann auch solcher keinesweges schlechterdings dem Inhalte der beiden übrigen Conclusorum widerspricht, vielmehr selbiger auch ganz wohl, und besonders wenn man, so wie es vorgezeigtermassen damals der Fall war, mit der Idee ausgehet, und gar nicht als zweifelhaft sich gedenket, daß Judicial-Sachen in regula in den dazu ernannten Senaten von 8. Personen, ohne alle Einschränkung vorgenommen werden müssen, also ausgeleget werden kann, daß unter dem:

nicht anderst das minimum, nemlich die wenigstens im Senate würklich anwesend seyn müssende Zahl zu verstehen ist, da das maximum als sich von selbst verstehend und keiner Frage unterworfen vorausgesezet wird.

Dem sey nun indessen, wie ihm wolle, so verzögerte es sich bekanntlich seit der Entwerfung jener Beschluß-Projecte, nemlich seit dem August 1774., annoch über 1. Jahr, bis es zu einer Berichtigung derselben und zu einem gemeinsamen Schlusse beider höheren Reichs-Collegien gediehe. Bekanntlich war aber während dieser Zeit über den Innhalt der jetzigen §§. 20. und 21. des Reichsschlusses nicht der mindeste Streit oder Frage, sondern die Differentien, welche die Berichtigung dieser ganzen Reichs-Angelegenheit aufhielten, betrafen ganz andere Punkte, nemlich diejenigen, welche in den jetzigen §§. 6. und 19. des Reichsschlusses enthalten sind, und die Distribution der Sachen und die Abänderungen der Senate bezielen. Wie nun aber auch die bey diesen eintretende Schwierigkeiten durch wechselseitige patriotische Bearbeitung und Näherung beider dissentirenden Theile glücklich gehoben waren, so machte man bey der Final-Berichtigung der Sache im October 1775. sich blos eine sorg-

fäl-

fältige Normirung der bisher in Streit gelegenen Punkte zum Geschäfte, ohne auf die übrige keinem dissensui unterworfen gewesene Articul der Schluß-Projekte auch nur einen weiteren Blick zu werfen; es wurde dabey das fürstliche Conclusum, jedoch solches wiederum ohne irgend einige besondere Rücksicht auf eine etwaige Abweichung desselben vom Churfürstlichen Concluso bey denen in beiden nicht bestrittenen Punkten, zur Grundlage des Reichsschlusses angenommen; und solchergestalt kam dann derselbe in der Maasse zu Stande, wie er jezt würklich vorlieget, und wie er insbesondere, was unsern jetzigen Gegenstand anlanget, denselben nach dem vorhin angezeigten wörtlichen Inhalte des fürstlichen Conclusi in den §§. 20. und 21. bestimmet.

Bey diesen Anordnungen findet nun das Cammergericht verschiedene Bedenklichkeiten, und solche betreffen 1) die Anordnung der Senate in Judicial- oder Definitiv-Sachen, 2) deren Anordnung in Extrajudicial-Sachen, und 3) endlich den Bescheidtisch. Ich will, um alles desto gründlicher zu erörtern, jeden dieser 3. Gegenstände insbesondere erwägen.

Zuvörderst also von den Judicial-Sachen.

In Ansehung dieser und ihrer Behandlung hat der Reichsschluß, wie vorhin ausführlich vorgekommen ist, §. 20. bestimmet:

„ daß solche nicht anderst als in Beysenn 6.
„ Beysitzer abgeurtheilt werden sollen. “

Das Cammergericht verstehet dieses also, daß bey deren Referirung nicht mehr als 6. Beysitzer gegenwärtig seyn dürfen, und also die in dem ursprünglich aus 8. bestehenden Senate überschiessende 2. Beysitzer an den Bescheidtisch gehen sollen. Dasselbe stellet nun dagegen in seinem Berichte an Kaiserliche Majest. vom 13ten Jul. 1776. vor:

„ Daß solchergestalt bey zumal weitläuftigen
„ Relationen die immer währende Besorgniß
„ vorhanden sey, daß bey fast unvermeidlichem
„ Aussenbleiben eines oder des andern Beysitzers
„ durante relatione solche entweder unterbro=
„ chen und eine andere vorgenommen, oder statt
„ des abwesenden Beysitzers ein anderer ange=
„ stellet, und die in Vortrag stehende Sache zu
„ vielem Zeitverlust von neuem angefangen wer=
„ den müßte: „

und es trägt demnach darauf an:

„ daß die Definitiv=Sachen nach Vorschrift der

„ C. G.

„ C. G. O. P. I. Tit. X. und P. III. Tit XLVII.
„ §. 1. in einem Senat von 8. Beysizern zwar
„ in regula vorgetragen, im Fall aber gleich-
„ wohl 1. oder 2. derselben wegen ohnvermeid-
„ lich erweislicher Hinderniß während der Re-
„ lation abwesend seyn mußten, zu ohnunterbro-
„ chener Förderung der Justitz unter 6. Bey-
„ sizern fortgesetzet und entschieden werden
„ möge. „

und in dessen nachherigen Berichte vom 31. Jul. 1782. a) äussert dasselbe hinwiederum:

„ es unterwinde sich, alles dasjenige zu wieder-
„ holen, was es wegen praecise anbefohlener
„ Anstellung nur 6. Assessoren ad definitivas,
„ ob gleich die allerhöchste Absicht bey Ein-
„ richtung dreyer beständiger Senate aus
„ 8. und *respective* 9. Beysizern nach Maaß-
„ gabe der allegirten C. G. O. *P. I. Tit.*
„ *XIII.* §. 12., daß selbige jederzeit in Bey-
„ seyn 8. Beysizere referiret werden sollen,
„ gewesen zu seyn scheine, in seinem allerun-
„ terthänigsten Berichte vom 13. Jul. 1776. be-
„ bereits erinnert und gebeten. „

a) Anlage des Kais. Commissions-Decrets von 25ten Febr. 1783.

Es fliesset nun aber, wenn ich jetzt meine wenige Meynung über die Sache noch weiter äussern darf, diese ganze Auslegung des Cammer-Gerichts, mithin auch die demselben daraus erwachsende Besorgnis aus einem blossen Mißverständnisse her, wozu jedoch, wie man aufrichtig gestehen muß, die Fassung des Reichs-Schlusses Anlaß gegeben hat. Dann, wenn es daselbst §. 20. heisset:

„ daß die Definitiv-Sachen nicht anderst „ als in Beysehn 6. Beysitzer abgeurtheilt wer„ den sollten; „

so konnte das Cammer-Gericht allenfalls wohl daraus, und besonders, wenn dasselbe nicht in die dem Reichs-Schluß vorhergegangene Comitial-Verhandlungen eingehen wollte; (wie es dann denen, die von Regensburg entfernt sind, nicht immer so ganz leicht ist, und in dem gegenwärtigen Falle es um so weniger seyn mußte, da um die Zeit der damaligen Cammergerichtlichen Berathschlagung über den Sinn und die Anwendung des Reichs-Schlusses derjenige Theil von Fabers neuer Staats-Canzley, welcher die Comitial-Verhaudlungen, die bey dem Reichs-Schlusse zum Grunde liegen, enthält, noch nicht abgedruckt gewesen zu seyn scheinet) dem dürren

Wort-

Wortverstande nach schliessen, daß solche von nicht mehreren als 6. Beysizern vorgenommen werden sollten, und dieses wurde noch wahrscheinlicher dadurch, daß der folgende §. 21. ganz im allgemeinen saget:

„ Zur Zeit, wo die **vorgemeldten** (also auch „ die Definitiv) Sachen in den 3. Senaten vor„ genommen werden, wären die bey jedem der„ selben nach der Art der in der Relation ste„ henden Sachen überschiessende Beysizer (al„ so auch bey den Definitiv-Sachen, da diese „ nicht ausgenommen werden, überschiessende; „ so argumentirte das Cammer-Gericht) zu dem „ Bescheidtisch anzuwenden. ꝛc. „

Daß es indessen niemals anders die Absicht des Reichs gewesen sey, als daß die Definitiv-Sachen in dem vollen Rathe von 8. oder 9. Beysizern vorgenommen, und nur das minimum bey etwäigem Ausfalle eines oder des andern während der Relation erkrankenden oder sonst zu erscheinen verhindert werdenden Beysizers auf 6. bestimmet werden sollen; dieses lässet sich, wie ich bereits solches zum Theil ausgeführet habe, und nun jetzt noch näher zu zeigen mich bemühen will, nach dem ganzen Gange der von mir oben berührten Verhandlungen wahrlich nicht anders

schliessen, und erwächst, wenn man alles zusammen nimmt, zu der überzeugendsten Gewißheit. Denn

1.) lässet es sich schon an und vor sich nicht wohl gedenken, daß das Reich die Senate, wie es solche im §. 16. des Reichs-Schlusses in ihrer Wesenheit angeordnet, aus 8. bis 9 Personen habe bestehen lassen, und gleichwohl der Möglichkeit nicht Platz geben wollen, daß jemals und auch im äussersten Falle mehr als 6. davon beysammen bleiben, und collegialiter deliberiren könnten, d. i. daß man nur mit dem Ausdruke: der Senat soll aus 9. oder 8. Assessoren bestehen; habe spielen, und im Grunde und im Effecte ihm nur 6. Assessores geben wollen. Wenn auch sogar bey Definitiv-Sachen, wie das Cammer-Gericht supponiret, nicht mehr als 6. Beysizer gegenwärtig seyn dürften, so schössen auch sogar bey diesen aus den 3. Senaten 7. Assessores beständig über. Sollte nun wohl das Reich die Absicht haben hegen können, daß täglich wenigstens 6. bis 7. Beysizer an den notorisch mit wenig Geschäften beladenen Bescheidtisch gehen, oder müssig ihre Zeit zubringen sollten, und würde es dem Reiche nicht auffallend gewesen seyn,

daß

daß aus diesen 6. bis 7. Beysitzern annoch füglich ein Senat errichtet, und also zu grosser Beförderung der Sachen 4 stabile Senate formiret werden könnten.

2.) verbreitet aber auch weiter die Fassung des oben getreulich extrahirten Erzherzoglich-Oesterreichischen Voti, welches bekanntlich zu dem §. 20. und 21. des Reichs-Schlusses den Grund geleget hat, ein ungemeines Licht über die Sache, und lässet, wie ich nochmals in der Kürze wiederholen muß, aus einem dreyfachen dabey vorkommenden Umstande auf nichts anders als auf diejenige Absicht, welche ich dabey vermuthe, schliessen. Es wird nemlich in diesem Voto

a.) im §. 8. bloß von extrajudicialibus, Interlocutoriis und Sabbathinis, nicht aber auch von definitivis geredet, und sodann weiter gesaget:

„ zur Zeit, wo vorgemeldte Sachen (also nur
„ Extrajudicial- nicht aber auch Judicial-Sa-
„ chen) in den 3. Definitiv-Senaten vorgenom-
„ men werden, hätten die überflüssige Beysitzer
„ zum Bescheidtisch zu treten; „

welchen Umstand man bey Fassung des Reichs-

Schluss-

Schlusses übersehen, und nun im §. 21 desselben den Ausdruck: vorgemeldete Sachen: gebrauchet hat, nachdem im §. 20. unter denen Sachen, auf welche sich das vorgemeldte beziehet, auch von Definitiv-Sachen geredet und Einschaltung geschehen war, welche kleine Unachtsamkeit dann nothwendig jenes Mißverständniß erregen mußte.

b.) Daß in eben angeführtem §. 8. des Oesterreichischen Voti der Ausdruck: vorgemeldete Sachen: bloß Extrajudicial- nicht aber auch Judicial-Sachen beziele, erhellet noch weiter gar deutlich daraus, daß gleich nachher in eben demselben §. es von denen Senaten, aus welchen Assessores zum Bescheidtische erlassen werden, heisset, daß dieses Senate zu Erledigung der Extrajudicial- Interlocutori- und Sabbathin-Sachen seyen; also keineswegs Judicial-Senate damit gemeynet sind; endlich

c.) aber, und welches noch klärer und fast ganz durchschlagend für meine Meynung spricht, heisset es im §. 12. des Oesterreichischen Voti:

„Bey den also bestellten Senaten wäre mit
„Referirung der Judicial-Definitiv-Sa-
„chen

„ chen in so lang und viel als noch 6.
„ Beysizer anwesend seynd, fortzufahren. „

Hier erhellet es meines Erachtens aufs deutlichste: daß man unter den 6. Beysizern nicht das maximum, sondern das minimum, die wenigste Zahl von Beysizern, deren zwar eigentlich und der Regel nach 8. gegenwärtig seyn zu sollen supponiret werden, verstehe, und es wäre zu wünschen gewesen, daß in dem Reichs-Schlusse, so wie noch in dem Churfürstlichen Concluso geschehen war, die Worte: so lang und viel als noch 6. Beysizer ꝛc. beybehalten seyn möchten, da dadurch die Absicht zwar nicht sehr elegant aber doch auf eine gänzlich unzweydeutige Art zu erkennen gegeben seyn würde. Ferner

3) ergeben die seit solchem Erzherzoglich Oesterreichischen Voto eingetretene weitere Reichstags-Verhandlungen, der Umstand besonders, daß von keinem Stande des Reichs denen in solchem Voto wegen innnerer Einrichtung der Senate geschehenen Anträgen widersprochen worden ist, weiter die nachherigen Chur-Maynzischen Vereinigungs-Punkte, die sodann erfolgte Fassung des Churfürstlichen und Reichs-Städtischen Conclusi, und überberhaupt der ganze Gang der Sache ein glei-

ches, wie ich mich darunter hier der Kürze wegen auf das schon vorhin bey Gelegenheit eines jeden Schrittes der damaligen Comitial-Verhandlungen gesagte beziehe. Sodann weiter

4.) lässet sich nicht wohl gedenken, daß das Reich ohne dazu gefundene und nirgend angezeigte erhebliche Ursache hier von der deutlichen Vorschrift der Reichs-Geseze habe abweichen und solche aufheben wollen. Diese setzen nemlich, wie mein oben vorangeschickter recensus der von der Sache handelnden legum Imperii mit mehrerem zeiget, von den ältesten Zeiten her es als einen unumstößlichen Grundsaz feste, daß ein Definitiv-Senat aus 8. Beysizern bestehen müsse. Schon in der

C. G. O. von 1521. T. III.

ist es zur Regel vorgeschrieben:

„ daß Definitiv-Urtheln in einem Senate von
„ nicht weniger als 8. Beysizern gefasset werden
„ sollen;“

und es wird solches in der

C. G. O. von 1523. Procem.

in dem

R. A. de 1530. §. 76.

und endlich in der

C. G. O. von 1555. P. I. T. X. §. 10. und P. I. T. XIII. §. 10. desgleichen P. III. T. XLVII. §. 1.

welche bekanntlich, so lange das nachherige Concept der C. G. O. in denen von ihr abweichenden Punkten keine vim legis hat, dasjenige eigentliche Gesez ist, nach welchem Cammergerichtliche Angelegenheiten zu entscheiden sind, ausdrücklich wiederholet. Zwar ist nachher in dem

Visit. Absch. de 1575. §. 3.

in dem

Visit. Absch. de 1577. §. 15.

ferner in dem

Visitat. Absch. de 1595. §. 13.

auch im

Visitat. Absch. de 1600. §. 14.

und endlich sogar in dem

Conc. der C. G. O. P. I. Tit. XIII. Intr. und Tit. XXV. §. 1.

hierinnen einigermassen abgewichen und nachgelassen worden, daß in Definitiv-Sachen bald 6. bald 7. Beysizer nur zu urtheilen brauchen. Alleine solche Abweichungen von jenem Grundgeseze rührten von der damaligen geringen Anzahl

der

der Beysizer, aus denen das Cammergericht nur bestund, her, und war also nur als als eine temporelle Sache und als ein Nothfall anzusehen, von dem wohl nicht zu glauben ist, daß das Reich solchen gerade zu einer Zeit zum Grunde legen wollen, da es das Gericht mit 8. neuen Beysizern vermehrte.

Allen diesen Gründen kömmt nun noch weiter

5.) selbst die Auslegung verschiedener angesehener Stände des Reichs hinzu, welche diesem Theile des Reichsschlusses, und zwar gleich bald nach dessen Errichtung, mithin zu einer Zeit, da der Sinn desselben noch in frischem Andenken war, gegeben worden ist. Es haben nemlich bey der reichstägigen Berathschlagung über den dem Reichsschlusse nach Anleitung des Kaiserl. Commißions-Decrets vom 15. Merz 1777. zu gebenden Effect und Behebung der vom Cammergerichte dagegen angeregten Anstände am 1. Aug. 1777. a) die 3. Churhöfe, Sachsen, Brandenburg und Braunschweig, sich bereits über das von dem Cammergericht aufgeworfene Dubium wegen der Anzahl der zu Judicial-Sachen in jedem Senate bey zu ziehenden Bey-

a) Fabers N. Staats-Canzl. Theil 47. S. 1. f. f.

Beysitzer auf eine solche Art erkläret, die an Churbrandenburgischer und Chursächsischer Seite nicht ganz undeutlich, von Churbraunschweigischer Seite aber auf das klärste zu erkennen giebet, in welchem Sinne diese 3. ansehnlichen Höfe den §. 20. und 21. des Reichsschlusses verstehen, und zu der darinn enthaltenen Legislation beygewürket haben. Chursachsen qua Henneberg nemlich, saget in gedachtem Protocollo a)

„Auf den Vorschlag des Cammergerichts wegen allenfalsiger Vornahme derer Definitiv-Sachen in einem Senat von 6. Beysitzern, daferne von denen *in regula* anwesenden 8. Beysitzern einer oder 2. verhindert würden — einzugehen, will um so weniger nöthig seyn, da ohnehin die Meynung der C. G. O. und des sich darauf gründenden J. R. S. nicht ist, daß eine in Relation stehende Definitiv-Sache durch Abwesenheit eines oder zweyer Beysitzer sofort abgebrochen werden solle.“

Hier wird zwar das vom Cammergerichte aufgeworfene Dubium nicht ganz deutlich vorgestellet; immer aber siehet man, selbst aus den

F kla-

a) Faber a. a. O. S. 69.

klaren Worten dieses Voti, daß in Definitiv-Sachen *in regula* 8. Beysizer anwesend seyn zu müssen supponirt werden.

Eben so auch

Churbrandenburg qua Magdeburg a) äussert:

„ Quoad 2dum. In Betreff der Ordnung und
„ Eintheilung derer vorzunehmenden Materien,
„ der Distributions-Art sämmtlicher Acten, und
„ der in einem vollständigen Senat von 8.
„ Beysizern vorgeschriebenen ordnungs-
„ mäßigen Behandlung derer Definitiv-
„ Sachen ꝛc. ꝛc. “

wo denn die Behandlung der Definitiv-Sachen in einem vollständigen Senate von 8. Beysizern als vorgeschrieben und ordnungsmässig angegeben wird.

Am deutlichsten und vollständigsten aber erkläret sich Churbraunschweig qua Bremen über den Sinn des §. 20. des Reichsschlusses b) folgendermassen:

„ Es hat bey Abfassung des Reichsschlusses ohne
„ Zweifel keine andere Absicht gehabt, als daß
„ die

a) Ebendas. S. 24.

b) Ebendas. S. 34.

„ die Definitiv-Sachen in einem Senat von 8.
„ Beysizern zwar in regula vorgetragen, im Fall
„ aber 1. oder 2. derselben fehlen, unter 6. Bey-
„ sizern fortgesezet werden sollen, und scheinet
„ solches daher eine neue Verfügung nicht zu
„ bedürfen.“

Diesen zu einer interpretatione authentica concurrirenden wichtigen Abstimmungen sey es mir nun noch endlich

6) erlaubet, einen aus der bisherigen interpretatione doctrinali des oft erwähnten §. 20. des R. S. hergenommenen Beweis hinzuzufügen. Es haben nemlich bisher, so viel ich finden können, alle Staatsrechts-Gelehrte, welche über den Reichsschluß von 1775. ihre Gedanken geäusert haben, bis auf einen einigen anonymischen Schriftsteller nach, von dem demnächst die Rede seyn wird, der Verfügung des §. 20. in Rücksicht der Judicial-Senate den Sinn beygeleget, welchen ich mit selbiger verknüpfe. Diese Gelehrte sind, so viel mir deren bis lang vorgekommen (ich nenne sie in der Ordnung, in welcher ihre von diesem Gegenstande handelnde Schriften zum Vorschein gekommen sind) Herr Prof. Brandis, Hr. Licentiat Haas, Hr. Hofrath Reuß, und Hr. Geh. Justizrath

 Püt-

Pütter, Männer, deren Kenntnisse in diesem Fache allgemein geschäzet werden, und deren verbundenes und übereintreffendes Gutachten das Publicum gerne zum Schiedsspruche über den etwa zweifelhaften oder zweifelhaft scheinenden Sinn eines Reichs-Gesezes annehmen wird. Unter diesen zuvörderst Hr. Prof. Brandis, mein sehr schäzbarer Freund, dessen hiesiger Aufenthalt mir viele angenehme und lehrreiche Stunden verschaffet hat, und dessen edler Eifer, die Pütterische Fußstapfen zu betreten, schöne Aussichten für künftige Fortschritte der teutschen Staatsrechts-Wissenschaft eröffnet. Dieser waget es in seiner ungemein lesenswürdigen

Geschichte der innern Verfassung des Reichs-Cammergerichts;

welche er in Wetzlar unter den Augen des Cammergerichts schrieb, zwar nicht, diesem Gericht dürre ins Gesicht zu sagen, daß es sich in seiner dem §. 20. des Reichsschlusses gegebenen Deutung geirret habe; und kleidet daher §. 37. mit kluger Bescheidenheit, die einem damaligen Anfänger in der Schriftstellerey ohnehin wohl geziemte, die Sache so ein:

„ Die Frage: wenn alle 8. oder 9. zu einem

„ Senate

„ Senate gehörige Beysitzer gegenwärtig sind,
„ sollen denn diese sämmtlich bey dem Vortrage
„ einer Definitiv-Sache votiren, oder müssen,
„ wie bey den Extrajudicialien der Stände 2. als
„ überschiessend abtreten? Diese Frage scheine
„ in dem Gesetz selbst nicht ganz deutlich ent-
„ schieden zu seyn (darinn hat er in der That
recht, da der Ausdruck: nicht anderst: einen
Doppelsinn zulässet) „ der Gerichts-Gebrauch
„ habe bekanntlich die Worte, daß Definitiv-Sa-
„ chen nicht anderst als in Beyseyn 6 Bey-
„ sitzer abgeurtheilt werden sollen, dahin erkläret,
„ daß nur 6. Beysitzer dabey zu zu ziehen seyen.
„ Indessen sey die andere Erklärung, daß alle
„ 8. Beysitzer, wenn sie gegenwärtig sind, voti-
„ ren müssen, nach den Worten des Gesetzes
„ möglich, und sie habe', wie es scheine, we-
„ der eine innere Unwahrscheinlichkeit gegen
„ sich, noch stünden die vorhergehenden
„ Deliberationen damit in Widerspruch.

Er führet sodann die solchen letzteren Sinn des R. S. wahrscheinlich machende Worte der Ohnmaaßgeblichen Vorschläge rc. rc. „ Bey
„ einem mit 8. Beysitzern bestellten Senate
„ könnte auch in Abwesenheit von 2. Beysitzern
„ fortgefahren werden „ ferner die ebenfalls

dahin schliessende Abstimmungen der Reichs-Stände, das solchen Verstand jener Worte aufs deutlichste ausdrückende Churfürstliche Conclusum, die dahin ebenfalls schliessende Anordnung des Reichs-Schlusses, daß künftig nicht weiter 3. Vota gegen 5. paria ausmachen sollen, als welche mit der Deliberation über die Anordnung der Senate in genaue Verbindung gesetzet worden ist, ferner die genaue Sorgfalt an, mit der in dem nemlichen Artickel des J. R. S. die bestimmte Zahl der Beysitzer in Absicht der Extrajudicialien der Stände ist ausgedrückt worden, und wobey er ungemein richtig und scharfsinnig bemerket: „ Sollte dieses ohne alle Absicht, oder nicht viel„ leicht im Gegensatze der Vorschrift von den „ Judicial-Sachen geschehen seyn? „ Und endlich saget er: „ Auch die Reichstags-Verhand„ lungen in dem nächstfolgenden Jahre nach dem „ J. R. S. stimmen mit dieser Erklärung eini„ ger massen (das Wort: einiger massen: ist wohl nur aus Respect gegen den instantem vultum des eine andere Erklärung beliebten Cammer-Gerichts gebrauchet worden) „ überein. „

„ Nach der jetzigen Lage der Sache (so heisset der Schluß dieses vorsichtigen Schriftstellers) „ darf indessen ein Privat Schriftsteller, der

„ seine

„ seine Pflicht kennt, darüber nicht entscheiden, „ welche von beiden Erklärungen der höchsten „ Absicht der Gesetzgeber am meisten zu entspre- „ chen scheint. „ (Welche es scheint, darüber dürfte, dünkte mir, jeder auch noch so unbedeutender Dilettante — und Brandis war doch warlich ein solcher nicht — seine Meynung ganz unverholen sagen können) „ Die Gegenwart von „ 8. Votanten bey dem Vortrage einer Defini- „ tiv-Sache hat unstreitig ihre grossen Unbe- „ quemlichkeiten (das wüßte ich nun eben nicht, und ist wohl ein Compliment, daß der Verfügung des Cammer-Gerichts selbst gegen dessen am 13. Jul. 1776. geäusserte gutachtliche Meynung gemachet worden ist) „ so wie von der an- „ dern Seite mehrere Vortheile „ hier spricht der Verfasser von der Brust weg, und so, wie es ihm wahrscheinlich ums Herz ist) „ die Ge- „ setz gebende Gewalt, welche beide ehemals „ reiflich erwogen, (das hat sie, meinem geringen Bedünken nach, nicht gethan, vielmehr nicht anders es sich gedacht, als daß in einem zu 8. Assessoren constituirten Senate auch 8. Assessoren wenigstens die wichtigsten, nemlich die Definitiv-Sachen conjunctim bearbeiten müßten) „ wird, wenn sie es nöthig findet, bestim-

„ men, welcher Schale sie den Ausschlag hat ge-
„ ben wollen. „

Nun ferner der Lic. Haas hat in seinem bekannten Etwas, oder vielmehr, wie der nachherige passendere Titel heisset, seinen:

Vorschlägen, wie das Justitzwesen am Cammer-Gericht — einzurichten und zu verbessern sey;

einem Werke, das bey allen seinen so vielfältig und nachdrücklich gerügten Uebermasse von Freymüthigkeit und, man kann wohl sagen, von Keckheit, immer eine tiefe mit gründlicher Rechtswissenschaft und hellem nur mit zu beißender Laune vergesellschafteten Blick verknüpfte Kenntniß der Cameral-Verfassung verräth, und in diesem Betracht schon dankenswerth ist, auch bey jedem, der sich mit diesem Gegenstande beschäftiget, die lebhafteste Aufmerksamkeit verdienet — in diesem Werke hat derselbe, sage ich, sich deutlich genug geäussert, wie seiner wohlgeprüften Meynung nach der §. 20. zu verstehen sey. Ich will der mich hier befleißigenden Kürze halber jedem es überlassen, seine Gedanken darüber bey ihm selbst, wie sie es gewiß verdienen, von §. 191.

an a) nach zu lesen, und verweise nur insbesondere auf den 193. §. wo es unter andern (ich führe es als das Resumé seines ganzen ungemein scharfsinnigen und tief in den Gegenstand eindringenden Raisonnements an) heisset: „ Keinesweges hatte es „ die Meynung, daß, wenn alle 8. zugegen sind, „ diese nicht mit votiren, daß davon 2. als überschiessend anzusehen, und an den Bescheidtisch zu „ beurlauben seyen. „

Ich führe ferner den Hrn. Hofrath Reuß herbey (diesen verdienstlichen Mann, der uns

a) Nur darinn kann ich dem Herrn Verfasser nicht beypflichten, wenn er das Cammer-Gericht §. 192. bezüchtigen will, (so wie er es denn bey jeder Gelegenheit so gar gerne bezüchtiget) es habe im Jahre 1782. seine im Jahre 1776. angenommene Meynung, daß es besser sey, in Judicial-Sachen sämmtliche 8. Assessoren beyzuziehen, verändert. Nicht verändert hat es solche damals, sondern vielmehr nochmals ausdrücklich und wiederholend, wie ich oben angezeiget habe, zu erkennen gegeben. Nur ordnete es, wie schon 1776., die Vernunft dem Glauben, aber wie ich gezeigt zu haben vermeine, einem irrigen Glauben unter, und hielt dafür, daß es den Wortverstand des §. 20. des R. S. so auslegen müsse, daß nur 6. Assessoren zugezogen werden dürften.

mit unermüdetem Eifer unter dreyfacher Form mit Annalen der teutschen Staats-Verfassung zu beschenken fortfähret, so, wie sie in ihrer Art zuverläßig kein anderer Staat besitzet) Derselbe hat in dem 2ten Bande seiner: Beyträge zur neuesten Geschichte der reichsgerichtlichen Verfassung und Praxis, (von denen nur, so wie von seiner: Deductions- und Urkunden-Sammlung, eine öftere Forsetzung zu wünschen wäre) vorberührte Schrift des Hrn. Prof. Brandis recensiret, und er sagt zwar in solcher (S. 404.) „der Hr. Verfasser scheine der von dem „Cammer-Gerichte angenommenen Erklärung „mehr als der entgegen gesetzten seinen Beyfall „zu geben.„ (welches mir nach demjenigen, was ich vorhin aus solcher Schrift beygebracht habe, nicht dünket) Seine eigene Meynung erkläret er aber (S. 405.) rundaus dahin:

„Der Sinn des Reichs-Schlusses von Ju-„dicial- und Extrajudicial-Sachen scheinet mir „dahin zu gehen, daß ordentlicher Weise Judicial-„Sachen von 8. und Extrajudicial-Sachen von 6. „Mitgliedern erörtert werden sollen; jedoch mit „der Einschränkung, daß im Fall einzelne Asseso-„ren verhindert werden würden, Judicial-Sa-„chen ohne Unterschied nie vor weniger als 6.

„Mit-

„ Mitgliedern vorgetragen werden sollen; Extra=
„ judicial=Sachen hingegen, wenn sie unmittel=
„ bare angehen, zwar nie vor weniger, als der
„ für Extrajudicial=Sachen überhaupt ordentli=
„ cher Weise bestimmten Anzahl von 6. Beysi=
„ zern; hingegen, wenn sie mittelbare angehen,
„ auch noch vor 4. Mitgliedern, welche Anzahl
„ jedoch nicht weiter vermindert werden soll,
„ vorgetragen werden können. „ —

Eine kernhafte Auslegung und helle Darstellung des wahren Sinnes des R. S. §. 20. und 21. welche mir, wie ich sie, nachdem ich bereits meine Gedanken über die Sache zuvor in einem ausführlichen Aufsatze geäussert hatte, zuerst erblickte, um so mehreres Vergnügen verursachte, da sie die erste präcise und unumwundene Erklärung jenes passus des R. S. war, welche mir wenigstens zu Gesichte gekommen war, und da sie zugleich so ganz eigentlich und in allen und jeden Punkten mit meiner schon zuvor geäusserten und auch noch jetzt, wie der Verfolg meiner Abhandlung zeigen wird, unverrückt bleibenden Meynung übereinstimmet.

Endlich aber 4.) hat der Herr Geheimte Justiz=Rath Pütter, der würdige Coryphäus unserer heutigen Staatsrechtslehrer, jener Erklä=

rung

rung des Reichs-Schlusses das Siegel aufgedrücket, da er in seiner vortreflichen:

Historischen Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des teutschen Reichs. 3. Th. S. 159.

sich folgendermassen vernehmen lässet:

„Man vereinigte sich im Reichs-Gutachten, „daß künftig nicht mehr zu jeder einzelnen Sache „ein eigener Senat von neuem ernennet, sondern „das Cammer-Gericht, wenn es mit 25. Beysizern besezet wäre, ein vor allemal in 3. unveränderliche Senate, jeden von 8. einen von „9. Beysizern, vertheilet werden sollte. Doch „war man der Meynung, daß wenn in einem „Senate auch 1. oder 2. Beysizer wegen Krankheit oder sonst abwesend seyn sollten, dennoch „die 6. übrigen, jedoch nicht weniger an der „Zahl, fortfahren könnten. Im Reichs-Gutachten ward das nun so ausgedruckt: daß „Definitiv-Sachen nicht anders als in Beyseyn 6. Beysizer abgeurtheilt werden sollten. „Aus dem Zusammenhange und den vorher abgelegten Stimmen der Reichs-Stände ließ „sich deutlich genug abnehmen, daß die wahre „Meynung war, Definitiv-Sachen sollten or-

„ dentlicher Weise von 8. oder doch nicht we-
„ niger als von 6. Beysitzern abgeurtheilet wer-
„ den. In Vollziehung des Reichs-Schlusses
„ nahm gleichwohl das Cammer-Gericht eine
„ so buchstäbliche Erklärung an, daß zwar 3. Se-
„ nate, jeder von 8. Beysitzern ernannt, niemals
„ aber mehr als 6. Beysizer zu Beurtheilung ei-
„ ner Sache gelassen wurden. „

So bestimmten Aeusserungen angesehener Publicisten weiß ich nun keine andere a), welche der gegenseitigen Auslegung des Reichs-Schlusses beypflichtete, entgegen zu setzen, als allein diejenige, welche in denen von einem anonymischen Verfasser herrührenden

Briefen und Abhandlungen über die jezige

a) Nachdem ich obiges bereits geschrieben hatte, finde ich, daß H. Prof. Häberlin in seinem: Etwas über eine nothwendig zu treffende Abänderung der dermaligen Senatsverfassung am K. K. Cammergerichte (S. dessen Materialien und Beyträge rc. 2tes St. S. 347. f. f.) ebenfalls die Meynung zu hegen, und als keinem Zweifel unterworfen voraus-zusetzen scheint, daß der R. S. in Judicial-Sachen nie mehr als 6. Beysizer beygezogen wissen wolle. Da er jedoch keine Gründe für diese seine Vermuthung anführet, so halte ich mich auch nicht dabey auf.

zige Verfassung des Kaiserl. und Reichs-Cammer-Gerichts. Regensb. 785. 8. enthalten ist, als in welchen S. 30. gesaget wird:

„ In dem J. R. S. §. 20. heisset es: Definitiv-Sachen sollen nicht anderst als in Beyseyn 6. Beysitzer abgeurtheilt werden, d. i. es sollen nicht mehr und nicht weniger als 6. Beysizer Definitiv-Urtheile abfassen. — So hat das Cammer-Gericht diese Stelle verstanden, und so unterschreibe ich von ganzem Herzen diese Auslegung, mit dem Wunsche, daß die gesetzgebende Macht die nemliche ertheilen möge. „

Der Verfasser giebt jedoch nicht das mindeste zu Begründung dieser seiner Meynung an, und leugnet dabey in der untergesetzten Note t) nicht, daß die: **Ohnmaaßgeblichen Vorschläge** rc. an verschiedenen Orten darauf deuteten, daß Judicial-Sachen in regula vor 8. Assessoren vorzunehmen wären. — Ich stelle dahin, wie viel bey diesen Umständen auf einen solchen mit keinen Gründeu unterstützten dissensum zu rechnen sey a), und mir ist es dabey genug, mehrere mitein-

a) Die Gründe, welche dieser Verfasser dafür anführet, daß, auch ohne Rücksicht auf jene vermeintliche An-

einander übereinstimmende Zeugnisse angesehener Rechtsgelehrten beygebracht zu haben, welche schlechterdings meiner Auslegung des R. S. beypflichten.

Aus solchem allen bisher angeführten ergiebet sich nun meines geringen Erachtens zur hinlänglichen Genüge, daß der §. 20. und 21. zwar allerdings, so wie er jetzt da lieget, einer interpretationis authenticae bedürfe, daß solche aber der bey deren Fassung vom Reiche gehegten Absicht zufolge, nicht anders ausfallen könne, als dahin:

> daß zu Entscheidung der Definitiv-Sachen der volle aus 8. oder 9. Beysizern bestehende Senat zuzuziehen, und wenn einer oder der andere der Deliberation oder einem Theile derselben beyzuwohnen verhindert werden sollte, gleichwohl in der Sache von nicht wenigeren als geringstens 6. Assessoren der Beschluß gefasset werden dürfe.

Daß aber auch solche Auslegung nach der Natur der Sache und nach der gesetzgebenden Klug-
heit

Anordnung des R. S. zu nehmen, es besser sey, nur 6. als sämmtliche 8. Mitglieder des Senats beyzuziehen, sollen unten hinlänglich geprüfet werden.

heit nicht wohl anders ausfallen dürfe, dieses will ich nun annoch mit wenigem zu zeigen suchen. Es ist nemlich hiebey

1.) vor allen Dingen zu erwägen, daß die Senate des Cammer-Gerichts, welche in den dort hängigen Sachen definitive erkennen, dasjenige höchste Gericht ausmachen, welches neben dem Reichs-Hofrathe vielleicht die angesehenste und wichtigste Jurisdiction in der ganzen Welt ausübet, welches in den wichtigsten aber auch zugleich oft in den verwickeltsten Angelegenheiten über Fürsten und Reichs-Stände Recht spricht, und oft das Schicksal ganzer Länder zu entscheiden hat. Fällt es nun nicht gleich in die Augen, daß ein solches Gericht (und ich nenne hier einen Judicial-Senat, der in lezter Instanz ohne Concurrenz der übrigen Senate Recht spricht, unstreitig mit Recht in Rücksicht der Partheyen, über welche er erkennet, ein für sich bestehendes Gericht) selbst des Anstandes halber mit einer nicht zu geringen Anzahl von Richtern besetzet seyn dürfe? Ich darf aber daneben auch auf die Erfahrung provociren, ob sich wohl irgend ein ansehnliches reichsständisches Appellations-Gericht in Teutschland finden werde, was mit weniger

als 8. Räthen besetzet seyn sollte; wenigstens zweifle ich, ob irgend ein teutscher Reichsstand es zur Regel gemacht haben sollte, daß seine Unterthanen in der lezten und Appellations-Instanz nur von 6. Urtheilern sollen gerichtet werden können; da man sogar wenige mittlere Justitz-Collegia in irgend erheblichen teutschen Ländern finden wird, die nicht wenigstens 6 mehrentheils aber noch mehrere Mitglieder haben. Das Chur-Braunschweigische Ober-Appellations-Gericht zu Celle, dessen vortrefliche Einrichtung gewiß manchem andern Gerichte zum Muster dienen kann, bestand gleich bey dessen Errichtung aus 1. Präsidenten, 1. Vice-Präsidenten, der in definitivis beständiger Correferente ausser einem noch besonders in jeder Sache überdem bestellten Correferenten ist, und 9. Räthen, a) und wie dasselbe nachher ansehnlich vermehret, und in 2. Senate vertheilet ward, so trug dennoch der höchste Gesetzgeber Bedenken, in solchen Senaten, deren jeder aus 7. Räthen und 1. mit votirenden Vice-Präsidenten bestehet, definitive erkennen zu lassen, sondern machte zur unabweichlichen Vorschrift, daß alle Relationen in Definitivis in

G Ple-

a) Zell. Ober-Appell. Ger. Ordnung in den Calenb. Landes-Ord. 2ter Theil. S. 7.

Pleno abgeleget werden müssen. a) Wie viel weniger wird man es nun wagen dürfen, bey einem nicht bloß Provincial- b) sondern Reichs-Ober-

a) Ebendas. S. 182.

b) Ausser dem, was ich so eben von dem Churbraunschweigischen Ober-Appellations-Gericht gesaget habe, beziehe ich mich auf das Beyspiel der andern Appellations-Gerichte in Teutschland, welche durchaus, so viel mir deren bekannt, aus mehr als 6. Räthen bestehen. So hat z. E. jeder der 3. Senate des Cammergerichts zu Berlin einen Präsidenten und wenigstens 8. Räthe; das Appellations-Gericht zu Dresden hat 1. Präsidenten und ohngefehr 20. Räthe; das Revisorium zu München hat 1. Präsidenten, 1 Vice-Präsidenten, 1 Canzler und 10. Räthe; das Ober-Appellations-Gericht zu Mannheim 1. Präsidenten, 1. Director und 10. Räthe; das Jülich- und Bergische Ober-Appellations-Gericht zu Düsseldorf 1. Präsidenten, 1. Vice-Präsidenten, 1. Director und 9. Räthe; und von allen diesen Gerichten weis ich nicht anders, als daß in selbigen alle — wenigstens Definitiv-Sachen in pleno referiret, mithin immer mehr als 6. Räthe beygezogen werden; von der obersten Justizstelle zu Wien, desgleichen von dem Ober-Apellations-Gerichte zu Wismar ist mir die Verfassung nicht genau bekannt, doch leidet es kaum einen Zweifel, daß es bey solchen nicht gleiche Beschaffenheit haben

Ober-Appellations-Gerichte, bey einem Gerichte von solchem Jurisdictions-Umfange, wie das Reichs-Cammergericht ist, und bey dem daneben noch andere jezt mit zwey Worten zu berührende bedenkliche Considerationen eintreten, die Zahl der Urtheiler auf eine der geringsten, welche ein nur irgend wohlgeordnetes Provincial-Gericht haben mag, einzuschränken! Es bestehet nemlich a) das Cammergericht aus zweyerley verschiedenen Religionsverwandten, und entscheidet vielfältig Streitigkeiten unter Gliedern verschiedener Religions-Partheyen, welches denn schon an und vor sich eine mehrere Circumspection bey der Besezung des Gerichts nothwendig machet. Es hat b) dasselbe die verwickeltsten und weitläuftigsten Rechtshändel zu entscheiden, vielfältig weit verwickelter und weitläuftiger, als solche je bey einem reichsständischen Gerichte vorkommen, und vorkommen mögen. c) Es fliessen bey selbigem

ben sollte. — Nur noch ein einiges sey mir hiebey zu bemerken erlaubt, nemlich die ungemeine Disproportion zwischen der Justizbehandlungs-Art beider höchsten Reichsgerichte, welche daraus entstehen würde, wenn am Cammergerichte in regula nur 6. Beysizer auch die wichtigste Sache sollten richten können, da im Kaiserl. Reichshofrathe dazu in regula alle 18. Mitglieder zugezogen werden.

Processe aus allen Gegenden Teutschlandes zusammen, bey denen so mancherley von einander abweichende Landes-Verfassungen, Landes-Gewohnheiten, Provincial- und statutarische Rechte zum Grunde liegen, daß es unmöglich ist, daß alle Assessores eine gleich vollkommene Kenntniß davon haben können, vielmehr vielfältig einer dem andern mit seinen Kenntnissen zu Hülfe kommen muß. Nun erwäge man bey allen diesen Umständen die unangenehme Lage, in welcher eine Parthey sich befindet, deren wichtiger Proceß nur von wenigen, von etwa 6. Richtern entschieden werden soll. Man nehme an, daß bey selbiger Religions-Umstände eintreten, die ihr schon die ganze eine Hälfte des Collegii abgeneigt oder doch wenigstens verdächtig zu machen scheinen; man nehme an, daß unter denen nun nur noch übrig bleibenden 3. Räthen ihrer Religions-Parthey sich ein oder anderer befindet, von dem sie wegen dessen Gemüthsart, schwachen Fähigkeiten a) oder wegen noch widrigerer bey ihm eintreten-

a) Jedes Gericht in der Welt (und daher wird auch das Reichs-Cammergericht es nicht übel deuten können, wenn man von ihm ein gleiches dafür hält) hat Mitglieder von ganz vorzüglichen Kenntnissen und

tretender Umstände (denn so lange die Cammer-Gerichts-Assessores Menschen bleiben, wird man

 auch

und Fähigkeiten, welche man Matadors zu nennen pfleget, und andere von mäßigeren, von gar mittelmäßigen — ja wohl gar von schwachen Fähigkeiten. Nun habe ich aber in einem Gerichte, wie der Kaiserliche Reichs-Hofrath und alle übrige Appellations-Gerichte, wo alle — wenigstens erhebliche und Definitiv-Sachen in pleno vorgenommen werden, den Vortheil, daß, wenn meine Sache einem auch noch so schwachen Referenten in die Hände fällt, gleichwohl auch alle im Gerichte vorhandene einsichtsvolle und scharfsehende Männer (und diese pflegen denen schwachen gerade am mehresten aufzumerken) dabey gegenwärtig sind, und meinen kurzsichtigen Referenten nöthigenfalls rectificiren werden. Wenn nun aber, wie im Reichs-Cammergerichte, nur der dritte Theil der Räthe bey meiner Sache zugegen ist, und abstimmet, wie gar leicht kann es sich da treffen, daß von denen 3. 4. 5. Matadors, die etwa im ganzen Gerichte zu finden sind, nur etwa ein paar, wohl gar nur einer oder was das allerschlimmste, und doch zu gedenken möglich ist, wohl gar kein einiger dem Senate, in welchem meine Sache verhandelt wird, zu Theil geworden ist. Und wie nun gar, wenn sich zwar ein oder ein paar vorzügliche Mitglieder des Gerichts würklich in meinem Senate befinden, aber

zum

auch Schwachheiten und manchmal noch schlimmere Gebrechen nicht von ihnen durchaus entfernet hoffen können.

et

zum Unglücke gerade meinem Referenten vorsizen. Diese müssen alsdann (wenn es bey der jezigen Einrichtung bleibet) wenn meine Sache vorkommt, spazieren gehen, statt daß sie vielleicht mit grössestem Nutzen bey solcher adhibiret werden könnten. — Und wie traurig wäre es nun vollends, wenn es sich gerade so träfe, daß der schwächeste im ganzen Senate den einsichtsvollesten von allen zum vorsizenden hätte, da dann dieser gerade, da wo er am nothwendigsten wäre, niemals zugezogen werden könnte. — Man glaube übrigens nicht, daß es in einem Gerichte fast nur allein auf den Referenten und sogar wenig auf die übrigen Votanten ankommt, und daß leztere, wie es der Verfasser der Briefe und Abhandlungen ꝛc. S. 42. Note (e) auszudrücken beliebet, fast nur für Nullen anzusehen sind. Nicht alle Referenten haben die Gabe, sich deutlich auszudrücken, und dem Collegium eine klare Uebersicht der Sache verschaffen zu können; noch wenigere aber haben die Gabe, eine unverwandte Aufmerksamkeit auf den Vortrag des Referenten zu richten, das wesentliche desselben aufzufassen, demselben da, wo es fehlet, nachzuhelfen, und das Collegium vielleicht manchmal mehr, wie der Referente, au fait der Sache zu setzen; und ein

Mit-

et nemo adhuc exſtitit, cujus virtutes nullo vitiorum confinio laederentur.
Plin.)

ſich ebenfalls nicht viel gutes verſprechen kann, welche traurige Ausſichten wird nun eine ſolche Parthey haben! dergleichen bey einem ſo erhabenen Gerichte wenigſtens aus Mangel einer hin-

Mitglied, das dieſe Geſchicklichkeit beſizet, iſt oft die Seele des ganzen Collegii, und findet ſich nicht immer unter nur wenigen Gliedern deſſelben. — Was ich hier ſage, iſt nicht bloſſe Grille; es iſt Erfahrung, die ich in einer guten Reihe von Jahren in Juſtiz-Collegiis, in welchen ich theils als Rath zu ſtehen, theils ihnen als Chef vorzuſizen die Ehre gehabt, mir verſchaffet habe, und ich habe dabey in alle Wege zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß eine zu geringe Anzahl von Mitgliedern (wenn gleich auch von der andern Seite das Uebermaaß derſelben keinesweges heilſam iſt) mancherley Bedenklichkeiten mit ſich führet, und etwa ein Numerus von 8. (die ohngefehrliche gewöhnliche Anzahl in den Juſtiz-Collegien der Hannöveriſchen Lande) der angemeſſenſte iſt. — Man erwäge übrigens noch, daß bey den Cammergerichtlichen Senaten das Præſidium nicht, wie bey andern Gerichten, zur Erörterung der Sache mitwürket, und daher alles auf die Beyſizer beruhet.

länglichen Anzahl von Urtheilern niemals zu befinden seyn sollten.

Hiernächst wolle man

2.) erwägen, daß es das Cammer-Gericht selbst ist, welches zu zweyen malen, nemlich im Jahre 1776. und im Jahre 1782. nach jedesmal in Pleno angestellter reiflicher Ueberlegung es für das dienlichste gehalten, und als eine wesentliche Verbesserung der Senats-Verfassung vorgeschlagen hat, Judicial-Sachen nicht blos von 6. sondern in dem vollen Senate von 8. Assessoren bearbeiten zu lassen. Lässet es sich gedenken, daß ein ganzes mit genauer practischer Kenntniß der Sache erfülltes Gericht einen solchen wiederholten Vorschlag thun würde, wenn es nicht sowohl von der Ausführbarkeit als von dem vorzüglichen Nuzen einer solchen Einrichtung die volle Ueberzeugung gefasset hätte. Man merke dabey, daß, wenn dasselbe auch gleich zu der Zeit, wie es zum erstenmale hierauf antrug, noch keine Erfahrung davon erlanget hatte, was die nach dem von ihnen angenommenen Wortverstande des §. 20. des Reichsschlusses zu machende Einrichtung der Senate zu 6. Assessoren für einen Erfolg haben würde, es jedoch bey der Wiederholung

die-

dieses seines Antrages im Berichte vom 31ten Jul. 1782. sich würklich in dem Fall befand, solche Erfahrung gemachet zu haben, und gleichwohl nach wie vor auf gedachtem seinem Antrag bestand, und solchen selbst als eine Bitte erneuerte. a) Der Grund aber auch

3) welchen es zu dem Ende beybringet, ist zu einleuchtend, als daß er nicht den Nutzen hinlänglich bewähren sollte, welcher aus einer Beyziehung des vollen Senats zu Judicial-Sachen zu erwarten ist. Er lieget, wie schon oben gesaget

a) Es ist mir unbegreiflich, wie bey demjenigen, was bisher über die vorliegende Frage vorgekommen ist, so wenig auf dieses bestimmte und zu wiederholten malen mit dürren Worten erstattete Gutachten des Cammergerichts reflectiret worden ist. Sollte wohl die gesezgebende Gewalt sich bewogen finden können, von demjenigen, was dieselbe, wie ich vorhin hinlänglich dargethan zu haben vermeyne, bereits einmal im Reichsschlusse würklich festgesezet hat, wiederum abzuweichen, da nicht allein, wie sich hoffentlich unten weiter zeigen wird, keine (um das wenigste zu sagen) besonders erhebliche und dringende Bewegursachen dazu darstellen, sondern auch selbst das Gericht aus Erfahrungs-Gründen auf die Beybehaltung des wahren Sinnes des Reichsschlusses dringend anträget.

saget, darinn, daß in einem Senate von 8. Beysitzern auch alsdenn, wenn einer oder anderer wegen Krankheit oder sonst eintretender ohnvermeidlicher Hinderniß dem Senate nicht beywohnen kann, gleichwohl zu ununterbrochener Förderung der Justitz die Relation unter 6. Beysitzern fortgesetzet und vollführet werden mag, dahingegen wenn nur 6. Beysitzer von Anfang an gegenwärtig sind, alle Augenblick durch Aussenbleiben des einen oder andern die Relation gestecket wird, und entweder unterbrochen und eine andere vorgenommen, oder statt des abwesenden Beysitzers ein anderer angestellet, und die im Vortrage stehende Sache zu vielem Zeitverluste von neuem angefangen werden muß. Ich wüßte nicht, daß gegen diesen Grund bisher irgendwo etwas eingewandt wäre, als bloß von dem Verfasser der bereits oben (S. 93.) von mir angezogenen: **Briefe und Abhandlungen** rc. a) Die-

a) Ich vernehme allererst während gegenwärtiger Ausarbeitung, daß der Verfasser dieser kleinen Schrift einer der einsichtsvollesten Procuratoren des Reichs-Cammer-Gerichts ist, und es verdienet daher dieselbe, auch ohne auf den darinn herrschenden geschickten Vortrag Rücksicht zu nehmen, alle Aufmerksamkeit, da solchergestalt dasjenige, was in selbiger

Dieser erkläret sich nun S. 26. f. f. ganz gegen denselben, und da er mit vielem Scharfsinn alles, was

biger von der Verfassung des Cammer-Gerichts gesaget wird, von einem mit solcher gründlich bekannten Augenzeugen herrühret. Diese Autorität vermag indessen doch nicht, mich gänzlich dahin zu reissen, da ich ihr das Zeugniß und Gutachten eines andern nicht weniger scharfsichtigen Augenzeugen, nemlich des Herrn Haas, entgegen setzen kann, als welcher §. 481. seiner Vorschläge rc. schlechterdings darauf anträget, daß man sämmtliche 8. Beysitzer des Senats zu den Judicial-Sachen beyziehe. — Ueberhaupt aber muß ich bey dieser Gelegenheit freymüthig bekennen, daß mir bey Erörterung der hier vorliegenden Frage die Herrn Cammer-Gerichts-Procuratoren nicht als testes omni exceptione majores gelten, da dieselben bey ihren Raisonnements über die Sache nicht sowohl auf eine möglichst solide Bearbeitung der Sachen, als nur hauptsächlich auf die möglichste Beschleunigung derselben und Beförderung ihrer Partheyen ihr Augenmerk zu richten scheinen, und, so rühmlich auch an und vor sich ihre Beeiferung für letzteres ist, gleichwohl ersteres auch dabey vor allen Dingen nicht aus den Augen gelassen werden darf. Zwey wichtige Endzwecke sind es nemlich, welche der Gesetzgeber bey Einrichtung der Gerichts-Stühle vor Augen haben muß, nemlich die Bewürkung theils

einer

was sich wohl nur immer gegen denselben sagen lässet, beybringet, so verdienen seine Einwendungen

gen

einer sicheren, unbefangenen und wohlerwogenen Justiz, theils einer schleunigen Justiz. Beide dieser Endzwecke müssen, wenn ich so reden darf, pari passu neben einander gehen; wo aber einer derselben nicht wohl ohne einige Beeinträchtigung des andern erreichet werden kann, da stehet meines Erachtens die Beschleunigung der Justiz der Sicherung derselben nach. Wahr ist es freylich nun, daß im J. R. S. (bis auf die Vermehrung des Gerichts mit 8. Beysizern nach) nur hauptsächlich für letzteren Endzweck (wie es denn auch grosse Noth that) gearbeitet zu seyn scheinet, und daß daher die Bewürkung des ersteren, nemlich einer schleunigeren Justiz, gegenwärtig alle Rücksicht und Bestrebung verdienet. Allein, man bearbeite sich dahin, ohne gleichwohl das gute, was in dem Reichs-Schluß für die Sicherstellung der Justiz angeordnet worden, zugleich wiederum aufzuheben. Die Zusammenziehung eines 4ten Senats aus denen einem jeden der bisherigen 3. ständigen Senate bey Judicial-Deliberationen geraubten 2. Assessoren wird nach demjenigen, was noch weiter unten darüber vorkommen wird, den Gang der Sachen bey weitem nicht so sehr fördern, als man glaubet, und dieses Beschleuniguugs-Mittel wird immer von geringem Belange bleiben gegen andere vielerley und

dabey

gen allerdings, allhier mit wenigom geprüfet zu werden. Sie bestehen aber in folgendem:

1.) Der-

dabey gänzlich unbedenkliche Beschleunigungs-Mittel, die in der Hinwegräumung so mancher bey der Behandlungs-Art der Sachen am Cammer-Gerichte noch vorhandener Mängel liegen. Auf diese richte man, wenn man die Justitz beschleunigt wissen will, sein Augenmerk; man schaffe den unsäglichen Mißbrauch der vielen Restitutionen und Supplicationen ab; man setze denen vielen Adjunctionen ein engeres Ziel und Maaße; man führe eine kürzere und zweckdienlichere Referir-Art ein; (ein ungemein wichtiger Verbesserungs-Gegenstand, der schon bey letzterer Visitation und durch die Vorschläge anderer sachkundiger Männer so hinlänglich präpariret ist, daß man nicht erst eine neue Visitation abzuwarten brauchet, um denselben zur Ausführung zu bringen, und zu dessen noch weiterer Begutachtung auch ich mein Scherflein aus der Fülle gesammleter Erfahrungen beyzutragen mir auf eine andere Gelegenheit vorbehalte) man hindere die ungeheuere Anhäufung der Schriften und Verlängerung des Judicial-Proceß-Ganges, und ordne zu dem Ende auch für diesen Dirigenten an; und was dergleichen heilsame in die Augen fallende und so leicht — so leicht — durch ein Wort des Gesetzgebers — zu bewürkende Verbesserungen mehr sind; und man wird sehen, in welchen schnelleren

Gang

1.) Dergleichen Zufälle, da eine Relation durch Aussenbleiben eines oder des andern Senats-Mitgliedes gesteckt werde, wären nicht so häufig;

2.) es wären Mittel vorhanden, mittelst deren in den meisten Fällen dem ohngeachtet fortgefahren werden könne, und die wenigsten dieser Fälle zögen eine Aussetzung der angefangenen Sachen nach sich;

3.) wenn denn auch diese erfolgen müsse, so geschehe hiedurch der Beförderung der Justitz nur in dem seltensten Falle einiger Nachtheil, und wenn sich dieser würklich ereigne, so sey doch

4.) nicht im mindesten zu bezweifeln, daß die Vorsorge für diesen seltensten Fall gegen den grossen Nutzen gar nicht in Betrachtung zu ziehen sey, der der Justitz dadurch zufliessen werde, wenn sie Definitiv-Sachen, so wie es (— des Herrn Verfassers Meynung nach —) die Gesetze des Reichsschlusses von 1775. vorschreiben, und wie es bisher gehalten worden, unter 6. Beysitzern in Zukunft immerhin abgethan und die in jedem Se-

Gang dadurch die Maschine des Cammer-Gerichts gesetzet werden wird, ohne an ihrer inneren Consistenz und Solidität das mindeste zu verlieren.

Senate überschiessende, deren Beyziehung zu Judicial-Sachen in regula nicht, sondern nur in seltenen Fällen a) nutzen könnte, so angestellet würden, daß sie der Justiz in regula und immer die besten und nothwendigsten Dienste zu leisten im Stande wären. — Wir wollen sehen, in wie ferne diese Betrachtungen durchschlagen!

Ad 1.)

a) Freylich, wenn die Verordnung der C. G. O. von 1555. Th. 1. Tit. 13. §. 10. noch in Gebrauch wäre: „ wo aber etwas beschwerlichs oder zweifelhafts „ fürfallen würde, daß alsdann die andern zum „ Theil, oder gar nach Gelegenheit, Grösse und „ Wichtigkeit der Sachen auch erfordert, und „ mit derselben Rath beschlossen werden soll. „ so liesse es sich hören, daß man zu Aburtheilung von Sachen gewöhnlichen Schlages nur etwa 6. Assessoren anstellte, bey äusserst wichtigen Sachen aber, oder bey deren Bearbeitung sich grosse Zweifel und Bedenklichkeiten darstellten, deren 2. mehr herbeyzöge. Allein jene Verfügung einer willkührlichen Vermehr- und Verminderung der Senate nach Gelegenheit einzelner Sachen kann in mancherley leicht begreiflicher Rücksicht nicht wohl heutiges Tages mehr ihre Anwendung finden, und so werden, wenn es bey der jetzigen Einrichtung am Cammer-Gerichte verbleibet, auch hinfüro, und so lange keine Stimmen-Gleichheit eintritt, bloß 6. Assessoren

nicht

Ad 1.) ist es doch nun wohl eben so gar selten nicht, daß ein oder anderer Beysizer sich, hauptsächlich wegen Krankheit, gebrauchender Curen ꝛc. und dieses oftmals auf nicht 1. oder wenige sondern mehrere Tage vom Rathsgange entschuldigen muß. In einem so ehrwürdigen Gerichte, in welchem viele Mitglieder desselben zwar mit Ruhm und Ehre gekrönet, aber von der langjährigen Last der Geschäfte niedergedrücket, alt und grau werden, muß der Fall gar oft eintreten, daß ein solches Mitglied anhaltender Krankheit und Schwachheit halber sich auf gute Zeit des Rathsganges enthalten muß; wir haben Fälle gehabt, da ein Assessor Jahre lang nicht auf dem Gerichte erschienen ist, und ein gewesener Cammer-Gerichts-Assessor hat mir versichert, daß, da es sich gefüget, daß gerade in seinem Senate eine Zeitlang 3. theils alte theils kränkelnde Assessoren miteinander gesessen, einsmals 5. Judicial-Sachen angefangen gewesen, aber nicht vollendet werden können. Wo bleibet da ohne grosse Beschwerlichkeit und Verzögerung die

nicht allein die gewöhnlichen und einigermassen geringfügigen, sondern auch die intricatesten und wichtigsten Sachen — Sachen, wo es oftmals auf Tonnen Goldes und Besitz von Land und Leuten ꝛc. ankommt, aburtheln.

die Auskunft des Nachholens? Die angefangene Sache muß sodann von neuem wieder vorgetragen werden, um die vergessenen That-Umstände wieder ins Gedächtniß zurück zu rufen; sie wird beschwerlich, eckelhaft — — —

Ad 2.) ist es zwar wahr, daß **Verwandtschaft** eines Assessors mit der Parthey oder dem Anwalde, gehabter oder noch würklicher **Antheil** desselben an der Sache, und endlich **Recusationen** nicht zu denen Ursachen gehören, wodurch eine Sache **während der Relation** gesteckt wird, und daß diese Hindernisse nach der bisherigen Verfassung der Senate keine sonderliche Schwierigkeit verursachet haben, da statt des durch eine oder die andere dieser Ursachen verhinderten Assessors sofort ein anderer von den vielen überschiessenden Beysizern herbey gezogen wurde. Allein, jetzt da weiter keine überschiessen, sondern alle Beysizer in Senaten beschäftiget und zu deren Completirung gebrauchet werden sollen, machen jene Hindernisse eine eben so grosse Schwierigkeit aus, als diejenige, welche einen Assessor während der Relation abrufen. Denn nunmehro, da die der Absicht nach zu formirende 4. Senate jeder nur aus 6. Assessoren bestehen sollen, und gleichwohl in keinem derselben

einer an dieser Zahl fehlen darf, wenn Judicial-Sachen vorgenommen werden sollen, wird bey jeder entweder durch Verwandtschaft oder Antheil an der Sache oder durch Recusation eintretende Behinderung eines Assessors der Senat ausser Activität gesetzet, und wenn man auch statt des behinderten einen Assessor aus einem andern Senate herbey ziehen, und statt desselben jenen so lange dahin schicken will, so machet doch solche Umtauschung immer Aufenthalt und Beschwerlichkeit. — Was nun aber hiernächst die übrig bleibende zwey eigentliche Veranlassungen von Entfernung eines Assessors während der Relation, nemlich ihm zustossende Krankheit oder nothwendige Reisen und sonstige Verhinderungen desselben, anlanget, so ist von ersterer schon das nöthige vorhin geredet worden; letztere aber, nemlich die von Zeit und Zeit vorfallende Verreisungen der Herren Assessoren halte ich für eine weit erheblichere Schwierigkeit bey der in Vorschlag gekommenen neuen Einrichtung der Senate, als solche dem Herrn Verfasser der Briefe und Abhandlungen rc. anscheinet. Denn, da bekanntlich während der Cameral-Ferien, als der eigentlichen Verreisungs-Zeit der Herren Assessoren, wenigstens 1. Senat immer anwesend bleiben muß, um

eilige auch andere während der Ferien vorkommende Sachen abthun zu können; so bleibet denen während solcher Ferien anwesend gebliebenen Herren bevor, ihre 6. wöchige Urlaubs-Zeit in einem andern Theile des Jahres sich zu Nutze zu machen, und es entstehet daher die nothwendige Folge, daß von Zeit zu Zeit einer von diesen Assessoren sich während der Deliberations-Zeiten abwesend finden wird, da denn in dieser Zeit in dem Senate, zu welchem er gehöret, weder Judicial-Sachen noch Extrajudicial-Sachen der Unmittelbaren vorgenommen werden können.

Ad 3.) kann der Herr Verfasser nicht läugnen, daß jede Aussetzung einer einmal angefangenen zumal weitläuftigen Sache mit Beschwerlichkeiten verknüpfet ist, und ein jeder, der davon Erfahrung in den Gerichten gehabt, wird solches bezeugen müssen. Freylich aber ist diese Beschwerlichkeit nur alsdenn besonders erheblich, wenn entweder wegen gar zu langen Aussenbleibens des verhinderten Beysitzers ein ganz neuer Votant zu der angefangenen Sache herbey gerufen, oder dieselbe so lange ausgesetzt bleiben muß, daß die nemlichen Votanten ihre davon gehabte Kenntniß durch die Länge der Zeit verlohren haben, und die Sache wieder von neuem

angefangen werden muß. Allein, eben diese 2. Umstände sind auch sogar unmöglich, und selbst, wie mir versichert wird, sogar selten nicht, und wenn solche bey einer schon weit fortgerückten sehr weitläuftigen Relation, deren es nach dem jetzigen modo referendi gar viele giebet, eintreten, so ist die daraus erwachsende Beschwerlichkeit ungemein groß und aufhältlich. Besonders ist dieses der Fall, wenn ein ganz neuer Votant aus einem andern Senate herbey gezogen werden muß. Dieser soll zwar, nach dem Vorschlage des Herrn Verfassers, sich von dem bisher in der Sache vorgetragenen zu Hause aus den Acten und der bis dahin abgelesenen Relation unterrichten, oder auch von dem Referenten durch eine von diesem zu gebende kurze Uebersicht der Sache sich au fait setzen lassen. Allein, oft wird keiner von diesen beiden Auswegen seine Anwendung finden können; und wenn auch immer — hindert der herbeygerufene neue Votant nun nicht durch seine Abwesenheit in seinem eigenen Senate alle dortige weitere Bearbeitung der Judicial-Sachen, und verursachet er nicht dort eben die Lücke, die er hier ausfüllen soll? und wird er sich in seinem Senate, wenn in solchem eben auch eine Judicial-Sache in noch nicht beendig-

tem

tem Vortrage stehet, sogleich abmüssigen können, und nicht jenen Senat in die Nothwendigkeit setzen, auf ihn zu warten, wodurch dann die Sache eine neue Verzögerung erhält? — Man glaube mir, jede Zusammenstoppelung und Herbeyholung aus einem Senate in den andern hat, die Sache mit practischen Augen betrachtet, ihr sehr unangenehmes, beschwerliches und bedenkliches. — Nun endlich

Ad 4.) glaubt der Verfasser alle Schwierigkeiten, welche etwa bey jenen Behinderungen des Fortganges der Relation durch Abwesenheit eines oder andern Senats-Mitgliedes eintreten möchten, relevirten, wenn man sie auch noch so groß schildern wollte, gleichwohl nichts gegen den sehr erheblichen und wichtigen Nutzen, der aus der Anordnung eines 4ten Senats an Judicial-Tagen erwachse. Der Herr Verfasser suchet diesen in dem Verfolge seines Vortrages S. 45. f. f. auseinander zu setzen, und ich muß der Ordnung wegen meine Leser auf dasjenige verweisen, was ich darüber bald weiter unten sagen werde, wenn von der Prüfung solchen Vorschlages und der Gründe, die für selbigen streiten sollen, die Rede seyn wird. Hier muß ich noch einen Augenblick bey meinem Vorschlage,

sämmtliche 8. Mitglieder des Senats zu Judicial-Sachen bey zu ziehen, stehen bleiben, und nun noch in Rücksicht desselben endlich auch

4.) untersuchen: ob sich dann auch bey selbigen beträchtliche Schwierigkeiten und Bedenklichkeiten zeigen? Fast jede Sache in der Welt, fast jede nur mögliche Einrichtung hat ihr gutes, und ihr weniger gutes oder wohl gar übles und nachtheiliges, und es fräget sich dabey immer nur, ob letzteres erheblich ist? ob es nicht von jenem überwogen wird? oder wohl gar auf eine schickliche Weise aus dem Wege geräumet werden kann? Daß sich nun auch gegen den eben erwähnten Vorschlag der Bearbeitung der Judicial-Sachen durch 8. Assessoren ganz und gar nichts bedenkliches oder beschwerliches sollte gedenken oder ersinnen lassen, lässet sich schon im voraus kaum vermuthen, und wäre eine gar zu unbegreifliche Ausnahme von dem gewöhnlichen Verhältnisse menschlicher Dinge. Der sinnreiche Verfasser der Briefe und Abhandlungen etc. hat denn auch S. 41. f. f. dergleichen Anstände, welche der Anwendbarkeit des befragten Vorschlages im Wege stehen sollen, gar wohl herbey zu rufen und zur Erwägung zu bringen gewußt,

und

und wir müssen demnach aller Billigkeit nach ihn auch darüber hören. Fünf verschiedene Betrachtungen sollen es seyn, welche die Anwendung aller 8. Mitglieder des Senats zu denen in solchem vorkom̃enden Judicial-Sachen bedenklichmachen. Die erste ist diese: „ Die Abwesenheit eines Votanten würde die Unbrauchbarkeit des zweiten nach sich ziehen; es müßte denn ausgemachet werden, daß Definitiv-Sachen auch von ungleicher Zahl Beysizer ausgemachet werden könnten, welches der aus dem Westphälischen Frieden entsprungenen Observanz zuwider wäre; oder es müßte die durch den Art. 15. des J. R. S. gänzlich aufgehobene Vorschrift der C. G. O. Th. I. Tit. 13. §. 10. für nicht abrogirt gehalten, und eine ähnliche beliebt werden. „ Ich antworte: Bey weitem nicht alle Sachen am Cammer-Gerichte erfordern eine strenge Religions-Gleichheit in der Anzahl der darinn votirenden Beysizer. Der Westphälische Friede Art. V. §. 53. verlanget solche nur alsdenn, wenn ein Evangelischer Reichs-Stand Parthey oder Intervenient ist, oder auch ein Catholischer Reichs-Stand von einem mittelbaren Evangelischen oder umgekehrt ein unmittelbarer Evangelischer von einem mittelbaren Catholischen belanget wird; in

allen andern Sachen (und bekanntlich sind causae privatorum inter se die zahlreichsten) kommt es auf eine Religions-Gleichheit der Urtheiler so genau nicht an. Ich weiß nun zwar wohl, daß nach der bey dem Cammer-Gerichte einmal herrschenden Observanz diese auf alle und jede Sachen erstrecket wird, und nur bloß Juden-Sachen davon ausgenommen werden; a) allein, dieses ist doch immer nicht Regel, sondern bloß Observanz, und zwar eine über die vorliegende Regel hinaus gehende Observanz, die zwar allenfalls da, wo sie unschädlich ist, und etwa in gewissen Fällen, als eine auch über die Anordnung der Gesetze sich hinaus erstreckende durch die Erfahrung bewährt befundene heilsame Vorsicht, von Nutzen seyn kan, beybehalten werden mag, die aber, wo sie Nachtheil und Aufenthalt der Sachen mit sich führet, zur Seite gestellet werden muß. Man lasse demnach Sachen, wo die, wenn auch gleich bloß mittelbare, Partheyen von differenter Religion sind, (denn daß Processe, wo beide Theile Catholisch, oder beide Theile, mittelbaren Standes, Evangelisch sind, ohne alles Bedenken von 4. Catholischen und 3. Evangelischen oder auch von 4. Evangelischeu nnd 3. Catholischen

a) *Tafinger* Instit. Jur. Cam. T. I. §. 297.

schen Assessoren entschieden werden mögen, leidet wohl nicht den mindesten Zweifel) niemals absichtlich vor 7. Assessoren (wenn etwa gerade bey Endigung einer Relation und Anfang einer neuen einer der Assessoren aus der Session abwesend seyn sollte) anfangen, und wähle alsdenn statt deren eine andere, wo beide Partheyen von einer Religion, und zwar, wenn Evangelisch, mittelbaren Standes sind, von denen es nie an Vorrath fehlen kan. Wenn aber eine solche Sache einmal vor 8. Assessoren angefangen ist, so fahre man, wenn auch gleich zufallsweise während der Relation ein Beysizer sich zu absentiren genöthiget seyn sollte, dreiste damit fort, und halte sich darunter an jenes Gesetz. Trägt sich dahingegen eine solche casuelle Beschränkung der Votanten auf 7. bey einer Sache zu, in welcher dieses Reichs-Gesetz schlechterdings eine Religions-Parität derselben erfordert, so lasse man zwar sämmtliche 7. Beysizer, so lange die würkliche Relation dauert, solche anzuhören fortfahren, da es sich oft zutragen kann, daß der abwesende, bevor die Reihe zum Votiren an ihn kommt, sich noch wieder in dem Senat einfindet, oder auch, daß, ehe es zum Votiren kommt, ein anderer Beysizer entgegen gesezter Religion sich ebenfalls

zu absentiren genöthiget, und schon dadurch die Religions-Parität bewürket wird; kommt es nun aber würklich zum Votiren, und der Abwesende hat sich alsdenn, wenn ihn dazu die Reihe trift, nicht wieder eingestellet, so muß sodann freylich auch ein Votum eines andern Assessors von der entgegen stehenden Religion ausfallen, und es kann solches ganz füglich dasjenige des im Votiren zunächst auf den abwesenden folgenden Beysizers differenter Religion (welches nur ein für allemal bestimmet seyn muß, damit auch bey dieser Absonderung eines Voti keinerley Willkühr eintrete) seyn. — Uebrigens sehe ich nicht ab, wie der Herr Verfasser (S. 41. Note d) auch noch dabey eine Bedenklichkeit finden könne, daß alsdenn, wenn 7. votirten, es keine paria geben könne, „die in den Gesezen gegründet wären.“ In den Gesezen ist es meines Wissens nirgend gegründet, daß bey allen Sachen der Möglichkeit, paria zu machen, Raum und Gelegenheit gegeben werden müsse; wohl aber ist es in den Gesezen, obwohl noch immer nicht austräglich genug, gegründet, was in dem leidigen Fall, wenn paria entstehen, zu thun sey. Immer aber sollte man es vielmehr für ein Glück halten, wenn dadurch, daß zu Zeiten 7. Beysizer votiren,

die-

dieser Fall der parium nicht so oft eintritt, und der Herr Verfasser saget ja selbst, daß vielleicht eben aus dieser Ursache in dem V. M. von 1600. und dem C. G. O. 1. Th. Tit. 14. princ. die Anzahl der Beysizer in jedem Senate auf 7. gesezet worden. — Nun ferner

Zweitens soll ein Anstand bey der Sache darinn liegen, daß bey jener Einrichtung bald eine Sache unter 6. bald unter 8. Beysizer abgemachet werden würde, da dann jene vielleicht anders ausgefallen seyn würde, wenn sie von 8. abgeurtheilt wäre, und leztere vielleicht ein anderes Schicksal gehabt haben würde, wenn sie von 6. Urtheilern erörtert worden wäre. — Ich antworte hierauf: Quid inde? Jede Sache in der Welt ist menschlichen Zufälligkeiten unterworfen, welche mit zur besten Welt gehören, und welche, wenn sie nur nicht absichtlich herbey gezogen werden, keine wesentliche Hinderung in dem Lauf der Sachen machen dürfen. In jedem Gerichte in der Welt, das aus mehreren Mitgliedern bestehet, trägt sich der Fall zu, daß eine Sache bald von allen Gliedern des Gerichts, bald nur von einigen, da bald der eine bald der andere gerade dieser oder jener Deliberation beyzuwohnen sich verhindert findet, entschieden wird, und noch nieman-

den ist es eingefallen zu behaupten, daß eine Urtheil in lezterem Fall weniger kräftig, legal und gültig sey, als im ersteren. — Hat doch schon die C. G. O. von 1555. solches zufälliges Wegbleiben eines oder des andern Beysizers aus dem Senat unbedenklich gefunden, da sie P. III. T. 47. §. 2. ausdrücklich saget: „und sollen in des „Cammer-Richters auch etlicher der Beysizer „Abwesen, die übrigen doch in der Anzahl, wie „obgemeldt (nemlich nicht minder denn 8. zu Verfassung der Endurtheil:) „Urtheil zu fassen, „auszusprechen, und in Recht zu handeln Macht „haben, als ob sie alle zugegen wären.“

Drittens ferner falle, heißt es, solchergestalt der Unterschied weg, der sonst bey Sachen, die in restitutorio entschieden werden, und denen, in welchen das erste Definitiv-Urthel ergehet, in Ansehung der Zahl der Urtheiler gemachet werde, daß nemlich erstere von 8. und leztere von 6. Beysizern entschieden werden sollten, wenn diese in Zukunft auch in regula von 8. erörtert würden. — Allein, wo stehet, frage ich, in den Gesezen dieser Unterschied geschrieben? Er ist blos eine neue provisorische vom Reiche noch nicht legalisirte Einrichtung, welche das Cammergericht gemachet hat, da dasselbe von dem Ge-

sichts-

sichtspunkte ausgieng, daß zu Judicial-Sachen bey deren ersten Behandlung nie mehr als 6. Beysizer beyzuziehen wären. Mit diesem Saze stehet oder fällt jene darauf gebauete provisorische Bestimmung der weiteren Behandlung der Sachen in restitutionis instantia, und wenn solcher Grundsatz vom Reiche nicht gebilliget, und die Beyziehung des vollen Senats von 8. Beysizern gleich bey der ersten definitiven Aburtheilung der Sache beliebet werden sollte, so wird darnach nun weiter ohne einige Rücksicht auf jene sodann ihre Anwendbarkeit verlierende provisorische Anordnung zu bestimmen seyn, wie es bey eingewandten Restitutionen zu halten sey.

Viertens besorget man, daß bey Herbeyziehung des ganzen Senats die Berathschlagungen von weit längerer Dauer seyn würden, da die Vereinigung von 8. Köpfen schwerer zu erzielen sey, als von sechsen. Allein — man treibe seine Besorgniß nicht zu weit; eine gute Sache wird dadurch nicht minder gut, weil sich einige Beschwerlichkeit dabey zeiget, und leztere kann dem überwiegend guten, was in der Sache lieget, keinen Abbruch thun. Acht Votanten bedürfen freylich in regula mehr Zeit als sechs; allein, ist die Sache nicht sehr bedenklich, so kann der durch Ab-

legung

legung von 2. Votis mehr entstehende Aufenthalt nicht groß seyn, wenn anders die Votanten von ihrer Schuldigkeit sich kurz zu fassen, (deren Beobachtung doch billig supponiret werden muß, und desto leichter ist, je mehrere Vota bereits abgeleget worden) nicht gar zu sehr abweichen; ist aber die Sache intricat, und vielleicht von den vorstimmenden Beysizern in ein oder anderm Punkt noch nicht hinlänglich entwickelt, so wird die Zeit, die etwa darauf hingehet, daß noch die beiden leztern Votanten sich mit deren genauen Erörterung beschäftigen, wahrlich nicht verlohren, sondern vielmehr sehr wohl angewandt seyn. Endlich

Fünftens will man noch vermeynen: es würde vielleicht von ein oder anderem Beysitzer weniger gewissenhaft mit den Catharr-Fiebern umgegangen werden, und diese desto öfterer zum Vorschein kommen, wenn man wüßte, daß auch bey Abwesenheit eines oder zweyer Beysizer im Referiren fortgefahren werden könne. — Ich erwiedere hierauf: von gewissenhaften Mitgliedern des Gerichts ist nicht zu vermuthen, daß sie muthwilliger Weise die Rathsgänge versäumen, wenigstens daß sie dieses zu einer dem Gange der Geschäfte schädlichen Gewohnheit werden einreissen lassen, und ein seine Schuldig-

keit

keit beobachtendes Präsidium wird schon darauf Obacht haben, daß ein solcher Mißbrauch nicht einschleiche; übrigens aber ist es, so wie solches fast bey jedem andern Gerichte der Fall ist, auch besonders bey dem Cammer-Gerichte, dessen Glieder sich mit so beschwerlicher und unaufhörlich fortgehender Arbeit beladen finden, diesen wohl zu gönnen, daß ihnen die Möglichkeit bevor bleibet, sich dann und wann einmal einen Tag auszuruhen, oder wegen eines ihnen zustossenden dringenden Geschäftes, einer eben unter der Feder habenden schweren und eine ununterbrochene Aufmerksamkeit fordernden Arbeit ꝛc. vom Gerichte zu bleiben, uud man darf zu dem Justitzeifer der Herren Assessoren, die man doch nicht als Kinder wird am Gängelband halten wollen, vertrauen, daß sie von dieser Thunlichkeit keinen Mißbrauch machen, und solche mit gehöriger Abwechselung nnter sich höchstens nur alsdenn werden eintreten lassen, wenn etwa eine geringfügige — oder ganz klare — oder solche Sache, wo durchaus keine Religions-Parität erforderlich ist, mithin von sämmtlichen übrigen 7. Assessoren fortgefahren werden kann, in der Relation stehet.

Ich hoffe nunmehro alles, was für und wi-

der den Vorschlag der Herbeyziehung des vollen Senats zu Judicial-Sachen streitet, hinlänglich beleuchtet, und dadurch den Leser in den Stand gesetzet zu haben, beides gegen einander gründlich abzuwägen, und darüber seine Meynung zu bestimmen. Jetzt wende ich mich nun noch weiter zu dem Vorschlag, nur der bisherigen Gewohnheit nach 6. Mitglieder des Senats zu solchen Judicial-Sachen anzuwenden, und will auch noch mit wenigem prüfen, was für oder wider diesen Vorschlag ist. Für denselben scheinet zu reden:

1.) daß seit dem Jahre 1557. kein Reichsgesetz vorhanden ist, welches 8. Votanten in Judicial-Sachen verordnet. a) Allein a.) haben die seit solcher Zeit eingetretene neueren Gesetze, wie ich bereits oben bemerket habe, bloß den Nothstand wegen derer sich so sehr angehäuften Processe und der zu deren Entscheidung nur vorhandenen geriugen Anzahl von Beysitzern zum Grunde, und scheinen in solcher Rücksicht bloß temporair gewesen zu seyn; alle älteren Gesetze hingegen, und darunter insbesondere das Haupt-Grund-Gesetz der cammergerichtlichen

a) S. oben S. 31. f. f. desgleichen: Briefe und Abhandl. S. 33. Note u.)

lichen Verfassung, nemlich die Cammer-Gerichts-Ordnung von 1555., verordnen ausdrücklich und gar eigentlich 8. Mitglieder, und es stehet sehr dahin, ob eine solche auf die Sicherstellung der Justiz-Verwaltung abzielende wichtige Anordnung des ganzen Reichs, bey deren Aufrechterhaltung jedes einzelne Reichs-Mitglied so sehr interessiret war, und darauf ein jus quaesitum hatte, von einer blossen Visitations-Versammlung habe abgestellet werden können; immer aber hat diese Visitations-Verfügung durch deren nachherige Uebertragung in das Concept der C. G. O. keine mehrere Legalität, als sie etwa an und vor sich hatte, erlanget, und die Sache scheinet daher noch immer, ihrer Gesetzmässigkeit nach, bis zum Reichs-Schlusse von 1775. zweifelhaft geblieben, in diesem aber die Kraft und Würkung der alten und davon redenden eigentlichen Reichs-Gesetze mit desto mehrerem Fuge wieder hergestellet zu seyn, da nunmehro wenigstens der eine Grund, warum man in den Visitations-Schlüssen von 1575. 1577. 1585. 1586. 1595. und 1600. einstweilen eine mindere Anzahl von Definitiv-Votanten, als die eigentliche reichsgesetzmässige von 8., erlaubet hatte, und welcher in der damaligen geringen Anzahl von

Mitgliedern des Gerichts lag, durch dessen Vermehrung auf 25. Beysizer, welche nun eine Anordnung von 3. vollen Judicial-Sachen von 8. Assessoren möglich machte, wegfiel. Hiernächst aber auch b.) und welches das wichtigste ist, so werden selbst in diesen neueren in das C. C. O. übertragenen Visitations-Beschlüssen, in so ferne solche noch etwa heutiges Tages möchten zur Norm angenommen werden können, keineswegs 6. sondern 7. Beysizer zu Bearbeitung der Definitiv-Sachen bestimmet. Der erste Visitations-Abschied, der damit den Anfang machte, war der von 1575., und dieser verordnete 7. Beysizer zu den Definitiv-Räthen. Der von 1577. gieng zwar bis auf 6. herunter, und wurde durch die folgenden von 1585. und 1586. bestätiget, und der von 1595. gieng so gar so weit, in geringen Definitiv-Sachen nur 5. Beysizer zu erfordern. Allein der darauf folgende und leztere Visitations-Abschied von 1600. hob die Verfügungen solcher 4 vorhergehenden Visitationen wiederum auf, und sezte die Zahl der Urtheiler in den Definitiv-Räthen schlechterdings auf 7. fest, daher dann diese, nicht aber die Zahl von Sechs, die legale Anzahl der Urtheiler in Definitiv-Sachen blieb, und wenn auch unter solchen 7. der vorsizende

Graf

Graf oder Herr mit verstanden ward, so hindert doch solches an der Absicht, eine definitivam durch nicht weniger als 7. Abstimmungen zu Stande zu bringen, nichts, da man bis zu den Zeiten des Concepts der C. G. O. und noch über solche hinaus nicht anders weiß, als daß der vorsitzende Assessor generosus mit votiret habe. a) Diese im V. A. von 1600. gemachte Verfügung und Wiederherstellung der Definitiv-Senate zu 7. Beysitzern ist demnach der eigentliche leztere in der Mitte liegende und den vorhergehenden derogirende Visitations-Schluß, und dahero in so ferne mit Recht zur demnächstigen Bestättigung des Reichs in das Conc. C. O. P. I. Tit. 14. Intr. übertragen worden, und wenn es nun noch ausserdem in diesem Concepte P. I. Tit. 25. §. 1. heisset: „ daß im Rath bey „ Verfaß der Endurthel mit den Grafen oder „ Freyherren nicht minder dann Sechs oder „ Sieben — Beysizer seyn sollen. „ so ist der Beysatz: Sechs oder, ein fehlsamer Zusatz der Compilatoren des Concepts, wozu sie durch das neueste in der Sache eingetretene und ihnen zur Norm dienende Gesetz von 1600. nicht autorisiret wa-

a) Balemanns Beyträge zur Revis. und Verbesserung des Conc. der C. G. O. S. 40.

waren — wie denn auch bereits oben (S. 37. Note a) berührter massen sich fast das ganze vorige Jahrhundert hindurch Spuren finden, daß man sich bey Anordnung der Definitiv-Senate feste an die Zahl von 7. Beysizern gehalten habe. — Da nun aber anjezt diese ungleiche Zahl wegen der bey Anordnung jeden Consesses dieser Art und bey vielen einzelnen darinn vorkommenden Sachen erforderlichen Religions-Parität nicht wohl weiter zur Norm angenommen werden kann, so fräget es sich als ein Gegenstand der prudentiae legislatoriae bloß, ob man um eine Zahl weniger, nemlich auf die von 6. herunter — oder um eine Zahl mehr, nemlich auf die von 8. herauf rücken wolle; und da gebe ich denn nach allem, was vorhin vorgekommen ist, anheim, ob man ersteres, oder nicht vielmehr lezteres, zu thun für rathsam halte.

2.) saget man: es ist nun schon eine 200. jährige Observanz beym Cammer-Gerichte, die Judicial-Senate nur aus 6. Mitgliedern (ja oft aus noch wenigeren) bestehen zu lassen; man hat solches noch immer thunlich — ja sich sogar wohl dabey befunden, und die Sachen dadurch gefördert gesehen. Warum will man nun auf einmal von einer so lange Jahrhunderte

durch

durch fortgedauerten Gewohnheit abweichen? — Ich antworte: der strengen Wahrheit nach hat solche Gewohnheit noch nicht 200. — sondern höchstens 100. Jahre fortgedauert, da man, wie ich kurz vorher bemerket habe, noch wahrscheinlich wo nicht das ganze — doch wenigstens den größten Theil des vorigen Jahrhunderts hindurch bey der Regel stehen geblieben ist, zu Definitiv-Sachen 7. Urtheiler anzustellen. Daß man aber im gegenwärtigen Jahrhunderte auf die Zahl von 6. ja wohl noch wenigeren herabgesunken ist, das ist theils Mißbrauch und falsche Auslegung der Geseze, theils Nothsache bey der sogar geringen Anzahl der vorhandenen Beysizer gewesen, und darf in beiden Rücksichten nicht zur weiteren Folge dienen. — Ferner

3.) vermeynet man: auch die leztere ausserordentliche Visitation habe ganz vorzüglich auf Senate von 6. Assessoren ihr Absehen gerichtet, und diese ihre Meynung bey denen in den Jahren 1768. und 1769. über diese Materie gehaltenen Deliberationen auf eine ganz entscheidende Art zu erkennen gegeben. Allein, auch darunter irret man sich gutentheils. Bey den Deliberationen der Visitatiou im Jahre 1768. war hauptsächlich von der Einführung

der Ordnung im Referiren, von Erleichterung der Vornahme der Recurrent-Sachen, und dabey leztlich dann zwar auch von Anordnung zweyer beständiger Definitiv-Senate die Rede. Der leztere Gegenstand wurde aber damals noch so sehr bloß im allgemeinen behandelt, daß dabey gar wenig von der einem jeden solcher projectirten 2. ständigen Senate zu gebenden Zahl von Beysizern vorkam, und das wenige, was darüber vorkam, redet mehr für eine, wenigstens auf den Fall, wenn eine Vermehrung der Cammergerichts-Beysizer beliebet, und dadurch dem Ganzen eine bessere Consistenz gegeben werden sollte, für jeden ständigen Senat zu verordnende Anzahl von 8. als von 6. Beysizern. Chur-Sachsen war nemlich der erste Deputations-Stand, der sich über die den Senaten zu gebende Grösse vernehmen ließ, und dieser äusserte sich in der 140ten Seßion a) dahin:

„ Wobey zu weiterem Ermessen eines hohen Con-
„ sesses gestellet wird, ob nicht leztere (die De-
„ finitiv-Senate) vielmehr auf 8. dann wie
„ bisher auf 6. Beysizer zu bestimmen, da-
„ mit, wenn auch einer darunter während der
Rela-

a) Anlagen des Kaiserl. Hofdecrets vom 9. Aug. 1768. S. 20.

„ Relation krank wird, oder verreiset, dennoch
„ fortgefahren werden könne, und nicht die an-
„ gefangene Sache gesteckt, mithin der hernach,
„ zumalen, wenn man nicht will, nicht so leicht
„ wieder herzustellende Turnus unterbrochen wer-
„ den müsse."

welches sehr richtige Raisonnement: „ damit —
„ fortgefahren werden könne" nachher der Frey-
herr **von Borrie**, wie ich oben zu bemerken ver-
gessen hatte, und sich dieses einsichtsvollen Man-
nes gar richtige Beurtheilung der Sache noch mehr
dadurch zu Tage leget, in seine: **Ohnmaßgeb-
liche Vorschläge** a) verbis: „ die Bestellung 8.
„ Beysizer zu einem Senat würket die Möglich-
„ keit, daß auch bey der Abwesenheit 2. Beysi-
„ zere aus einem Senat mit Referirung deren
„ Definitiv-Sachen kann fortgefahren werden"
aufgenommen hat. Auf solchen **Chur-Sächsischen**
Antrag wurde jedoch damals wenig hineingegan-
gen, und sich in den folgenden Votis über die
Definitiv-Senaten zu gebende Anzahl von Bey-
sizern theils nur gar vage, theils gar nicht erklä-
ret. **Chur-Brandenburg** b) äusserte: „ Es müs-

a) Fabers N. Staats-Canzley, 34. Theil S. 44. Note f.)

b) Anl. des Hofdecr. v. 9ten Aug. 1768. S. 23.

„ ſen nach Vorſchrift der C. G. O. Tit. 10. §.
„ 10 (und dieſe will ausdrücklich 8. Beyſizer
„ zu jedem Senate haben) auf eben die Art nach
„ Anzahl der Aſſeſſoren, (folglich jetzo 2.) De=
„ finitiv=Senatus beſtellet werden.“ Chur=Bayern gab a) vom Munde: „Man iſt des ohn=
„ zielſezlichen Dafürhaltens, daß 1) auf die Art,
„ wie es bey der 1530. vermehrten Anzahl deren
„ Beyſizeren von 18. auf 24. geſchehen, nun=
„ mehro a Proportion derjenigen Anzahl derer
„ Aſſeſſorum 2. beſtändige Definitiv=Senate
„ und zwar jeder von 8. Beyſizern durch den
„ Herrn Cammer=Richter angeordnet — werden
„ müſſen. Hierdurch würde — die Luſt und Ge=
„ legenheit zu unerlaubtem Nebenweſen abge=
„ ſchnitten; dann auf den Fall ein Beyſizer ſollte
„ recuſiret oder perhorreſciret, ein Votant ver=
„ ſtellt oder wahrhaft erkranken, eine nothwen=
„ dige Reiſe vornehmen, oder ſonſt abweſend
„ ſeyn müſſen oder wollen, ſo bleiben noch alle=
„ zeit, wenn auch 2. vom Senate abgiengen, 6.
„ Beyſizere übrig, welche nach Vorſchrift der
„ Geſezen definitive ſprechen und urtheilen kön=
„ nen“ — Pfalz=Lautern trug nicht weniger
b) darauf an: „die Eintheilung des Cammer=
„ gerichts

a) Ebendaſ. S. 36.
b) Ebendaſ. S. 38.

„ gerichts vor dermalen in 2. Definitiv-Senate, „ jeden von 8. Beysizern zu verordnen.“ Augsburg a) äusserte beyläufig: „ So lange „ die erforderliche Anzahl von wenigst 25. Her- „ ren Assessoren nicht hergestellet wird, und hier- „ aus 2. Definitiv-Senate, deren jeder aus „ 10. oder 12. *membris Collegii* zu bestehen „ hätte, nicht angeordnet werden wollen oder „ können ꝛc ꝛc. — Chur-Maynz ließ sich gleich- falls nur ganz beyläufig b) vernehmen: „ Erwe- „ get man hiebey weiters, daß dermalen noch „ nicht jene in Gesezen liegende Schwierigkeiten, „ so bey einem Senate von 8. Beysizern vor- „ walten, gehoben sind ꝛc. ꝛc.“ Die Mecklen- „ burgische, Gräfliche und Stadt-Nürnber- „ gische Subdelegati erkläreten: c) wie sie dem „ vortreflichen Chur-Sächsischen Voto lediglich „ accedirten, mit Ausnahm des quoad Punctum „ 6tum wegen Einrichtung derer Senate auf 8. „ Beysizer beschehenen Vorschlags“ — „ wel- „ ches dann,“ wie es gleich darauf weiter heisset, „ der vortreflich Chur-Sächsische Herr Subdele- „ gatus, nebst übrigen in concluso nicht enthal-

a) Ebend. S. 41.

b) Ebend. S. 44.

c) Ebendas. S. 45.

„ tenen Punkten zur gelegenen Zeit in nähere Pro-
„ position zu bringen, Directorium ersuchte.“
Weiter kam damals über diesen Gegenstand nichts erhebliches vor, und man siehet aus obigem, daß für Definitiv-Senate von 8 wenigstens eben so viel, und zwar mit Unterlegung von Gründen, als für Senate von 6. vorgebracht wurde. Vermuthlich jedoch aus der Ursache, weil die mehresten überhaupt auf die ganze Frage von der den Definitiv-Senaten zu gebenden Anzahl von Beysitzern nicht hinein gegangen waren, diejenigen aber, die solche berühret hatten, sich nur sehr obiter geäussert hatten, so kam in dem nach jenen Abstimmungen am 11ten April 1768. in puncto turni erfolgenden Concluso nichts über diese Frage vor, und es heisset in solchem sub Nro. 6. a) in Rücksicht der anzuordnenden ständigen Senate blos im allgemeinen:

„ damit auch allerhand Unordnungen und Ver-
„ hinderungen des Referirens halber vermieden
„ bleiben, hätte Herr Cammer Richter die Räthe
„ hinkünftig nicht jeder besondern Sache halber
„ neu anzuordnen, oder abzuwechseln, sondern
„ sowohl die Extrajudicial- als auch Definitiv-
„ Senate im voraus zu benennen, und selbige in
„ Ge-

a) Ebendas. S. 46.

„ Gemäßheit der C. G. O. *P. I. Tit. X.* §. 10.
„ auch des §. 35. des J. B. A. zum wenigsten
„ ein halb, drey viertel oder ein ganzes Jahr
„ leer (soll wohl heissen: stehen) bleiben zu las-
„ sen, und ohne erhebliche Ursachen und Rath
„ derer Beysizer nicht zu ändern,“ und wie bey den nachmaligen in eben dem Jahre über den Punkt der Recurrenz angestellten Deliberationen eben so wenig etwas erhebliches über die nöthige Zahl der Beysizer in den Senaten vorkam, so blieb dieser Gegenstand in dem am 11. Jun. 1768. in puncto recurrentium errichteten Concluso a) wiederum gänzlich unberühret. — Wie hiernächst aber im folgenden 1769. Jahre das Cammergericht der Visitation seine auf Kaiserlichen Befehl über die 3. Cammergerichtliche Justiz-Verbesserungs-Punkte der genauen Ordnung im referiren, der Behandlung der Recurrent-Sachen und der Eintheilung des Cammergerichts in ständige Definitiv-Senate angestellte Berathschlagungen (von denen gleich weiter die Rede seyn wird) mittheilte, so kamen darauf diese Gegenstände von neuem zur Erwägung der Visitation, wobey denn auch gelegentlich verschiedenes über die denen anzuordnenden ständigen Senaten zu

a) Ebendas. S. 305.

zu gebende Anzahl von Beysitzern geäussert wurde, und es ist nicht zu leugnen, daß damals verschiedene Subdelegati, nemlich der Chur-Trierische, a) der Chur-Sächsische, b) der Herzoglich-Bremische, c) der Fürstlich-Münsterische, d) der Pfalz-Lauterische, e) der Costanzische, f) der Chur-Bayerische g) der Prälatische, h) der Fürstlich-Augsburgische, i) und der Chur-Maynzische k) (obwohl lezterer an einer andern Stelle l) vergrösserte Senate wünschet) sich für die

a) Anlagen des Kais. Commis. Decrets d. d. 31. Jan. und dict. 5. Febr. 1770. S. 15.

b) Ebend. S. 32. 34.

c) Ebendas. S. 65 67.

d) Ebend. S. 77.

e) Ebend. S. 80.

f) Ebend. S. 85.

g) Ebend. S. 88.

h) Ebend. S. 89.

i) Ebend. S. 93.

k) Ebend. S. 98. 99.

l) Ebend. S. 122. verbis: „Bey Erwägung dieser „Umständen wird jener Vorschlag, welcher auf „Vermehrung der Beysizer anträget, und wodurch „meh-

die Beybehaltung der bisherigen Observanz, Definitiv-Sachen nur von 6. Assessoren bearbeiten zu lassen, erkläret haben. Allein man bemerke: 1) daß dieses fast durchgängig in Rücksicht der damaligen so geringen Anzahl von 17. Beysizern und in der Absicht, um dadurch ausser 2. Definitiv-Senaten auch noch einen Senat zu Extrajudicial-Sachen zu erlangen, geschahe; 2) daß man dabey keineswegs in Erwägung und Untersuchung zog, welche Einrichtung der Senate, ob die zu 8. oder die zu 6. Assessoren, die bessere und solidere sey? sondern sich bey dem an sich richtigen Voraussatz, daß Senate zu 6. Assessoren bestehen könnten, und seit so langen Jahren bestanden hätten, nun diese bisherige und langjährige Observanz zu Nutze machte, um desto bequemer zu einer mehreren Beschleunigung der Justitz zu gelangen; 3) waren es immer nur einzelne Subdelegati, die jene Vorschläge thaten; die mehreren und zwar 14. Subdelegati gegen jene 10. liessen sich auf die Frage von der den Senaten zu gebenden Grösse nicht ein, und so kam auch damals die Sache bey der Visitation zu keiner genauen

und

„ mehrere Senate mit mehreren Beysizern besezet werden können — nirgends mißfällig aufgenommen werden können.“

und eigentlichen Erörterung, und noch weniger zu einem Beschlusse. — Nach hiernächst erfolgtem Reichsschlusse von 1775. sind nun zwar über dessen Innhalt bey der Visitation zu Anfange des 1776. Jahres wiederum einige Deliberationen angestellet worden; a) bekanntlich ist aber dabey von der Auslegung des §. 20. und 21. desselben in Ansehung der nach der erfolgten Reichsschlußmäßigen Vermehrung der Cammergerichts-Beysizer zu bestellenden Senate und deren Grösse keine Rede, und nur eigentlich davon die Frage gewesen, ob das Cammergericht bereits vor erfolgter solcher Vermehrung zur Anordnung der im Reichsschlusse bestimmten Senate vorschreiten solle und dürfe? und man siehet demnach aus allem diesen, daß alles, was bey der Visitation über die Senats-Einrichtung vorgekommen, auf gegenwärtige Erörterung wenig Einfluß hat, und wenig oder gar kein Licht über diesen Gegenstand verbreitet. Eben so sehr irret man nun aber auch

4.) wenn man, wie verschiedentlich behauptet zu werden scheinet, vermeynet, daß wenigstens das Cammergericht sich in seinen zu Ende des Jahrs 1768. auf Kaiserlichen Befehl auch zugleich

a) v. Balemann Anmerk. über die Visitat. Schlüsse S. 415.

gleich über die Einrichtung ständiger Senate abgelegten und mittelst allerunterthänigsten Berichts vom 13ten Jan. 1769. ad Caesarem eingesandten Votis auf eine ganz enscheidende Art für die Beschränkung der Definitiv-Senate auf 6. Beysizer erkläret habe. Da es einem, der sich nicht, so wie jezt ich, ganz eigentlich mit der Sache beschäftiget, sehr beschwerlich fällt, aus denen dabey vorliegenden 18. zum Theil gar weitläuftigen und sich über mehrere Gegenstände verbreitenden Votis die Meynung eines jeden Votanten über den Punkt der für jeden der anzuordnenden ständigen Senate zu bestimmenden Zahl von Beysizern (welcher Punkt nur eine Unterabtheilung des considerandi der anzuordnenden ständigen Senate, und auch diese nicht einst im eigentlichen Verstande ausmachte, da dabey hauptsächlich nur die Ständigkeit der Senate, nicht aber der ihnen zu gebende Numerus Assessorum zur Frage kam) hervor zu suchen, so will ich mir die Mühe nicht verdriessen lassen, dasjenige aus selbigen auszuziehen, und in der Kürze hier anschaulich zu machen, was ein jeder der damaligen Cammergerichtlichen Herren Votanten über die Sache geäussert hat, und es verdienen diese Abstimmungen solches um so mehr, da sie grössesten Theils

von

von ungemein stattlichen mit der tiefsten Erudition und langjährigen practischen Kenntniß des Cammergerichtlichen Wesens erfüllten mir sehr verehrungswerthen Männern (von denen jetzt nur noch 8. — was kann ein Zeitlauf von 20. Jahren nicht würken — am Leben sind) herrühren. Hier ist das Resumé:

Herr C. G. Präsident Burggraf von Kirchberg hält bey damaliger Verfassung und Grösse des Cammergerichts die Eintheilung desselben in 2. beständige Definitiv-Senate nicht thunlich. „Sollte aber der numerus Assesso-„rum auf 24. oder 25. vermehret werden, so „hielte er allerdings für rathsam, das Cam-„mergericht in 2. beständige Senate von 10. zu „vertheilen, welche ununterbrochen fortfahren „könnten in ihren angefangenen Relationen, „wenn gleich ein oder anderes Mitglied des Se-„nats auszutreten genöthiget würde, weil doch „immer ein hinlänglicher numerus convotan-„tium vorhanden bliebe, und ausserdem noch „4. oder 5. Assessoren übrig wären zu Expedi-„rung der Extrajudicialium, und zu denen er-„forderlichen Adjunctionen. a) —

Herr

a) Beylagen des K. Commiss. Decr. vom 24. Febr. 1769. S. 14.

Herr C. G. A. von Albini kann „nach „dermaliger Verfassung und geringen Anzahl „der Arbeiter, da zumalen mehrentheils nur „auf 15. oder höchstens 16. Praesentes zu zäh„len sey, nicht für räthlich ansehen, daß vorge„dachte Senatus in einer höheren Zahl als wie „bis hieher gewöhnlich, und ad definitivas er„forderlich, nemlich von 6. Assessoren mit Ob„servirung der Parität, so viel möglich seyn kann, „angesetzet werden; a) — gedenke aber keines„weges zu behaupten, daß dasjenige, was bey „gegenwärtiger geringen Zahl der Assessoren „nicht wohl practicable, oder doch vielen Be„schwernissen unterworfen seyn könnte, bey ei„ner unumgänglichen Vermehrung der mem„brorum Collegii sich nicht weit leichter sollte „ausführen lassen. b)

C. G. A. von Reuß will das Cammerge„richt, wenn es zuvörderst auf 25. oder 27. Asses„soren vermehret worden, „in 2. Senate von 12. „oder von 10. und die überbleibende 5. oder 7. „in ein oder zwey Extrajudicial- Senate von 3. „und von 2. oder von 4. und 3. abtheilen, um „zu gleicher Zeit in 2. Senaten appellationes,

 „cita-

a) Ebendas. S. 19.

b) Ebendas. S. 16.

„ citationes und Bescheidtisch-Sachen, oder in
„ einem Senate mandata der deutlichen Ordnung
„ nach zu erkennen; und wie hiebey wenig oder
„ gar keine Extrajudicialia für die Samstäg
„ überbleiben würden, so bleibe denen Definitiv-
„ Senaten nichts über, als die Sabbathinae
„ und eigene Bescheidtischsachen, welche die ein
„ und andere Stund ganz gemächlich von Wo-
„ chen zu Wochen abzuthun wären. — Diese bei-
„ de mit 10. oder 12. bestellte Definitiv-Senate
„ möchten also Woche aus Woche ein ohne alle
„ Hinderniß alsdann in ordine fortfahren, wich-
„ tige Interlocutoria oder Definitivas zu ma-
„ chen — und zwar dieses, wenn gleich ein oder
„ anderer Votant in Mitten der Relation erkran-
„ ke, oder ein oder anderer Votant als alter
„ Correferens in den 1ten oder 2ten Definitiv-
„ Senat berufen werden müßte. Denn wäre es
„ causa ordinaria, so sey und bleibe es gleich-
„ gültig, ob 1. 2. oder auch 3. und 4. Catholici
„ oder A. C. addicti zumal abgiengen, weilen
„ noch immer 6. übrig blieben, und allemal ge-
„ nug, um die Sache definitive zu Ende zu brin-
„ gen. Wäre es aber Causa statuum, wo de
„ observantia oder vi Instr. P. paritas religio-
„ nis erfordert werde, so lasse man alsdann auch 1.

„ oder

„ oder 2. Catholicos abtreten, und ad Senatus
„ extrajudiciales gehen, wenn 1. oder 2. A. C.
„ addicti Votantes erkrankten, und die Sache
„ könne allemal durch die übrige 6. decidiret wer-
„ den; ganz ohne, daß sich die Partheyen zu be-
„ klagen hätten, weilen es nicht aus Willkühr,
„ sondern aus Noth, auch nicht für allezeit ge-
„ schehe. Damit aber wegen der Wahl derer,
„ so abtreten müssen, kein Mißtrauen erscheine,
„ so wären allemal die in ordine votandi ul-
„ timi dazu auszustellen. a)

Herr C. G. A. von Leipziger: „ Das zei-
„ tige Cammergericht lasse sich in 2. beständige
„ und zu Vermeidung aller weiteren Recurrenz
„ nie abzuändernde Senatus von 8. *Assessoribus*
„ nach dem Sinn der C. G. Ordnung ohne
„ Furcht einigen Aufenthalts, weil dabey alle-
„ mal 2. membra als abwesende oder sonst ver-

 „ hin-

a) Ebendas. S. 59. Man siehet übrigens, daß in die-
sem Gutachten eines Votantis caeteroquin mali
odoris an und für sich viel gutes lieget, und unter
allen damaligen Votis mit das mehreste Detail über
diesen Gegenstand herrschet; nur gehet der Verfas-
ser nicht geizig genug für die Justizpflege mit Anord-
nung der Senate um, da er jedem die überflüßige
Zahl von 10. bis 12. Beysizern giebet.

„ hindert, mit nur gedachter C. G. O. P. III. T.
„ 47. supponiret werden könnten, und ohne neue
„ zu treffende Verfügungen abtheilen a) — der
„ ordo personarum sey demnach in jedem Se-
„ nat von 8. *Asessoribus ad definitivas* zu
„ beobachten — und in dieser Maasse die Ein-
„ theilung des dermaligen Cammergerichts in 2.
„ beständige Definitiv-Senate mit Beybehaltung
„ der darauf sprechenden Reichsgesetze, besonders
„ O. C. P. I. Tit. X. §. 3. 10. 13. wieder herzu-
„ stellen. b)"

Herr C. G. A. Freyh. v. Cramer will sämmtliche damalige 17. Assessoren in Pleno bey-sammen behalten, und gar nicht in Senate ab-theilen lassen — verlanget auch gar keine Ver-mehrung der Anzahl der Beysitzer. c)

Herr C. G. A. Freyh. von Riedesel:
„ Schon die C. G. O. von 1555. P. I. Tit. X.
„ verordne, daß das Directorium die Beysitzer
„ in Definitiv-Senate von 8. Assessoren anstel-
„ len solle. — Würde nun dieses beobachtet, und
„ (nach damaliger Anzahl der Assessoren) zwo
„ Se-

a) Ebend. S. 79.

b) Ebend. S. 80.

c) Ebend. S. 82.

„ Senate zu Endurtheilen niedergesetzet, so könn-
„ ten alle Sachen, wenn gleich 1. oder 2. Mit-
„ glieder des Senats abgiengen, ohne Stöh-
„ rung berathschlaget werden, oder die mit 8.
„ angefangene Relationes fortdauern. — Da
„ auch vermöge vorallegirten passus der C. G.
„ O. die 2. Senate zu Endurtheilen nach An-
„ zahl der vorhandenen Beysizer abgemessen wer-
„ den sollten, so könnten selbige ohne Bedenken
„ jeder zu 8. Assessoren abgetheilet werden, und
„ da zu allen Rechtssprüchen 6. Urtheiler hin-
„ länglich wären, so könnten in Nothfällen von
„ jedem zwo Glieder, um an Extrajudiciali-
„ bus oder Interlocutoriis zu arbeiten, abgege-
„ ben werden. a)"

Herr C. G. A. v. Bürgel *jun.* „ Bey der
„ dermaligen geringen Anzahl von Beysizern kön-
„ ne die Anstellung derer 2. beständigen Defini-
„ tiv-Senate zu dem Behuf, um auch aus selbi-
„ gen die Adjunctionen und Recurrent-Sachen zu
„ bestreiten, nicht andienen. b)

Herr C. G. A. v. L'Eau lässet sich auf die den Senaten zu bestimmende Anzahl von Beysizern gar nicht ein.

K 3 Herr

a) Ebendas. S. 86. und 99.
b) Ebend. S. 107.

Herr C. G. A. von Ortmann: „ Bey „ dermaliger Verfassung des Cammer-Gerichts „ könne dasselbe nicht besser als in 2. Definitiv-„ Räthe, jeden von 6. und einen von 4. oder 5. „ Beysizern zu geringeren Sachen, eingetheilet „ werden. — Wenn aber die Zahl der 17. Assessorum auf 25. erhöhet würde, alsdenn könne „ mittelst einer zu treffenden neuen Anordnung „ von 4. beständigen Senaten, jeden von 6. Per-„ sonen oder 3. beständigen von 8. Personen, den „ Recurrent-Sachen einigermassen geholfen, auch „ die Justiz in etwas befördert werden — und „ wollten bey ergänzten 25. Beysizern diese in 3. „ beständige Senate von 8. Personen und nach „ ältern Zeiten 2. davon pro judicialibus, einer „ aber pro extrajudicialibus abgetheilet, und „ lezterer gleichsam für ein Corps de reserve für „ beide bey nöthigen Adjunctionen aufbehalten „ werden, möchte hiedurch auch zwar dem Uebel „ etwas, doch seiner Meynung nach nicht so viel, „ wie bey voriger Eintheilung in 4. Senate von „ 6. Personen gesteuret werden; denn durch 4. „ gesezmäßige Senate werde die Justiz-Pflege al-„ lemal mehr als durch 3. befördert. a) “

C. G. A. von Papius: „ Wann die „ bis-

a) Ebendas. S. 183.

„ bisherige Ordnung und Geseze beybehalten
„ würden, und also die gerichtliche Senate in
„ 6. Assessores stehen blieben, sey solches der
„ Justiz weit beförderlicher. Denn natürlich sey
„ 3. mehr als 2. und also könnten 2. Judicial-
„ Senate nebst 1. extrajudicialen Senate alle-
„ zeit mehr Urtheile und Bescheide machen als
„ zwey. — Er sollte sogar sagen, wann das
„ Cammer-Gericht auch auf 50. Personen ver-
„ mehret würde, so wolle er nie rathen, die Ju-
„ dicial-Senate höher als 6. zu sezen, idque ob
„ claram dispositionem legis, als auch in fa-
„ vorem justitiae, massen je mehrere Senate,
„ desto mehrere Urtheile. Und warum 6? Solle
„ man 8. oder 10. Arbeiter hinstellen, was 6.
„ Beysizer thun können? Sechs Beysizer seyen
„ ehender a Referente zu belehren, als 10.
„ Nicht zu gedenken, daß man a praxi quoti-
„ diana selbst überführet sey, daß in Senaten
„ von 10. und 12. unendlich beschwerlicher die
„ Relation, auch unendlich langsamer die Deci-
„ sion als in einem Senat von 6. sey. a)"

Herr C. G. A. von Zillerberg: „ Bis die
„ gar sehr zu wünschende Vermehrung des Cam-
„ mergerichts auf 25. Beysizer erfolge, müsse

 „gleich-

a) Ebendas. S. 187.

„ gleichwohlen die Abtheilung der 17. Beysizer
„ in 2. ständige Senate dergestalt gemacht wer-
„ den, daß 9. Assessores in den ersten und 8. in
„ den zweiten Senat kommeten, und weilen
„ bey dem einen Definitiv-Senate von 6. de-
„ ren 3. bey dem anderten aber 2. Beysizer über-
„ schiesseten, so wären von diesen entweder Ap-
„ pellations-Processe, citationes, simplices pa-
„ ritoriae und andere Bescheidtisch-Sachen, oder
„ von beiden Neben-Räthen, so zusammen 5. Per-
„ sonen betragen, mandata zu erkennen, oder
„ auch geringere Judicial-Sachen oder Sabba-
„ thinae zu referiren. — Dahingegen bey einer
„ Anzahl von 25. Beysizern nach dem R. A. de
„ 1550. §. 76. zwey ständige Definitiv-Räthe,
„ und zwar damit, wenn etwa ein oder der an-
„ dere Krankheit oder anderer Ursach halber der
„ Relation ferners beyzuwohnen verhindert wür-
„ de, die Relation nicht unterbrochen werde, jeder
„ vi O. C. de 1555. P. I. Tit. 10. §. 10. von 8.
„ Personen, jedoch dergestalten, daß ehevor,
„ daß 5. gegen 3. majora machen sollen, statui-
„ ret werde, zu sezen, dann 2. Neben-Räthe von
„ 5. respective 4. Personen, welche, wie oben
„ gemeldet, indessen Extrajudiciália, Bescheid-
„ tisch-Sachen, Sabbathinas oder auch Defini-

„ tivas

„ tivas bey nicht allzuwichtigen Sachen, und wo
„ keine paritas religionis erfordert wird, ma-
„ chen, zugleich in Fällen, wann recusationes ge-
„ gen ein- oder andern, re adhuc integra, ein-
„ gewandt würden, item bey vorfallenden Krank-
„ heiten, (immassen aegrotorum vota ex aedibus
„ in Judicial-Sachen pro decisivis niemals ge-
„ achtet werden können) Todesfällen, Absenz,
„ entstehenden Paribus, interponirten Restitu-
„ tionen, den Abgang ersetzen, und respect. zur
„ Adjunction aushelfen müßten, aufzubehalten
„ wären. a)"

Herr C. G. A. von Harpprecht: „Nach
„ dem dermaligen Fuß von 17. Beysitzern würde
„ der natürlichen Ordnung nach die Abtheilung
„ derselben in 2. ständige Senate dergestalten
„ ausfallen, daß 9. Assessores in den ersten und
„ 2. in den zweiten zu vertheilen wären. Dem-
„ nächst wären diese beide Definitiv-Senate wie-

K 5 „ derum

a) Ebend. S. 190. Ich habe dieses damalige einsichts-volle Gutachten meines dermaligen hochschäzungs-werthesten Herrn Collegen mit um so mehrerem Vergnügen hergesezet, da dasselbe ebenfalls die Anwendbarkeit der eine Anzahl von 8. Beysizern zu Judicial-Erörterungen bestimmenden C. G. Ordnung aufs deutlichste behauptet und bestätiget.

„ derum abzuschneiden, daß jeder einen Neben-
„ Rath zu Interlocut- und Bescheidtisch-Sachen
„ übrig hätte. Solches könne in so weit gesche-
„ hen, daß, wie es auch dato üblich sey, jeder
„ Definitiv-Rath aus 6. Personen bestünde, als-
„ dann würde bey dem ersten Rath der Neben-
„ Rath 3. und bey dem zweiten 2. Personen be-
„ tragen ꝛc. ꝛc. — Bey 25. Assessoren hingegen
„ fände folgender Plan von Eintheilung 2. stän-
„ diger Senate statt. Es theileten sich diese 25.
„ Beysitzer der natürlichen Ordnung nach in ei-
„ nen vollen Definitiv-Senat von 13. und von
„ 12. Personen. Es dürfte aber genug seyn, die
„ beide Definitiv-Räthe in 10. Personen abzu-
„ theilen, wovon 6. den Definitiv-Rath selbsten
„ und 4. den Neben-Rath formirten, die übri-
„ gen 5. Personen aber könnten noch zu einem
„ Definitiv-Rath bey nicht allzuwichtigen Sa-
„ chen, item wo keine Religions-Parität erfor-
„ dert wird, gebraucht, oder zu einem Extraju-
„ dicial-Senat angestellet werden. Auf solche
„ Weise liesse sich alles auf das schicklichste und
„ gemächlichste ausrichten. a)“

Herr **C. G. A. von Bürgel** *Sen.* redet blos vom Cammergericht nach seiner damaligen Grös-

a) Ebendas. S. 205.

Grösse und Beschaffenheit, und hält es bey dermaliger geringer Anzahl von Beysitzern und aus dieser sodann erwachsenden grossen Beschwerlichkeit in Ansehung der Adjunctionen und der zu bewürkenden Religions-Parität für „ etwas bedenk„ lich, gleich ab initio jede neue Judicial-Sache „ unter 8. Beysitzern vornehmen zu lassen. a)

Herr C. G. A. v. Summermann wollte anfangs bey eintretender Vermehrung des Gerichts auf 24. Beysizer 2. Definitiv-Senate, jeden von 10. oder 12. Assessoren angeordnet wissen; b) nachher aber änderte er seine Meynung, und schlug in einem Nachtrage zu seinem Voto c) aus der Ursache, weil jedesmal zu Ablegung von 12. Votis in einer Sache zu viel Zeit hingehen würde, vor: „ das Cammergericht zwar in 2. „ gleiche Theile, jeden von 12. Beysizern zu se„ zen, aus einer jeden dieser beiden Abtheilungen „ aber 2. Senatus, und also in allem 4. jeden „ von 6. Beysizern, zu formiren. “

Herr C. G. A. von Clauspruch lässet sich so wenig auf den Fall der Vermehrung des Gerichts

a) Ebendas. S. 219.

b) Ebend. S. 226.

c) Ebend. S. 229. 230.

richts auf 25. Beysizer, als auf die jedem Senate zu gebende Anzahl von Mitgliedern ein. a)

Herr C. G. A. dermaliger C. G. Präsident von Trott, berühret solche ebenfalls nicht, und bemerket bloß: „daß bey dermaliger geringer „Anzahl der Beysizer nicht mehr als 2. Judicial-Senate, deren jeder aus 6. Gliedern bestehe, angestellet werden könnten, damit 4. oder „5. Assessoren zu Formirung eines aussergerichtlichen Raths übrig blieben,“ und ist überhaupt nicht für ständige Senate b)

Herr C. G. A. von Loskant erkläret sich ebenfalls gegen die Anordnung ständiger Senate, und wünschet, daß es beym alten bleibe, wobey er sich übrigens über die ihm für das beste dünkende jedem Judicial-Senate zu gebende Anzahl von Beysizern nicht bestimmt äussert, und solche dahin gestellet seyn lässet, indem er unter andern saget: „Man könnte auch mittelst Eintheilung „derer Senate zu 6. aus denen 5. übrigen „Beysizern quasi ein Depositorium machen ꝛc. ꝛc. „oder falls der *Numerus* zu 8. Votanten „vorzüglicher wollte scheinen, den Defect „in

a) Ebend. S. 237.

b) Ebend. S. 242.

„ in uno Senatu, si una persona tantum de-
„ esset, aus sich selbst ersezen. a)“

Endlich Herr C. G. Präsident Graf von Bassenheim hat gleichfalls gegen die Bestellung ständiger Senate verschiedenes zu erinnern, und will solche weder zu 6. noch zu 8. Assessoren angeordnet wissen, doch redet er blos von der dermaligen Verfassung und Grösse des Cammer-Gerichts, und lässet sich auf die Frage: wie es nach erfolgter Vermehrung desselben auf 25. Beysizer zu halten, wie viel Senate sodann anzustellen, und welche Zahl von Beysizern für jeden derselben zu bestimmen sey, gar nicht ein. a)

Aus vorstehenden Abstimmungen ergiebet sich nun folgendes Resultat: **Graf von Kirchberg, von Reuß, von Leipziger, von Riedesel,** und **von Zillerberg**, stimmen auf Senate zu 8. Beysizern; **von Ortmann, von Papius, von Harpprecht**, und **von Summermann**, auf Senate zu 6. Beysizern; **von Albini, von Bürgel** *jun.*, **von L'Eau, von Clauspruch, von Bürgel** *Sen.*, **von Trott, von Loskant**, und **Graf von Bassenheim**, gehen gar nicht auf die genaue Bestimmung der Zahl der Senats-Mitglieder

a) Ebendas. S. 247.

b) Ebendas. S. 257. f. f.

der in dem auf 25. Assessoren vermehrten Gerichte ein; und endlich Freyherr von Cramer hat ein votum singulare, da er gar von keiner Senats-Eintheilung etwas wissen will. Diesemnach haben bloß 9. Herren Assessoren die eigentliche hier vorliegende Frage berühret, und zwar fünfe von ihnen sich für Senate zu 8. Beysizern und viere für Senate zu 6. Beysizern erkläret; man siehet demnach, daß das Gericht im ganzen meiner Meynung nicht entgegen gewesen ist, und solcher vielmehr ehender beygepflichtet, als sie verworfen hat; welches demnach gar wohl mit demjenigen übereintrift, was man nachher bey weiterer Erwägung der Sache im Jahr 1776. per Majora Pleni für gut geachtet, und dem Reiche empfohlen, auch 1782. nochmals bittlich wiederholet hat. — Hiernächst jedoch

5.) leugne ich nicht, daß so wie es eben berührter massen verschiedene damalige Glieder des Gerichts gegeben hat, die, es sey nun nach genauer Prüfung der Sache, und aus wahrer innerer Ueberzeugung, oder auch aus blosser Anhänglichkeit an dem bisherigen Gange der Sache es bey der zeitherigen Einrichtung gelassen zu sehen wünschten, also auch verschiedene Schriftsteller angeführet werden können, welche der Anord-

ordnung der Senate zu 6. Beysizern einigermassen das Wort reden, und daß es gar einsichtsvolle Männer giebet, welche einen Conseß von 6. Personen zu Bearbeitung jeder Justitz-Sache für hinlänglich halten. So saget z. E. Hr. Geh. Justitz-Rath Pütter: „ Sechs Assessoren, wie sie vermöge der Gesetze seyn sollen, sind der Regel nach zu einer Sache völlig „ hinlänglich a) „ und er schläget auch würklich b) sogar auf den Fall, daß das Gericht auf 24. Assessoren vermehret werden sollte, vor, die Senate nur aus 6. Assessoren bestehen zu lassen. Und ferner Hr. Geh. Justitz-Rath Rudloff hält c) ebenfalls dafür: „ Man darf wohl fast „ mit Gewißheit behaupten, was 4. bis 6. einsichtsvolle Männer nicht zu Stande bringen, „ das wird auch von 24. nicht ausgerichtet; so „ wie es vielleicht unleugbar ist, daß leichter und „ geschwinder von sechsen als von vier und zwanzigen eine Sache zum Ziel gebracht und ausgemacht werden kann „ Doch diese beide einsichtsvolle Männer reden in den hergesetzten

Stellen,

a) Dessen Gedanken über die in dem C. G. Visit. Berichte vom 16. Jul. 1768. enthaltene Materien §. 13.

b) Ebendas. §. 39. 40.

c) In seiner Abhandl. von den Senaten rc. S. 2.

Stellen, wie der Augenschein ergiebet, nur sehr im allgemeinen. Hr. Pütter lenket in einer einige Jahre nachher erschienenen Schrift, a) nachdem er die Sache vermuthlich in nähere Ueberlegung genommen hatte, wiederum zu meiner Meynung ein, indem er nun selbst vorschlägt: „ die „ Zahl der Mitglieder eines jeden Senats nicht „ wie bisher auf sechs, sondern auf acht Bey- „ sizer zu setzen, damit, wenn auch ein oder an- „ deres Mitglied eines Senats fehlte, dennoch „ der Senat für vollzählig gehalten, und zu „ Fortsetzung seiner Arbeiten bemächtiget wer- „ den könnte. „ Und was jene Aeusserung des Hrn. Rudloff betrift, so will dieser offenbar, und wie der ganze Zusammenhang, in welchem jene Stelle vorkommt, ergiebet, nur im allgemeinen so viel sagen, daß eine zu grosse Anzahl von Mitgliedern des Gerichts die Arbeit erschwere, ohne daß er eben bestimmen will, daß die eigentliche Zahl von Mitgliedern eines Cammergerichtlichen Senats gerade 6. seyn müsse, und diese Zahl der Urtheiler vorzüglicher, als die von 8. sey. — Hiernächst hat nun auch Hr. Prof. Häberlin in seiner bereits oben an-

a) Betrachtungen über die Senate am Cammer-Gericht §. 30.

angezogenen Abhandlung sich für Senate von sechs Beysizern erkläret; man siehet aber leicht, daß er von der Meynung ausgehe, daß der Reichs-Schluß diese Zahl auch bey Erörterung der Definitiv-Sachen bestimme, und also diese Zahl der Beysizer eines jeden Senats als ausgemacht voraussetzet, ohne eben zu untersuchen, ob diese oder Definitiv-Senate von 8. Beysizern nach Zusammennehmung aller Umstände das vorzüglichere seyen. — Und endlich der Verfasser der: **Briefe und Abhandlungen** ꝛc. — ja von diesem wissen wir es schon hinlänglich, daß er Senaten von 6. Mitgliedern schlechterdings vor denen von 8. den Vorzug giebet, und es kommt nur bloß darauf an, mit welchem Rechte solches von ihm geschehe? Um dieses nun noch weiter zu erörtern, muß ich wohl die freundschaftliche Fehde mit ihm fortsetzen, und so wie ich vorhin untersuchet habe, ob dasjenige, was von ihm gegen die Brauchbarkeit der Senate von 8. Beysizern vorgebracht worden, den Ausschlag geben könne, nun noch weiter

6.) in Erwägung ziehen, ob dasjenige, was er als Vorzüge der Senate von 6. Beysizern angiebt, oder von andern dafür angegeben wird, seinen sogar festen Grund habe. Doch will ich

mich dabey nach aller Möglichkeit kurz fassen, da ich sehe, daß mein Vortrag in einer so trockenen Materie, der den wenigsten meiner Leser auch nur bis jezt sonderlich behaget haben mag, alle Abkürzung erfordert, wenn er nicht ihre ganze Ungeduld erregen soll. — Das wichtigste nun, was für Senate von 6. Beysizern vorgebracht wird, bestehet

a.) darinn, daß nach der jetzigen Grösse des Cammer-Gerichts 4. Senate zu 6. Beysizern, und nur deren 3. zu 8. Beysizern formiret werden können, in vier Senaten aber mehr Sachen befördert und vollführet werden, als in dreyen. Dieser Grund hat dem ersten Anscheine nach vieles vor sich, bey näherer Beleuchtung aber wird es sich zeigen, daß er so gar erheblich nicht ist. In einem Gerichte nemlich, das aus 25. Mitgliedern bestehet, wird wohl nicht leicht ein Tag im Jahre eintreten, da nicht ein oder anderes Mitglied durch Krankheit, Reisen oder sonstige Ursachen, verhindert werden sollte, auf dem Gerichte zu erscheinen. Ist nun nur ein einziges Mitglied des Gerichts behindert, und dieses gerade Catholisch, so tritt freylich der stets überschiessende 25te Beysizer in dessen Stelle, und entstehet

noch

noch dadurch kein Aufenthalt; wie aber, wenn der behinderte Evangelisch ist, oder auch mehr als ein Catholischer behindert wird? alsdenn tritt sofort der Fall ein, daß keine 4. Senate Judicial-Sachen fortarbeiten können, und sich deren Zahl von selbst schon auf dreye reduciret — und nach aller Wahrscheinlichkeit wird dieses die mehreste Zeit des Jahres hindurch der Fall seyn, der Gewinn aber, der etwa dadurch entstehen möchte, daß die übrige Zeit des Jahres hindurch, da kein einziger oder höchstens ein einiger Catholischer Assessor behindert ist, 4. Definitiv-Senate in würklichem Gange sind, wird ebenfalls gar sehr verschwinden, wenn man den das ganze Jahr hindurch dadurch entstehenden Aufenthalt in Anrechnung bringet, daß in 4. Senaten von 6. Beysizern so gar oft durch eintretende Abwesenheit eines Mitgliedes die eben in der Relation stehende Sache gestecket, und immer mit einigem Zeitverluste ein Mitglied eines andern Senates zu deren Fortsetzung herbey gezogen, oder sie bis zur Rückkunft des abwesenden ausgesetzet, manchmal aber so wohl bey einem als dem andern dieser beiden Auskunftswege gar von neuem wieder angefangen werden muß; und, alles dieses genau betrachtet und gegen einander gestellet, wird es sich gar

sehr fragen, bey welcher von beiden Einrichtungen mehrere Definitiv-Entscheidungen am Cammer-Gerichte das Jahr hindurch zu erwarten sind, ob bey der, da 3. jeder aus 8. Beysizern bestehende Senate in einem fort und ohne allen Aufenthalt sich mit Judicial-Sachen beschäftigen, oder bey der, da zwar der Einrichtung nach 4 Senate vorhanden sind, diese aber fast nie sich sämmtlich im Gange finden, sondern gewöhnlich einer zu Aushelfung der 3. übrigen gebrauchet werden muß, und auch diese manchmal durch Erwartung dieses Aushelfens in einigen Stillstand gerathen. a) Es scheinet,

a) Man wende mir nicht ein, daß gleichwohl die Senate von 6. Beysizern schon seit so langer Zeit am Cammer-Gerichte existiret hätten, ohne daß man sonderlich jene oben bemerklich gemachte Beschwerlichkeiten bey selbigen verspüret hätte, nnd darüber Klagen entstanden wären, und daß, wenn man dann etwa solche Beschwerlichkeiten so gar sehr befürchte, man doch vor allen Dingen wenigstens von dem Cammer-Gerichte einen Bericht darüber erfordern möge, was es bishero mit denen in Gemäßheit des J. R. S. eingerichteten ständigen Senaten von 6. Beysizern für einen Fortgang gehabt, und ob bey solchen sich in Ansehung der Justiz-Beförderung mehrere Schwierigkeiten zeigten, als bey Senaten von 8. Beysizern. Denn ich antworte: Bis-

net auch, daß meine Gegner diese Schwierigkeit schon einsehen, da sie, so wie z. E. der Herr Verfasser der Briefe und Abhandlungen rc. S. 45.

 größ-

Bisher haben solche Schwierigkeiten nicht empfunden werden können, da noch kein vierter Definitiv-Senat existiret hat, und zu Aushelfung derer 3. Senate es nie an überschiessenden und am Bescheidtisch ohnehin nicht beschäftigten Beysitzern fehlte; und nur erst alsdann tritt solche Schwierigkeit ein, und wird bemerklich, wenn man solche überschiessende Beysizer gleichfalls in einen Senat zusammen ziehen, und daraus einen vierten Judicial-Senat formiren will. Was solche 4. Judicial-Senate von 6. Beysizern aber in Entgegenhaltung von 3. Senaten zu 8. Beysizern für eine Justiz-Beförderung bewürken dürften? darüber würde das Cammer-Gericht nur alsdann pertinent zu berichten im Stande seyn, wenn es genau bemerket und notiret hätte, wie oft bisher in den dreyen Senaten der Fall eingetreten sey, da eine Judicial-Sache durch Abwesenheit eines der 6. Senats-Glieder gestecket worden, und ein überschiessender Beysitzer herbey gezogen werden müssen, da sich es nur erst alsdenn berechnen lassen würde, wie oft diese bisher überschüßig gewesene Beysitzer, wenn sie einen vierten Judicial-Senat formiret hätten, als ein solcher complet geblieben wären, und ebenfalls für sich Judicial-Sachen hätten ausarbeiten können. Darüber wird es aber zuverläßig bey dem Cammer-Gericht

größtentheils darauf antragen, daß der aus den überschiessenden Beysitzern der 3. Definitiv-Senate zusammen zu setzende vierte Senat nur Extrajudicial-Sachen behandeln solle. Allein, alsdenn fällt ja die mehrere Beförderung der Judicial-Sachen, von der hier eigentlich nur die Rede ist, ganz weg, und diese werden durch solche Einrichtung nicht allein um nichts gefördert, sondern noch dazu in ihrem Fortschritt gehindert, da es doch wohl in die Augen fället, daß es für den Fortgang der Judicial-Sachen besser ist, wenn diese unter denen würklichen Mitgliedern der Senate in einem fort bearbeitet werden können, als wenn man alle Augenblick bey Abwesenheit des einen oder des andern Mitgliedes in der Arbeit gehindert wird, und zu deren Fortsetzung ein Mitglied eines andern Senates herbeyrufen muß. — Doch, nun soll noch weiter

b.) das

richt an genauen Annotationen fehlen, und es wird daher solches kein auf würkliche Erfahrung gegründetes Gutachten darüber erstatten können, ob die von mir vorgeschlagene 3. Senate zu 8. Beysitzern oder die von andern andern empfohlene 4. Senate zu 6. Beysitzern einen mehreren Justitz-Betrieb gewähren. Genug immer, daß dasselbe zu zweyenmalen erkläret hat, Senate von bloß 6. Beysitzern würden oft gestecket, und es sey rathsam, solche aus 8. Beysitzern bestehen zu lassen.

b.) das justitz=beförderliche und beschleunigende der Senate von 6. Beysizern darinn bestehen, daß in solchen das Votiren geschwinder herum kommt, als in Senaten von 8. Beysizern, wodurch denn jede referirt werdende Sache um so schneller zu Ende komme. Allein ich habe bereits oben bemerket, daß solcher vermeynte Vortheil wenig sagen will. Wenn die von dem Referenten vorgetragene Sache nicht sehr zweifelhaft und bedenklich ist, so werden, wenn nächst dem Referenten die ersten fünf Beysizer votiret haben, die 2. übrigen sich sehr kurz fassen, und, wenn ihnen auch das doch in den Gesetzen vorgeschriebene dürre: placet, nicht gefallen sollte, doch mit andern wenigen Worten ihren Beyfall zu der in Vorschlag gekommenen Entscheidung der alsdenn ohne allen Zweifel schon hinlänglich ins Licht gestellten Sache zu erkennen geben können. Stehen aber der von dem Referenten vorgeschlagenen Decision der Sache Zweifel und Bedenklichkeiten entgegen, so sind entweder diese schon von ein= oder anderem der 5. ersten Votanten berühret worden, und die 2. lezten können sodann ebenfalls ohne gar zu grosse Weitläuftigkeit sich erklären, welcher von den bis dahin vorgekommenen beiden — oder wohl gar dreyen ꝛc.

Meynungen sie den Vorzug geben; oder aber es sind solche bis dahin noch von keinem Votanten zur Erwägung gebracht worden, und alsdann wird freylich ihr Vortrag etwas weitläuftiger ausfallen müssen; es ist aber dieses alsdann der Absicht, welche bey allem Votiren zum Grunde lieget, und dem Zwecke, durch solches die Sachen sorgfältig und von allen Seiten zu beleuchten, so angemessen, daß der dadurch entstehende geringe Aufenthalt gar in keinen Betracht kommen kan, und ehender Nutzen als Nachtheil daraus entspringet.

Aus allem demjenigen, was ich bisher ausgeführet habe, — und ein mehreres weiß ich in Ansehung der Vorzüge, welche Definitiv-Senate von 6. Beysitzern mit sich führen sollen, nicht hinzuzusetzen, — wird nunmehro hinlänglich erhellen, wohin in Ansehung des oben (S. 8.) aufgestellten Deliberandi I. meine (zwar allerdings nur blosse Privat-) Meynung gehe, und daß ich nach solcher in allem Betracht es für das heilsamste halte, daß die schon an und vor sich in dem J. R. S. §. 16. 20. und 21. liegende Anordnung beybehalten, und zu der Bearbeitung der Definitiv-Sachen der volle Senat von 8. und resp. 9. Bey-

Beysitzern zugezogen werde; und kan ich solchemnach mich der Mühe überhoben halten, mich nun noch weiter auf die gedachtem Haupt-Deliberando (S. 8. — 10.) auf den Fall, daß das Gegentheil beliebet werden sollte, untergestellte Fragen (sub A.) einzulassen. Nur muß ich noch mit ganz wenigem die 2. Fragen berühren, die dort (sub B.) auf den Fall, daß man den Definitiv-Senaten von 8. Beysitzern den Vorzug geben wolle, angehänget sind. Die erste dieser Fragen ist:

> wie es nach Zurückkehr eines abwesend gewesenen in den Senat mit diesem wegen Adhibirung oder Nicht-Adhibirung zu der noch in der Relation stehenden Sache, von welcher er sich entfernt, gehalten werden solle?

Mir dünkt, diese Frage beantwortet sich ziemlich von selbst, a) und zwar dahin: Kommt der bis-

a) Für diejenigen, welchen allenfalls diese ganze Frage ziemlich otieus scheinen möchte, will ich nur bemerken, daß selbige hauptsächlich daher entstanden ist, weil man anfangs glaubte, auch in Erwägung ziehen, und als einen dem Deliberando I. untergeordneten Deliberations-Punkt aufstellen zu müssen: ob, wenn nur einer der 8. Assessoren des Senats zu erscheinen verhindert ist, sodann in der Sache von sämmtlichen 7. übrigen fortzufahren sey? oder aber, ob

bis-lang verhindert gewesene Beysitzer so zeitig wieder in den Senat zurück, daß er sich noch hinlänglich von der Lage der Sache und von den abgelegten Votis sowohl des Referenten als seiner ihm im Votiren vorgehenden Collegen informiren, und sein Votum, ohne dem Laufe der Sache einen Aufenthalt zu geben, hinzufügen kann, so admittire man ihn damit ohne Bedenken; wo nicht

ob sodann, um der Religions-Gleichheit willen, und zwar 1) ob blos in Religions-Sachen? oder ob 2) auch in andern sich zu keiner causa religionis qualificirenden Sachen? der siebende gleichfalls abgesondert und vom Votiren dispensiret werden solle? da denn obige Frage: wie es nach der Zurückkunft des behinderten in den Senat zu halten sey? sich auf beide bis dahin ausgefallene membra Senatus erstreckte, und freylich um so viel wichtiger wurde. Wie man aber nachher befand, daß für jenen Fall, da 7. Mitglieder bey der Relation anwesend bleiben, und die Religions-Gleichheit der Votanten gestöhret wird, der Art. V. §. 53. I. P. bereits eine hinlängliche Anordnung enthalte, und es desfalls keiner weiteren Verfügung bedürfen werde, so ließ man bey der Final-Berichtigung der Deliberations-Punkte jene anfangs aufgeworfene Frage weg, und nun ist denn auch freylich die obige noch stehen gebliebene Frage: was mit dem zum Senat wieder zurück gekehrten impedito zu machen sey? um so unerheblicher geworden.

nicht, so ceßiret seine Beywürkung zu der bey seiner Rückkunft in der Deliberation stehenden Sache. Immer aber seze ich dabey voraus, daß er in den Senat zurück kommt, bevor ihn die Reihe, sein Votum abzulegen trift; denn zu erlauben, daß ein rückkehrendes Senats-Mitglied sein Votum ausser seiner Ordnung und am Ende der ganzen Deliberation, oder wohl gar, wenn solche schon geschlossen, und das Conclusum gezogen ist, nachtrage, scheinet mir in mancher Rücksicht bedenklich zu seyn.

Endlich die zweite Frage:

> wie es in dem Fall zu halten sey, wenn auch von denen bey eingetretener Abwesenheit eines oder zweyer Beysizer noch verbliebenen 6. Beysizern weiter noch einer derselben wegen legaler Hinderniß ebenfalls abwesend wird?

scheinet mir gleichfalls keine sehr mühsame Resolution zu fordern. a) Sind nur noch 2. Catholische

a) Fast scheinet es mir, daß diese Frage hauptsächlich nur aufgestellet ist, um zu zeigen, daß auch bey Senaten von 8. oder 9. Beysizern der Fall eintreten könne, daß ein solcher Senat wegen ermangelnder gesetzmässiger Anzahl von Mitgliedern nicht weiter in Judicial-Sachen fortarbeiten kann. Allein, die Möglichkeit eines solchen Falles wird niemand läugnen; nur die Wahrscheinlichkeit und der würkliche Eintritt desselben ist, wie in die Augen fällt, bey Senaten von 8. Mitgliedern unendlich weiter entfernt, als bey den von sechsen.

lische und 3. Evangelische Assessoren im Senate vorhanden, so ziehe man allenfalls den in einem der übrigen Senate vorhandenen 9ten Catholischen Beysizer herbey. Bestehen aber die übrig bleibende Mitglieder des Senats aus 2. Evangelischen und 3. Catholischen Beysizern, so ist freylich alsdann nicht wohl eine andere Auskunft, als daß auf so lange, als die Abwesenheit eines der beiden behinderten Evangelischen Beysizer dauert, blosse causae extrajudiciales privatorum vorgenommen werden, es möchte dann diese Abwesenheit zu lange anhalten, und man es sodann thunlich finden, einen in einem der andern Senate entbehrlichen Evangelischen Assessor herbey zu ziehen. Immer aber wird ein solcher Fall nicht oft eintreten, und im Ganzen keine grosse Beschwerlichkeit veranlassen.

Damit wäre denn alles gesagt, was ich über das erste Deliberandum auf dem Herzen hatte. Was in Ansehung der übrigen Deliberandorum zu bemerken nützlich seyn möchte, das behalte ich mir nach Zeit und Umständen für das folgende Stück dieser Betrachtungen bevor, und will gerne meinen Lesern immittelst Zeit gönnen, sich von einer so trockenen Lectüre zu erholen.

Gedrukt mit Zeitlerischen Schriften.

Förster Buchb.

X V/98

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ompteda, Dietrich Heinrich Ludwig von, 1746-1803

Betrachtungen über die Materie der Senate des Kaiserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts

Bd.: 1

Regensburg 1788

J.publ.g. 82 m-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10558581-0
VD18 80037534-001